SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

economiesuisse

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per E-Mail an: sibel.oezen@bsv.admin.ch,
lara.gianinazzi@bsv.admin.ch

Zürich, 24. März 2014 MK/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

Vernehmlassung zur Reform Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. November 2013 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf betreffend Reform der Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen.

Aufgrund der Aufgabenverteilung unter den beiden führenden Dachverbänden der Schweizer Wirtschaft liegt die Federführung für das vorliegende Geschäft beim Schweizerischen Arbeitgeberverband. Bei der Vernehmlassungsantwort handelt es sich jedoch um eine gemeinsame Stellungnahme beider Dachverbände, die explizit auch von economiesuisse vollumfänglich mitgetragen wird.

Zusammenfassend kommen wir zur folgenden grundsätzlichen Beurteilung des Entwurfs und stellen die entsprechenden nachfolgenden Anträge:

1. Angesichts der demografischen Herausforderung sowie der seit langem ungenügenden Finanzmarktrenditen gemessen an den Leistungszielen des BVG-Obligatoriums besteht offensichtlich akuter Handlungsbedarf zur mittel- und langfristigen Sicherung der Altersrenten auf heutigem Niveau. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich die Gesamtschau der ersten und zweiten Säule der Altersvorsorge entsprechend dem Auftrag der Bundesverfassung, lehnen aber den völlig überladenen und einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichteten Entwurf des Bundesrates in der vorliegenden Form ab (ja zur Gesamtschau, aber dezidiert nein zum Gesamtpaket!).

2. Stattdessen sehen wir die zwingende Notwendigkeit der «Portionierung» und Priorisierung dieses inhaltlich und politisch überdimensionierten Gesamtpakets mit zwei parallelen Kernvorlagen wie nachfolgend beschrieben. Die beiden Kernvorlagen sollen 2018 in Kraft treten mit der Zielsetzung, auch in zehn Jahren auf sichere Renten auf heutigem Niveau zählen zu können. Die erste Kernvorlage soll die jetzt zwingend erforderlichen materiellen Anpassungen beider Säulen umfassen. Die zweite Kernvorlage soll eine Stabilisierungsregel für die AHV bringen, die unter allen Umständen ein finanzielles Abdriften der AHV vermeiden soll.

Hegibachstrasse 47 | Postfach | 8032 Zürich
T +41 (0)44 421 17 17 | F +41 (0)44 421 17 18
www.arbeitgeber.ch | verband@arbeitgeber.ch

3. Darüber hinaus gehende mehr oder weniger zufällig ausgewählte Sparmassnahmen in der AHV sind in dieser ersten Priorität nicht zielführend und tragen wesentlich zum «Überladen des Fuders» bei, womit das Risiko des Totalabsturzes der Reform massiv vergrössert wird. Ein solches Vorgehen erachten wir deshalb als nicht sinnvoll. Sobald sich ab 2020 in der AHV weiterer Handlungsbedarf manifestiert, wird die AHV stattdessen einer umfassenden Prüfung zu unterziehen sein. Dabei wird selbstverständlich ein weiterer schrittweiser Anstieg des Referenzrentenalters im Vordergrund stehen müssen. Ergänzend werden dann aber auch gezielt Sparmassnahmen gesucht werden müssen, die sich jedoch nicht nur auf Witwenrenten oder Selbständigerwerbende beschränken können. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen werden bspw. auch Kinderrenten oder der Verwitwetenzuschlag diskutiert werden müssen.

4. Nicht nachvollziehbar ist das Vorgehen des Bundesrates betreffend diverser weiterer Massnahmen im Rahmen des Entwurfs. Namentlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb erst kurz nach deren Inkrafttreten die Strukturreform der beruflichen Vorsorge bereits verschärft werden soll, statt zuerst die Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten. Was die diversen Vorschläge zur Modernisierung der Durchführung der AHV anbelangt, so sind wir diesen gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt. Da es sich jedoch um weitgehend fachtechnische Anliegen handelt, die politisch kaum von Bedeutung sind, schlagen wir ein anderes Vorgehen vor: Die entsprechenden Bestimmungen sind im Rahmen einer «gewöhnlichen» Revision des AHVG rasch umzusetzen. Damit würde der Bundesrat auch sein eigenes Vorgehen wieder aufnehmen, wie er es nach dem Scheitern der 11. AHV-Revision selbst vorgeschlagen hatte. Er war damals der Auffassung, künftig Reformen der Durchführung nicht mehr mit politisch schwierigen materiellen Reformen verbinden zu wollen, um nicht berechtigte Anliegen zur Verbesserung der Durchführung unnötig zu verzögern.

Demgemäss schlagen wir eine Kernvorlage 1 mit folgenden Inhalten vor:

5. Flexibilisierung des Rentenbezugs zwischen 62 und 70 Jahren mit allen damit zusammenhängenden Bestimmungen zur AHV-Beitragspflicht (wie bisher könnte eine Differenzierung zwischen 1. und 2. Säule greifen, d.h. bspw. Bezug Leistungen der 2. Säule ab 60 statt 58 wie bisher).

6. Wechsel zum Referenzrentenalter 65/65, Umsetzung in vier Schritten.

7. Zur Finanzierung der demografiebedingten Finanzierungslücke können wir uns im Sinne einer Ultima Ratio und rechtlich zwingend verbunden mit der Erhöhung des Referenzrentenalters auf mindestens 65/65 mit einer linearen Erhöhung der Mehrwertsteuer um max. 0,6 % (Normalsatz) zugunsten der AHV in zwei Schritten einverstanden erklären. Der erste Schritt soll im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kernvorlage 1 vollzogen werden (idealerweise 2018, wenn auch die Zusatzfinanzierung zugunsten der IV wegfällt), der zweite Schritt im Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung des Referenzrentenalters 65/65.

8. Der Mindestumwandlungssatz soll – gemäss Vorschlag Bundesrat – auf 6,0% gesenkt werden (vorzugsweise ebenfalls in vier Schritten).

9. Zwecks Erhaltung des heutigen Rentenleistungsniveaus können wir uns mit verhältnismässigen Kompensationsmassnahmen einverstanden erklären. Dazu gehören insbesondere eine gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates moderatere Erhöhung der Altersgutschriften um 1% für die Altersgruppen 35 – 54 und die Einführung der Beitragspflicht ab Alter 21. Im Grundsatz können wir uns auch mit einer Senkung des Koordinationsabzugs einverstanden erklären, obwohl damit auch ein Leistungsausbau verbunden ist. Da dieser aber insbesondere auch zugunsten von Teil-

zeitarbeitenden ausfallen würde, ist die Massnahme angesichts der stetigen Zunahme von Teilzeitanstellungen nachvollziehbar. Fraglich ist allerdings, ob mit dem bundesrätlichen Vorschlag betreffend neuem Koordinationsabzug nicht gar eine Überkompensation bewirkt wird. Nicht nur diesbezüglich ist der Bericht mangelhaft. So fehlt auch der hinreichende Ausweis, welche Kosten mit dieser massiven Senkung des Koordinationsabzugs auf Arbeitnehmende und Arbeitgeber zukommen. Es ist zu befürchten, dass diese Folgen massiv wären. Der Bundesrat muss deshalb im Hinblick auf die Botschaft ernsthaft eine weniger weit gehende Senkung des Koordinationsabzugs im Sinne einer Harmonisierung mit der Eintrittsschwelle (CHF 21‘060, Stand 2014), ins Auge fassen.

10. Grundsätzlich sind wir auch einverstanden mit einer verhältnismässigen, finanzierbaren Kompensation der Übergangsgeneration, dies aber keinesfalls ab Alter 40 – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – sondern ab Alter 55. Wünschbar wäre aus grundsätzlichen Überlegungen sicher eine dezentrale Lösung der Finanzierung in den jeweils betroffenen Kassen. Da wir jedoch die Machbarkeit aufgrund der Struktur der mutmasslich betroffenen Kassen bezweifeln, könnten wir uns im Interesse einer wirksamen und gleichzeitig praktikablen Variante einer zentralen Lösung mit einer Einmalzahlung durch den Sifo einverstanden erklären. Aufgrund der hohen Kosten sind dabei aber Alternativen mit einer verhältnismässigen Teilkompensation statt einer vollständigen Kompensation zu prüfen.

11. Ebenfalls Teil der Kernvorlage 1 könnte die neu vorgeschlagene Rentenumwandlungsgarantieprämie sein, da sie zu einer Verbesserung Transparenz beiträgt.

Kernvorlage 2: Gegenstand dieser zur Kernvorlage 1 parallel zu beratenden Vorlage sollte eine glaubwürdige und bei Bedarf am richtigen Hebel ansetzende Stabilisierungsregel nach folgendem Modell sein:

12. Den Vorschlag des Bundesrates für eine Stabilisierungsregel zur AHV lehnen wir ab. Angesichts der Herausforderung «alternde Gesellschaft» sind weder die zusätzliche Erhebung von Lohnbeiträgen der Aktiven noch das Aussetzen des Mischindexes mit einer Senkung des Rentenniveaus um 5% realistisch und mehrheitsfähig. Dies vor allem auch deshalb, weil wir grosse Zweifel an der politischen Umsetzbarkeit des Vorschlags haben. Stattdessen schlagen wir – wie der Bundesrat – ebenfalls ein zweistufiges Modell einer Stabilisierungsregel vor. In der ersten Stufe soll ebenfalls das Primat der Politik gelten. Bei der Unterschreitung eines fest zu legenden Grenzwertes sollen innerhalb einer zu bestimmenden Frist Massnahmen definiert werden. Verstreicht die Frist ungenutzt, so soll in der zweiten Stufe ein Automatismus greifen. Im Vordergrund steht dabei die schrittweise Anhebung des Referenzrentenalters um max. 24 Monate. Nur so können die Renten der AHV nachhaltig gesichert werden. Soll aus politischen Gründen und zur vollständigen Deckung der demografiebedingten Finanzierungslücke einer «opfersymmetrischen Lösung» der Vorzug gegeben werden, so könnten wir uns allenfalls eine an den Anstieg des Referenzrentenalters gekoppelte lineare Anhebung der Mehrwertsteuer um max. 0,4% (Normalsatz) in zwei Schritten vorstellen.

13. Zeitliche Priorisierung: Die Botschaften zu den beiden vorgeschlagenen Kernvorlagen sind bis im Herbst 2014 vorzulegen, so dass inkl. durchgeführter Volksabstimmung ein Inkrafttreten 2018 möglich ist.

14. Die vorgeschlagene Senkung der Eintrittsschwelle 2. Säule lehnen wir als viel zu teuren und zu wenig wirksamen Leistungsausbau ab.

15. Wie oben dargestellt, gehören eher zufällig ausgewählte Sparvorschläge in der AHV nicht zu unserer ersten Priorität. Dementsprechend lehnen wir die Streichung der Witwenrente, die Anhebung der Beiträge Selbständigerwerbender oder die Streichung der sinkenden Beitragsskala im jetzigen Zeitpunkt ab. Diese Massnahmen müssen bei Bedarf ab 2020 im Kontext weiterer zu prüfender Massnahmen in der AHV erneut an die Hand genommen werden.

16. Den Vorschlag zur erleichterten Frühpensionierung von Personen mit tieferen Einkommen in der AHV lehnen wir ab. Die Situation der AHV lässt keinen Leistungsausbau zu. Zudem wird die Existenzsicherung mittels Ergänzungsleistungen als gezielten Bedarfsleistungen effektiv sichergestellt. Sollte sich die Ausgangslage im Rahmen eines weiteren Pakets zur Sicherung der AHV ab 2020 durch die unumgängliche dannzumalige Erhöhung des Referenzrentenalters über 65/65 hinaus verändern, ist es denkbar, die Diskussion des vorgeschlagenen Modells dannzumal wieder aufzunehmen.

17. Das vorgeschlagene Modell der Teilentflechtung der AHV vom Bundeshaushalt stellt einen Kompromiss dar. Mittel- und längerfristig betrachtet ist das Anliegen – welches bereits im Rahmen der 6. IV-Revision angekündigt wurde – einer vollständigen Entflechtung aus Sicht Wirtschaft demgegenüber sowohl aus einer finanzsystematischen Perspektive als auch aus Gründen der transparenten Finanzierung anzustreben. Da es sich somit aber nicht um eine sozialpolitische Priorität handelt, ist es sinnvoll, dass der Bundesrat in Auftrag gibt, die Frage der vollständigen Entflechtung noch einmal zu prüfen und entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Das Anliegen kann demnach im Rahmen des beantragten 2. Pakets oder allenfalls auch in einem finanzpolitischen Reformvorhaben realisiert werden.

18. Die vorgeschlagene Anhebung der legal quote lehnen wir angesichts der heutigen aktuellen Ausgangslage zumindest bis auf weiteres ab. Der Bundesrat hat es entgegen der Ankündigung im Rahmen des Beschlusses der Eckwerte verpasst, rechtzeitig den erforderlichen Bericht vorzulegen. Es ist deshalb befremdlich, stattdessen einfach eine Erhöhung der legal quote vorzuschlagen. Ein solches Vorgehen stärkt das Vertrauen in das Vorgehen des Bundesrates nicht. Insbesondere ist für Aussenstehende nicht beurteilbar, welche Auswirkungen die neuen Solvenzanforderungen auf das Modell der Vollversicherung gehabt haben und was auf diesem Hintergrund eine Anhebung der legal quote bedeuten würde. Tatsache ist, dass grosse Teile insbesondere der KMU-Wirtschaft auf das Vorsorgemodell der Vollversicherungen setzen. Der Umgang mit entsprechenden Fragen erfordert deshalb – aller Emotionen der letzten Jahre um die Thematik zum Trotz – eine absolut seriöse Auseinandersetzung mit den entscheidenden Grundlagen.

19. Wie einleitend bereits erwähnt, lehnen wir voreilige Verschärfungen der Strukturreform ab. Dies gilt auch für weitere Vorschläge zur beruflichen Vorsorge, welche einzig zu unnötiger zusätzlicher Regulierung führen. So lehnen wir namentlich auch die Idee der Festlegung des Mindestzinssatzes ex post ab. Einzelne allenfalls berechtigte Anliegen können stattdessen bei Gelegenheit in eine nächste Revision des BVG einfliessen.

20. Zu streichen im Entwurf sind auch die Massnahmen zum Beitragsbereich und zur Verbesserung der Durchführung der AHV. Diese können aber im Interesse einer modernen und gut funktionierenden AHV im Rahmen einer separaten «technischen» AHV-Vorlage rasch und losgelöst von dieser Reformvorlage umgesetzt werden.

21. Aufgrund der rudimentären Beschreibungen im erläuternden Bericht können wir inhaltlich die diversen angekündigten Verordnungsanpassungen zur Verbesserung der Transparenz u.a.m. in der beruflichen Vorsorge nicht beurteilen. ***Sollen diese Anliegen weiter verfolgt werden, sind sie***

gesetzeskonform zu gegebenem Zeitpunkt einem separaten Vernehmlassungsverfahren zu unterziehen.

22. Last but not least: Unsere beiden Dachverbände vertreten alle wichtigen Branchen der Schweizer Wirtschaft, zahlreiche Handel- und Industrievereine sowie diverse bedeutende grosse Unternehmen. Alle vorstehenden Positionen und Anträge werden von diesen praktisch vollumfänglich geteilt. Lediglich vereinzelte und somit klar minoritäre Gegenpositionen gab es im Rahmen der internen Vernehmlassungen namentlich zur Frage der Zusatzfinanzierung (Ablehnung jeglicher Zusatzfinanzierung), zum Referenzrentenalter (zusätzliche deutliche Erhöhung über 65/65 hinaus bereits im Rahmen der beantragten Kernvorlage 1), zu den Sparvorschlägen zur AHV (Akzeptanz aller vorgeschlagenen sowie Forderung zusätzlicher Sparvorschläge bereits im Rahmen der Kernvorlage 1) sowie zu einigen wenigen weiteren Reformpunkten. Demgegenüber wurde aber ebenso deutlich: Über unsere hier zusammengefassten Positionen hinaus gehende Zusatzfinanzierungen würden ebenso einhellig wie entschieden abgelehnt.

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Die alternde Gesellschaft bedeutet eine grosse finanzielle Herausforderung für die Altersvorsorge. Ein schrittweises Ansteigen des Referenzrentenalters garantiert letztlich als wesentliche Massnahme sichere Altersrenten auf heutigem Niveau. Die Wirtschaft unterstützt deshalb den Bundesrat im Bestreben, im Rahmen einer Gesamtschau der Altersvorsorge jetzt Massnahmen zur Sicherung der künftigen Altersrenten einzuleiten. Anstelle einer Mammutvorlage gemäss Entwurf des Bundesrates mit grossen Risiken fordert die Wirtschaft aber ein schrittweises Vorgehen mit klaren Prioritäten. Im Vordergrund steht eine rasche Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit Kompensationsmassnahmen einerseits, die Flexibilisierung des Rentensystems mit einem ersten Schritt zur Anhebung des Referenzrentenalters auf mindestens 65/65 anderseits. Parallel dazu soll mit der Schaffung einer Stabilisierungsregel ein finanzielles Abdriften der AHV vermieden werden. Weitere Massnahmen in der AHV – insbesondere auch leistungsseitige Korrekturen – sollen bei Bedarf in einem zweiten Schritt ab 2020 mittels separater Vorlage folgen.

Eine moderate Zusatzfinanzierung (Erhöhung der Mehrwertsteuer) kommt nur als Ultima Ratio und rechtlich zwingend verbunden mit der Erhöhung des Referenzrentenalters auf mindestens 65/65 zur Deckung einer verbleibenden demografiebedingten Finanzierungslücke der AHV in Frage. Die finanziellen Perspektiven lassen zudem weder für die AHV noch die berufliche Vorsorge einen Leistungsausbau zu.

Die Diskussion der Frage einer möglichen moderaten Zusatzfinanzierung als ultima ratio wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zudem beeinflusst durch das Ergebnis der Volksabstimmung zur Masseneinwanderungsinitiative vom 9. Februar 2014. Würde es im Rahmen der Umsetzung der Initiative gegenüber heute zu einer wesentlichen Reduktion der Nettozuwanderung kommen, so hätte dies nicht nur massive negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der AHV, sondern würde auch die Wirtschaft empfindlich treffen, wenn dadurch die für eine gesunde Entwicklung erforderlichen Fachkräfte nicht mehr zur Verfügung stehen würden. In der Folge wäre das auch hier vertretende Konzept der Gesamtschau kaum mehr aufrecht zu erhalten. Insbesondere wäre die Wirtschaft jedoch nicht mehr in der Lage, mittels einer moderaten Zusatzfinanzierung als Ultima Ratio zur Erhaltung des heutigen Rentenniveaus beizutragen. Dies würde in der Folge zu einer vollständigen Neupositionierung der Wirtschaft im vorliegenden Dossier führen müssen. Dementsprechend steht die hier vertretene Position klar unter diesem Vorbehalt.

Die demografische Alterung hat im Übrigen nicht nur massive Auswirkungen auf die Altersvorsorge, sondern ebenso auf den Arbeitsmarkt. So wird 2030 nicht nur mit Blick auf die Finanzierung der Renten ein über 65/65 liegendes Referenzrentenalter notwendig sein, sondern auch zur Deckung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Insbesondere mit Blick auf die AHV als umlagefinanzierter Sozialversicherung ist dieser Zusammenhang von eminenter Bedeutung. Für weitere Hintergründe dazu verweisen wir auf unser Positionspapier «Masterplan Reform Altersvorsorge» vom 31. Oktober 2013.

Auf diesem Hintergrund beurteilen wir den Entwurf des Bundesrates wie folgt:

Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates ist völlig überladen; in Tat und Wahrheit enthält das Mammutpaket materiell 16 eigenständige Pakete (von Flexibilisierung des Renteneintritts bis zu einem Massnahmenpaket zur Verbesserung der Durchführung der AHV). Sie ist damit Ausdruck fehlender Priorisierung und erschwert den Überblick. Politisch betrachtet stellt sie eine Sammlung unterschiedlichster Anliegen dar, welches jedes für sich Widerstände nach sich zieht. Damit ist dieses Gesamtpaket keine gute Ausgangslage, um zum dringend nötigen Erfolg zu führen. Eine strukturelle Überarbeitung im Sinne unserer Anträge ist deshalb zwingend.

Das Paket ist insbesondere viel zu einseitig auf Zusatzeinnahmen ausgerichtet. Selbst wenn sie in dieser Form – was nicht zu erwarten ist – die Stufe 1, den parlamentarischen Prozess, unbeschadet überleben würde, ist das Scheitern in Stufe 2 (Volk) vorprogrammiert. So unterlässt es der Bericht zur Vernehmlassungsvorlage geflissentlich, für einzelne Haushaltstypen die kumulierte Kostenfolge zu deklarieren. Die Berechnungen der Wirtschaft zeigen: Die Kumulation der Massnahmen ergäbe bspw. für ein Rentnerehepaar mit CHF 4'700 Rente pro Monat einen Einkommensverlust von über CHF 200 pro Monat bei vollständiger Umsetzung der Vorlage; für eine Familie mit 2 Kindern, beide Eltern 45-jährig, Einkommen Ehemann CHF 5'500 pro Monat, Zuverdienst Ehefrau CHF 1'500 pro Monat, würde die Vorlage einen Verlust des monatlichen Nettoeinkommens von ebenfalls mehr als CHF 200 bedeuten.

Die Vernehmlassungsvorlage wird deshalb für Bürger und Wirtschaft dermassen teuer, weil sie die Realität der demografischen Alterung ausklammert. Zielsetzung ist offensichtlich, auf lange Sicht das Referenzrentenalter bei 65/65 einzufrieren. Dies soll auf dem Weg der massiven zumindest kurzfristigen Überfinanzierung geschehen, so dass möglichst sämtliche denkbaren Entwicklungen über die nächsten 20 Jahre aufgefangen werden. Aufgrund einschlägiger Studien des BSV kann davon ausgegangen werden, dass anschliessend die Problematik des Babybooms im Wesentlichen erledigt ist und sich eine Stabilisierung «auf höherem Niveau» ergibt. Diese Politik des Bundesrates ist im Ansatz falsch. Aufgrund der demografischen Alterung wird sich die Notwendigkeit, auf eigene inländische personelle Ressourcen abzustützen, schon in wenigen Jahren akzentuieren. Damit wird die Nachfrage nach älteren Arbeitskräften steigen und eine weitere schrittweise Erhöhung des Referenzrentenalters wird gerade für die umlagefinanzierte AHV lebenswichtig sein. Sie ist besonders darauf angewiesen, dass ein regelmässiges Wirtschaftswachstum generiert wird. Fehlende personelle Ressourcen könnten demgegenüber zu einem wesentlichen Wachstumskiller werden mit verheerenden Auswirkungen für die AHV.

Auf der Basis der Gesamtschau des Bundesrates ist somit eine ***Portionierung und Priorisierung*** vorzunehmen, ein Vorgehen in Etappen gemäss effektivem Bedarf der AHV; insbesondere aufgrund des Handlungsbedarfs in der 2. Säule sind in einem ersten Paket teilweise (AHV) weniger weit gehende, aber rascher greifende Massnahmen zwingend.

Was die zahlreichen Vorschläge betreffend Modernisierung der Durchführung der AHV anbelangt, so sind diese in der Vorlage zu streichen. Sie sind stattdessen im Rahmen einer normalen AHV-Revision vorzulegen. Prima Vista sind die vorgeschlagenen Massnahmen sinnvoll. Der Bundesrat soll damit

aber auf den Weg zurück finden, den er nach dem Scheitern der 11. AHV-Revision eingeschlagen hatte: Demnach sollten Modernisierungsanliegen, welche eine gute Durchführung der Sozialversicherungen garantieren sollen, nicht mehr mit politisch umstrittenen Fragen gekoppelt werden. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt auf der Hand: Politisch kaum oder überhaupt nicht umstrittene Durchführungsmassnahmen können auf diese Weise rasch und referendumsfrei umgesetzt werden. Gekoppelt mit politisch umstrittenen Massnahmen riskieren sie demgegenüber, im Falle einer Ablehnung einer Gesamtvorlage ebenfalls unnötigerweise «hängen» zu bleiben. Dies gilt umso mehr bei der aktuellen Ausgangslage: Aufgrund der Tatsache, dass die MwSt angehoben werden soll, ist das Referendum obligatorisch.

Aus Sicht der Wirtschaft sind sämtliche Vorschläge zur Verschärfung der Strukturreform zu streichen. Kaum in Kraft, machen entsprechende Verschärfungen keinen Sinn und führen zu einer unnötigen Überregulierung. Es gilt, zuerst ein paar Jahre Erfahrung abzuwarten.

Ebenfalls zu streichen sind auch diverse Einzelmassnahmen für eine zusätzliche Regulierung in der 2. Säule resp. im FZG. Einzelne gemäss Detailprüfung vernünftige Massnahmen können ggf. – wie bei der AHV – in eine nächste Revision des BVG einfliessen.

Der Bericht zur Vernehmlassungsvorlage stellt auch diverse Verschärfungen im Bereich der Transparenz für Versicherungsgesellschaften und autonome Vorsorgeeinrichtungen auf Verordnungsstufe in Aussicht. Nachdem die konkreten Vorschläge nicht vorliegen, ist eine Beurteilung im jetzigen Zeitpunkt weder sinnvoll noch möglich. ***Die Wirtschaft fordert aber in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren, dass die entsprechenden Vorschläge zu gegebener Zeit einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden, da es sich um politisch und wirtschaftlich wesentliche Anpassungen mit weitreichenden Folgen handelt***.

Zielsetzung einer ersten Etappe der Reform der Altersvorsorge ist somit die Garantie sicherer Renten der 1. und 2. Säule für die nächsten ca. zehn Jahre. Dazu sind rasch ***zwei erste – separate – Kernvorlagen*** mit klaren Prioritäten notwendig. Zeichnet sich ein weiterer Bedarf ab, werden ab 2020 weitere Pakete mit den nötigen Massnahmen – insbesondere auch ausgabenseitige Massnahmen in der AHV – vorzulegen sein. Die zeitliche Priorisierung soll so erfolgen, dass die Massnahmen 2018, spätestens aber 2019 in Kraft treten.

Mit der ersten Kernvorlage wird die berufliche Vorsorge auf eine Basis gestellt, mit der sich dieses Ziel nach heutiger Beurteilung ohne weiteres erreichen lassen sollte. Dasselbe gilt für die AHV, sofern dort nicht besondere Ereignisse (wie ein abrupter Stopp der qualifizierten Einwanderung aufgrund politischer Entscheide) eine völlig neue Situation schaffen. Für diesen Fall garantiert jedoch die nachfolgende Kernvorlage 2 die Verhinderung des finanziellen Absturzes der AHV und sichert somit ebenfalls die Renten.

Gesetzestechnisch ist die **Kernvorlage 1** zu bilden, indem alle überflüssigen Elemente im Gesetz über die Reform der Altersvorsorge (Mantelerlass) gestrichen werden. Die Bestimmung zur Stabilisierungsegel wiederum (Kernvorlage 2) soll in angepasster Form gemäss dem Antrag der Wirtschaft in einen separaten Erlass überführt werden.

Was den Inhalt der Kernvorlage 1 anbelangt, verweisen wir auf die oben stehenden konkreten Ziffern in den zusammenfassenden Bemerkungen, die im Sinne von konkreten Anträgen zu verstehen sind, sowie auf die nachfolgenden Anträge zu den einzelnen Artikeln unter B.

Was die Anhebung der Altersgutschriften anbelangt, führen wir an dieser Stelle gerne unsere Anträge gegenüber der zusammenfassenden Bemerkung (vgl. vorne) noch etwas genauer aus. Die Anpassungen sollen wie folgt geschehen: 21 bis 24 Jahre neu 5%; 35 bis 44 Jahre +1% (neu 11% statt 11,5% gemäss BR); 45 bis 54 Jahre +1% (neu 16% statt 17,5% gemäss BR), 55 bis Referenzrentenalter unverändert 18% (statt 17,5% gemäss Bundesrat) diese Senkung ist kaum spürbar zur Erhöhung der Attraktivität der älteren Mitarbeitenden auf dem Arbeitsmarkt, verteuert aber die Massnahmen für die Übergangsgeneration massiv. Eine grundsätzliche Reform der Regelung der Altersgutschriften zugunsten älterer Mitarbeiter würde deshalb die anzustrebende Reform zusätzlich belasten und muss deshalb warten; gegenüber dem Antrag des Bundesrats resultiert aus der durch die Wirtschaft beantragten Anpassung eine um 5% höhere Gesamtgutschrift von 540%. Die Lösung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Versicherten bereits ab Alter 21 Beiträge bezahlen werden. Da es sich dabei aber um besser qualifizierte Leute handelt (die dann noch in Ausbildung sind), entfaltet der Antrag der Wirtschaft bei den Versicherten im BVG-Obligatorium trotzdem eine bessere Kompensationswirkung langfristig, während die besser qualifizierten Versicherten diese Differenz kaum spüren werden.

Das vorgeschlagene Modell der erleichterten Frühpensionierung von Versicherten mit tiefen Einkommen lehnt die Wirtschaft ab. Sie wäre allenfalls bereit, ein entsprechendes Modul ab 2020 in einem späteren Paket erneut zu prüfen, das dannzumal aber eine weitere schrittweise Erhöhung des Referenzrentenalters über 65/65 hinaus bringen würde. Grundsätzlich ist die Existenz der wirtschaftlich schwächsten Altersrentner durch die bedarfsorientierte Ergänzungsleistung gut gesichert. Mit dem Modellwechsel hin zu einer grösseren Flexibilisierung des Rentenbezugs wird zudem deren Situation auch ohne das vorgeschlagene zusätzliche Modul weiter verbessert, indem gemäss Vernehmlassungsvorlage weiterhin die geltende Regelung betreffend EL-Bezug greifen soll: Wer die ganze Rente vorbezieht, dem wird die ganze gekürzte Rente bei der EL als Einnahme angerechnet. Mit andern Worten: Wer einkommens- und vermögensschwach ist und deswegen im Alter so oder so auf EL angewiesen sein wird, kann künftig bereits im Alter 62 die AHV vorbeziehen und die Lücke mit EL füllen, wenn die Person die Arbeit vollständig aufgibt. Trotz dieser Massnahme sollte die Reform gemäss Angabe des Bundesrates insgesamt für die EL aber keine Mehrbelastungen bringen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Witwenrenten lehnt die Wirtschaft im jetzigen Zeitpunkt ab. Es handelt sich dabei um eine eher willkürlich gewählte Sparmassnahme in der AHV. Die vorgeschlagene Lösung (Streichung der Witwenrenten für «kinderlose» Witwen, d.h. auch ältere verwitwete Frauen, deren Kinder ausgebildet sind) ist zudem politisch chancenlos. Entsprechende weniger weit gehende Vorschläge wurden bereits zweimal Botschaften für eine 11. AHV-Revision zum Verhängnis. Diesmal geht der Bundesrat nicht nur materiell, sondern auch formell gleich noch einen Schritt weiter: Er verknüpft deren Abschaffung rechtlich mit der Anhebung des Referenzrentenalters auf 65/65. Stattdessen sollen die Hinterlassenenleistungen in einem späteren Paket zur AHV ab 2020 erneut einer Prüfung unterzogen werden. Dannzumal aber zusammen mit einer grundsätzlichen Prüfung der Leistungen der AHV auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen. So sollten dannzumal auch die Angemessenheit bspw. der Kinderrenten oder des Verwitwetenzuschlags einer Prüfung unterzogen werden.

Dasselbe gilt auch für die vorgeschlagenen Massnahmen betreffend Selbständigerwerbende: Aufhebung der sinkenden Skala und des tieferen Beitrags bei der AHV. Heute gibt es für diese eher isolierten Massnahmen keine zwingenden Argumente. Sie könnten bei Bedarf ebenfalls in einem späteren Paket erneut geprüft werden. Für die jetzt zu priorisierende Kernvorlage würden diese Massnahmen eher eine politische Belastung darstellen, ohne einen entscheidenden finanziellen Beitrag zu leisten.

Abzulehnen ist auch die Herabsetzung der Eintrittsschwelle auf rund CHF 14'000; diese Massnahme hat mit Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes nichts zu tun, bedeutet aber eindeutig einen wenig effektiven und teuren Ausbau der 2. Säule mit rund 150'000 zusätzlichen Versicherten. Faktisch würde es sich in erster Linie um klassische «Zuverdiener» mit sehr tiefen Pensen und deswegen auch kumuliert tiefen Alterskapitalien handeln, was kaum zu einer vernünftigen Gegenleistung in Form späterer Renten führen würde. Demgegenüber würden aber hohe zusätzliche Verwaltungskosten anfallen.

Zumindest im jetzigen Zeitpunkt nicht unterstützt wird von Seiten Wirtschaft auch die vorgeschlagene Erhöhung der legal quote aufgrund fehlender Fakten (vgl. oben zusammenfassende Punkte). Dasselbe gilt auch für den Vorschlag der Teilentflechtung der AHV vom Bundeshaushalt, welche zu markanten finanziellen Verlusten der AHV führen würde und letztlich auch zu einer Erhöhung der Staatsquote, weil nicht davon auszugehen ist, dass die im Bundeshaushalt frei werdenden Mittel auch tatsächlich eingespart würden.

In Ergänzung zur Kernvorlage 1 soll eine **Stabilisierungsregel** – formell als separate, parallel zu beratende **Kernvorlage 2** – die AHV in jedem Fall vor einem finanziellen Desaster bewahren und damit ebenfalls zur Zielsetzung sicherer Renten beitragen. Allerdings fehlt es dem Vorschlag des Bundesrates an Glaubwürdigkeit. Weder die zusätzliche Belastung des Faktors Arbeit noch die fünfprozentige Senkung des Rentenniveaus der AHV sind politisch realistisch. Es ist schwer nachvollziehbar, wie der Bundesrat angesichts der Notwendigkeit einer entsprechenden Regel diesen Vorschlag unterbreiten kann. Einverstanden ist die Wirtschaft mit dem Aufbau der Stabilisierungsregel als Navigationshilfe mit dem Handlungsauftrag an die Politik in der Stufe 1, bei Unterschreitung eines bestimmten Schwellenwerts, innert Frist die notwendigen Massnahmen vorzuschlagen, damit die Renten gesichert bleiben. Im Unterschied zum Bundesrat sieht jedoch das von economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) gemeinsam entwickelte Modell als ersten Schwellenwert 100% des Stands des AHV-Fonds vor. Ergänzt wird es um die Formulierung, wonach der Handlungsauftrag aber nur ausgelöst wird, sofern die Projektionen für die nächsten drei Jahre auch keine Besserung anzeigen. Es handelt sich im Unterschied zum Vorschlag des Bundesrates daher grundsätzlich um einen Ist-Wert und nicht um einen prospektiven Wert, was die Verlässlichkeit und Klarheit entscheidend verbessert. Mit der prospektiven Ergänzung wird einzig der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Fondsstand einmal kurzfristig aus konjunkturellen Gründen vorübergehend stark absinken könnte, um sich anschliessend wieder rasch zu erholen. Die automatischen Massnahmen gemäss Stufe 2 sollen danach greifen, wenn der Ist-Wert des Fondsstandes unter 80% sinkt und die Projektionen für die folgenden drei Jahre wiederum keine Trendwende anzeigen. Was die Massnahmen anbelangt, soll das Referenzrentenalter gemäss Finanzbedarf etappenweise in Schritten von maximal 4 Monaten pro Kalenderjahr um insgesamt max. 24 Monate angehoben werden. Soll aus politischen Gründen ein opfersymmetrisches Modell in Erwägung gezogen werden, so könnte gemäss dem Vorschlag der Wirtschaft die Mehrwertsteuer um max. 0,4% in zwei Schritten angehoben werden. Der konkrete Formulierungsvorschlag auf Stufe Bundesverfassung findet sich unter B.

Interne Modellrechnungen anhand des skizzierten Modells und aufgrund der offiziellen Projektionen des BSV haben gezeigt, dass die Stufe 1 – der Handlungsauftrag an den Bundesrat – nicht vor 2018 ausgelöst würde. Danach hätten Bundesrat und Parlament ausreichend Zeit (sicher fünf Jahre). Erst dann würde ohne anderweitige Beschlüsse die Stufe 2 der Stabilisierungsregel mit den Automatismen greifen. Die Lösung ist damit praxistauglich, zielführend und verhältnismässig.

B. Bemerkungen zu den verschiedenen Erlassen und den entsprechenden Artikeln des Vernehmlassungsentwurfs

Ad Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist auf max. 0,6% des Normalsatzes zu begrenzen. Im Rahmen der ersten Priorität und damit des rasch anzustrebenden ersten Schrittes zur Sicherung der Renten ist von einer Revision des Systems der Hinterlassenenrenten abzusehen. Die entsprechende Koppelung mit der Mehrwertsteueranpassung ist deshalb zu streichen.

Ad Art. 130 Abs. 3bis und 3ter

*Antrag: Das Gesetz kann … **den Normalsatz der Mehrwertsteuer um höchstens 0,6 Prozentpunkte** erhöhen, …*

lit. b: streichen

Ad 1., Zivilgesetzbuch

Einverstanden. Die Änderung ist eine Folge des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020

Ad 2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009:

Zwecks Vermeidung einer zusätzlichen Schlechterstellung der Gastro- und Hotelleriebranche bevorzugt die Wirtschaft die Variante «lineare Erhöhung». Der MwSt-Sondersatz als fiskalisches Instrument auf der Angebotsseite ist – neben der Nachfrageförderung durch Schweiz Tourismus – die wichtigste Exportförderung für Tourismusleistungen. Dieses Konzept sollte nicht zusätzlich unterlaufen werden.

*Antrag: Zu wählen ist die Variante «lineare Erhöhung» mit einer Erhöhung von maximal 0,6 Prozentpunkten des Normalsatzes. **Sämtliche betroffenen aufgeführten Artikel des Mehrwertsteuergesetzes sind dementsprechend anzupassen.***

Ad 3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Ad Art. 1a, 1b, 1c, und 1d

Wie einleitend dargelegt, lehnen wir eine Aufblähung der Sanierungsvorlage mit anzupassenden Bestimmungen zur Modernisierung der Durchführung der AHV strikte ab. Es macht keinen Sinn, entsprechende eher technische Bestimmungen, die aber für eine moderne Durchführung von Interesse sind, zu koppeln mit politisch anspruchsvollen Schritten zur Sicherung der Renten, und damit auch zumindest ein Risiko der Verzögerung in Kauf zu nehmen. Sämtliche entsprechenden Bestimmungen sind

deshalb in diesem Erlass zu streichen. Stattdessen unterstützen wir diesbezüglich eine separate rasche Botschaft zur Revision des AHV-Gesetzes und damit die formelle Überführung dieser Bestimmungen in einen entsprechenden Revisionserlass. Eine entsprechende Botschaft kann aus Sicht der Wirtschaft selbst im Wahljahr 2015 problemlos beraten werden. Was die Änderung von Art. 1a lit. a anbelangt, so herrscht unter den Spezialisten der Ausgleichskassen keine Einigkeit darüber, ob nicht die vorgeschlagene Lösung negative Konsequenzen für den vorübergehenden Personaleinsatz von Schweizer Firmen in Nichtvertragsstaaten haben könnte. Diese Frage müsste unbedingt noch einmal untersucht werden.

Antrag: Art. 1 a bis d sind zu streichen und stattdessen in eine separate Botschaft für eine technische Revision des AHV-Gesetzes zu überführen. Art. 1a lit. a ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen noch einmal zu prüfen.

Ad Art. 2 Abs. 1bis und 5bis

Antrag: Art. 2 Abs. 1bis und 5bis sind zu streichen und stattdessen in eine separate Botschaft für eine technische Revision des AHV-Gesetzes zu überführen.

Ad Art. 3 Abs. 1 und 1bis, 4 und 5 Abs. 3 Bst. b

Einverstanden, Teil des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 8

Im Rahmen der ersten Priorität zur Sicherung der Renten lehnt die Wirtschaft eher zufällig vorgeschlagene einzelne Sparmassnahmen ab. Stattdessen sollen ab 2020 bei entsprechendem Bedarf im Rahmen einer vertieften Prüfung sämtliche materiellen Fragen der Beiträge und Leistungen geprüft und entsprechende Sparmassnahmen vorgeschlagen werden. Dementsprechend sind im jetzigen Zeitpunkt die vorgeschlagenen Massnahmen betreffend Selbständigerwerbende ersatzlos zu streichen.

Antrag: streichen.

Ad Art. 9 Abs. 2 und 2bis und 9a

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Als Fragen der Durchführung sind sie aber an dieser Stelle wiederum zu streichen und im Rahmen einer separaten Botschaft dem Parlament zur raschen Beratung vorzulegen.

Antrag: Art. 9 Abs. 2 und 2bis sind zu streichen und stattdessen in eine separate Botschaft für eine technische Revision des AHV-Gesetzes zu überführen.

Ad Art. 9b

Antrag: streichen.

Ad Art. 9bis

Da die Beitragserhebung bei den Selbständigerwerbenden nicht angepasst werden soll, ist die beantragte Aufhebung abzulehnen.

Antrag: Art. 9bis ist in der bisherigen Formulierung beizubehalten.

Ad Art. 10 Sachüberschrift und Abs. 5 sowie 14 Abs. 2 zweiter Satz

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad Art. 21

Die Flexibilisierung des Rentenbezugs bildet aus Sicht der Wirtschaft ein absolutes Kernstück der Reform Altersvorsorge 2020 und wird entsprechend ausdrücklich unterstützt.

Ad Art. 23 Abs. 1 und 4 Bst. c, 24, 24a und 24b

Im Rahmen der ersten Priorität zur Sicherung der Renten lehnt die Wirtschaft eher zufällig ausgewählte einzelne Sparmassnahmen ab. Stattdessen sollen bei Bedarf ab 2020 im Rahmen eines späteren Pakets alle möglichen Massnahmen im Bereich der AHV vertieft geprüft werden. Nebst den Hinterlassenenrenten werden bspw. auch die Kinderrenten oder der Verwitwetenzuschlag auf Sparpotenziale hin zu prüfen sein. Was den Vorschlag des Bundesrats zur Anpassung der Renten von Witwen ohne Kinder anbelangt, lässt sich bereits heute festhalten, dass dieser zu weit geht. Zumindest müsste für Witwen, die Kinder grossgezogen haben, eine Alterslimite gelten, bei deren Überschreitung trotzdem noch eine Witwenrente geleistet würde (bspw., wenn im Zeitpunkt der Verwitwung die Witwe das 55. Altersjahr überschritten hat und das jüngste Kind zu diesem Zeitpunkt das 18. Altersjahr noch nicht abgeschlossen hat).

Antrag: Die beantragen Änderungen werden abgelehnt; die heute gültigen Formulierungen sind bis auf weiteres beizubehalten.

Ad Art. 29bis Abs. 1, Abs. 1bis – 1^{sexies} und Abs. 2; 29^{quinquies} Abs. 3 Bst. a, b, d und e sowie Abs. 4 Bst. a; 29^{sexies} Abs. 3 zweiter Satz; 29^{septies} Abs. 6 zweiter Satz; 35 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3; 35ter Abs. 2

Die Anträge sind aus Sicht einer konsequenten Umsetzung des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs richtig und werden entsprechend unterstützt.

Ad Art. 36 und 37 Abs. 1

Die Wirtschaft lehnt konsequenterweise auch die Anpassung der Ansätze für die Witwen- oder Witwerrente sowie die Waisenrente ab. Die heute geltenden Formulierungen sind deshalb beizubehalten.

Antrag: streichen, geltende Formulierung ist unverändert beizubehalten.

Ad Art. 39, 40 und 40bis

Zustimmung als Teil des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 40ter und 40^{quater}

Als Folge der abzulehnenden Anpassungen der Witwen- und Waisenrenten sind auch diese Anpassungen hinfällig.

Antrag: Streichen, geltende Formulierungen sind beizubehalten.

Ad Art. 40^{quinquies}

Zustimmung, Teil des Konzepts der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 40^{sexies}

Die Wirtschaft lehnt das beantragte Modell zur Privilegierung von Personen mit tieferen Einkommen ab. Angesichts der grossen finanziellen Herausforderungen, welche die AHV künftig zu bewältigen hat, liegt ein Ausbau der Leistungen nicht drin. Dies gilt umso mehr, als die wirklich wirtschaftlich schlechter gestellten Personen im Alter durch die Bedarfsleistungen der EL die Existenz gesichert erhalten. Eine erneute Beurteilung der Frage wäre allenfalls möglich, wenn das Referenzrentenalter über 65/65 hinaus gehend angepasst würde.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 43bis Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 sowie 43ter

Die Anpassungen ergeben sich aus dem Konzept zur Flexibilisierung des Rentenbezugs und werden deshalb unterstützt.

Ad Art. 43^{quinquies}

Einverstanden mit der Streichung. An die Stelle soll die neue Stabilisierungsregel gemäss Antrag Wirtschaft (vgl. hinten) treten.

Ad Art. 52 Abs. 7

Materiell einverstanden.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad Art. 55 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4

Es ist zu überlegen, ob die Leistung der Sicherheit nicht auch in anderer Form, bspw. durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung oder durch Bildung von Reserven, geleistet werden können sollte. Im Übrigen handelt es sich um eine technische Anpassung, die nicht Teil der Reform sein soll.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes; Prüfung der Erweiterung der Möglichkeiten zur Sicherheitsleistung in anderer Form.

Ad Art. 57 Abs. 2 Bst. d^{bis}, 58 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 4 Bst. a^{bis}, 60 Abs. 1bis und 1ter, 61 Abs. 2 Bst. b^{bis}, 62 Abs. 2 zweiter Satz

Materiell einverstanden.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad Art. 63 Abs. 3, 3bis und 3ter

Die Wirtschaft kann sich den Überlegungen des Bundesrates grundsätzlich anschliessen. In 3ter ist jedoch systemgemäss zu präzisieren, dass die Finanzierung über die Fonds der AHV und IV zu erfolgen hat. Ansonsten könnte Unsicherheit bestehen; die entsprechenden Leistungen sind klarerweise nicht über Verwaltungsgebühren zu finanzieren.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes, wobei in 3ter zu präzisieren sein wird: … er stellt die Finanzierung der Datenübertragung sicher über die Fonds von AHV, IV und EO.

Ad Art. 64 Abs. 2bis und 3bis sowie 64a erster Satz

Die Wirtschaft ist mit den Vorschlägen einverstanden. Sie bilden Bestandteil des Konzepts zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 65 Abs. 2

Wir betrachten den Vorschlag betreffend Abschaffung der Verpflichtung zur Führung von Gemeindezweigstellen als sachgerecht und zeitgemäss. Auch dabei handelt es sich jedoch um eine Bestimmung zur Durchführung der Versicherung und gehört deshalb in eine separate technische AHV-Vorlage.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad Art. 68 Abs.1 dritter Satz, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 2bis, Abs. 3 erster Teilsatz und Abs. 4

Grundsätzlich einverstanden, ebenfalls als Bestandteil einer separaten Vorlage zur Modernisierung der AHV vorzulegen. Allerdings gehen wir davon aus, dass Abs. 2bis zu eng formuliert ist. In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass vor allem grössere Arbeitgeber spezielle Anforderungen an eine Kontrolle stellen, die mit ausserordentlichen Kosten verbunden sind oder sie wünschen bspw. auch eine höhere Kontrollkadenz. Diesfalls sind sie aber auch bereit, die zusätzlichen Kosten zu übernehmen. Diesem Umstand muss mit einer offeneren Formulierung Rechnung getragen werden.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes; 2bis ist zudem offener zu formulieren im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Ad Art. 70 Abs. 1bis, 71 Abs. 6, 72 Abs. 4 zweiter Satz

Materiell einverstanden.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad Art. 102 Abs. 1 Bst. b, e und f

Einverstanden unter Berücksichtigung der beantragten Änderung zu Art. 130, Absätze 3 und 3bis BV betreffend Anhebung Mehrwertsteuer.

Ad Art. 103 und 104

Das vorgeschlagene Modell der Teilentflechtung der AHV vom Bundeshaushalt vermag weder aus einer sozialpolitischen noch einer finanzpolitischen Sicht zu überzeugen. Mittel- und längerfristig betrachtet ist das Anliegen einer vollständigen Entflechtung aus Sicht Wirtschaft demgegenüber sowohl aus einer finanzsystematischen Perspektive als auch aus Gründen der transparenten Finanzierung anzustreben. Immerhin kündigte der Bundesrat das Anliegen auch bereits im Rahmen der 6. IV-Revision an als mögliche Konsequenz der Entflechtung der IV vom Bundeshaushalt. Da es sich aber nicht in erster Linie um eine sozialpolitische Priorität handelt und aufgrund des Konnexes mit dem Sanierungsprozess der IV auch zeitlich nicht dringlich ist, soll der Bundesrat den Auftrag erteilen, die Frage der vollständigen Entflechtung vertieft zu prüfen und entsprechende Modelle vorzuschlagen. Dabei ist einerseits auf eine finanzsystematisch korrekte und sinnvolle Lösung zu setzen, anderseits sind die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die AHV transparent aufzuzeigen. Es ist allerdings fraglich, ob das Anliegen überhaupt sinnvollerweise in eine sozialpolitische Vorlage gehört. Es ist deshalb auch Sache des Bundesrates zu klären, ob ein entsprechendes Modell in die beantragte Kernvorlage 2 einzubauen sein wird, oder ob es vielmehr richtig wäre, das Anliegen im Rahmen einer finanzpolitischen Vorlage weiter zu verfolgen.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 107 Abs. 3

Die Wirtschaft ist mit der Aufhebung einverstanden.

Ad Art. 111

Vgl. Begründung zu Art. 103 und 104.

Antrag: Streichen.

Ad vierter Abschnitt, Überwachung des finanziellen Gleichgewichts, Art. 113

Eine Stabilisierungsregel ist eine absolut zwingende Ergänzung zu einem ersten Paket zur Sicherung der AHV-Renten angesichts der demografischen Herausforderung. Sie soll in jedem Fall ein finanzielles Abdriften der AHV vermeiden. Erforderlich ist dabei ein glaubwürdiges und bei Bedarf wirksames Instrument, das auch eine Mehrheit der Stimmenden überzeugt. Bürgerinnen und Bürger sollen sich losgelöst von allen andern Fragen dazu äussern können, weshalb sich eine separate zweite Kernvorlage mit einer Stabilisierungsregel aufdrängt, welche parallel zur ersten Kernvorlage zu behandeln ist. Gemessen an diesen Kriterien ist der Vorschlag des Bundesrats untauglich. Zumindest ist ihm auf jeden Fall jedes Mittel Recht, um der unabwendbaren Frage nach der mittel- und langfristigen Erhöhung des Referenzrentenalters über 65/65 hinaus auszuweichen. Dafür nimmt er sogar eine massive Senkung des Rentenniveaus um 5% in Kauf, was viele Rentnerinnen und Rentner, die wirtschaftlich nicht mehr reagieren können, schwer treffen dürfte. Nicht nachvollziehbar ist auch die beabsichtigte zusätzliche Belastung des Faktors Arbeit. Der Vorschlag ist somit auch mit Blick auf die zu erwartenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt angesichts der zunehmend fehlenden jüngeren Arbeitskräfte strategisch falsch. Nicht von ungefähr, sind diverse europäische Länder bereits daran oder planen zumindest eine Erhöhung des Referenzrentenalters über 65/65 hinaus. Dies gilt notabene insbesondere für Länder, die bisher wirtschaftlich vergleichsweise gut dastehen. Zuzustimmen ist dem Bundesrat im

Grundsatz, wonach eine entsprechende Regel nach dem Prinzip einer zweistufigen Navigationshilfe aufzubauen ist. In der ersten Stufe – sobald der Fondsstand von 100% unterschritten wird und sich für die folgenden drei Jahre keine Änderung abzeichnet – soll der Bundesrat den Auftrag erhalten, notwendige Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Das von economiesuisse und dem SAV entwickelte Modell gibt der Politik sodann ausreichend Zeit, um die entsprechenden Prozesse inkl. allfälliger Volksabstimmung zu durchlaufen. Erst bei erfolglosem Verstreichen dieser Frist soll ein Automatismus greifen. Dies bei Unterschreitung des Fondstands von 80% und fehlender Aussicht auf eine erneute Trendwende in den nächsten drei Jahren. Das Modell setzt damit bei realen Werten an, was gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats eine zusätzliche Stärke ist. Im Automatismus müsste dann die wirksamste Massnahme zur Sicherung der Renten auf bisherigem Niveau greifen: Eine schrittweise Erhöhung des Referenzrentenalters. Soll aus politischen Gründen resp. zur vollständigen Sicherung der Finanzierung der entstehenden Demografielücke opfersymmetrisch zusätzlich eine Zusatzfinanzierung vorgesehen werden, so könnten sich die Arbeitgeber mit einer moderaten Erhöhung der Mehrwertsteuer einverstanden erklären (um max. 0,4% des Normalsatzes, lineare Erhöhung). Soll dieses Element eingebaut werden, so muss die Lösung auf Stufe Bundesverfassung verankert werden. Somit ist klar, dass es sich ohnehin um eine separate Vorlage handeln muss, die auch der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt. Für die Umsetzung soll dem Bundesrat die notwendige Flexibilität eingeräumt werden, damit er eine Übersteuerung vermeiden kann. Der Automatismus soll nämlich nur schrittweise gemäss effektivem Finanzierungsbedarf zur Anwendung kommen.

Antrag: Streichung. Stattdessen Beschluss einer separaten Botschaft mit einem neuen Absatz 6 und 7 von Art. 112 Bundesverfassung wie folgt:

Abs. 6

Fällt der AHV-Fonds unter 100% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, erhält der Bundesrat den Auftrag, der Bundesversammlung innerhalb eines Jahres eine Revisionsvorlage zu unterbreiten, die den AHV-Fonds nachhaltig auf mindestens 100% einer Jahresausgabe stabilisiert.

Abs. 7

Fällt der AHV-Fonds unter 80% einer Jahresausgabe und zeichnet sich zudem ab, dass er in den nächsten drei Jahren weiter sinken wird, werden die folgenden Massnahmen ausgelöst:

a. Der Bundesrat erhöht das Referenzrentenalter pro Kalenderjahr in Monatsschritten, jedoch maximal um 24 Monate mit maximal 4 Monaten pro Jahr.

b. Der Bundesrat hebt die Mehrwertsteuer zugunsten der AHV in zwei gleichen Schritten um höchstens 0,4 Prozentpunkte an, wobei der erste Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung des Referenzrentenalters gemäss lit. a um 12 Monate erfolgt, der zweite Schritt im Zeitpunkt der umgesetzten Erhöhung um 24 Monate.

c. Stabilisiert sich der Fonds nachhaltig wiederum bei mindestens 100% einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über die Weiterführung der Massnahmen gemäss Absatz 2.

Ad Übergangsbestimmungen

Ad a, Unterstellung unter die Versicherungspflicht

Nachdem es sich bei der Neuregelung der Unterstellungspflicht um eine technische Frage handelt, die entsprechend in einem separaten Erlass für eine Revision des AHVG geregelt werden soll, ist die Bestimmung hier zu streichen und in den speziellen Erlass zu überführen.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes.

Ad b, Referenzrentenalter der Frauen

Entgegen dem Antrag des Bundesrates soll das Referenzrentenalter nicht in sechs, sondern in vier Schritten auf 65/65 erhöht werden.

Antrag: Absatz 2 ist so anzupassen, dass der erste Schritt der Anpassung per 1. Januar des Datums des Inkrafttretens + 1 Jahr um drei Monate erfolgt, anschliessend drei weitere Jahre um je drei weitere Monate.

Ad c, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

Antrag: Streichen.

Ad d, Bundesbeitrag

Antrag: Streichen.

Ad 4., Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung

In diesem Gesetz sind die Anträge resp. Entscheidungen der Wirtschaft zum Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 entsprechend nach zu vollziehen. Auf eine nochmalige Begründung wird an dieser Stelle verzichtet.

Ad Art. 3 Abs. 1 und 1bis

Antrag: Streichen.

Ad Art. 10 Abs. 3, Art. 22 Abs. 4 zweiter Satz, Art. 30, Art. 42 Abs. 4, Art. 42^{septies} Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b, Art. 74 Abs. 2

Einverstanden, Anpassungen aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs richtig.

Ad Art. 78 Abs. 2 (bzw. Abs. 6 in der Fassung, die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist)

Antrag: Streichen.

Ad Art. 80

Einverstanden.

Ad Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …

Antrag: Entsprechend der Ablehnung der beantragten Teilentflechtung zu streichen.

Ad 5., Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

In diesem Gesetz sind die Anträge resp. Entscheidungen der Wirtschaft zum Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 entsprechend nach zu vollziehen. Auf eine nochmalige Begründung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Ad Art. 4 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b Ziff. 2, 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und d^{ter}, Abs. 1ter und Abs. 4 zweiter Satz, 13 Abs. 3

Einverstanden.

Ad Art. 26b

Diese Bestimmung zum elektronischen Datenaustausch gehört in den Kontext der beantragten separaten technischen Revision des AHVG. Zudem ist Absatz 2 zu ergänzen um den Hinweis auf die «verursachergerechte Finanzierung». Es muss zwingend der Grundsatz gelten, dass Aufwände für den elektronischen Datenaustausch immer durch die Leistungsbeziehenden zu finanzieren sind, nicht aber einfach einer bestimmten Versicherung resp. der EL als systemfremde Kosten auferlegt werden können.

Antrag: Streichung und Überführung in eine separate Botschaft zur technischen Revision des AHV-Gesetzes sowie Ergänzung von Absatz wie folgt: «… Er stellt die Finanzierung der Datenübertragung verursachergerecht sicher».

Ad 6., Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ad Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

Einverstanden, notwendige Anpassung aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 2 Abs. 1

Aufgrund der massiven Ausweitung Versicherungspflichtiger – bestehend insbesondere aus klassischen «Zuverdienern» – und einem dadurch massiven Anstieg der Durchführungskosten gegenüber einem schlechten Verhältnis von Aufwand und Ertrag für die Betroffenen und die Wirtschaft lehnt die Herabsetzung der Eintrittsschwelle kategorisch ab.

Antrag: Streichen, heute geltende Regelung ist beizubehalten.

Ad Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

Die Wirtschaft lehnt Verschärfungen der erst vor kurzem in Kraft getretenen Strukturreform im jetzigen Zeitpunkt ab. Zuerst sind die nötigen Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, bevor Schlüsse über allfällige weitere nötige Schritte zu ziehen sind.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 7 Abs. 1

Gehört materiell zur Herabsetzung der Eintrittsschwelle, die abgelehnt wird.

Antrag: Streichen, die geltende Regelung ist beizubehalten.

Ad Art. 8 Abs. 1 und 2

Die Wirtschaft verschliesst sich einer Herabsetzung des Koordinationsabzugs als Teil der Kompensation zur Herabsetzung des Mindestumwandlungssatzes sowie zur besseren Versicherung von Teilzeitarbeitenden nicht grundsätzlich. Allerdings fehlt es dem Vorschlag des Bundesrates an Transparenz. Es ist zu befürchten, dass mit der beantragten Lösung nicht nur eine Überkompensation stattfindet, die vor allem Tieflöhner und Arbeitgeber teuer zu stehen kommt, sondern auch generell unverhältnismässige Kosten nach sich zieht. Aufgrund der heutigen Sachlage kann deshalb der Vorschlag nicht unterstützt werden. Vielmehr muss der Bundesrat nicht nur bessere Grundlagen zu dieser Frage bereitstellen, sondern auch weniger weit gehende Varianten prüfen. Für die Wirtschaft steht dabei insbesondere die Gleichsetzung der Höhe des Koordinationsabzugs mit der Höhe der Eintrittsschwelle bei CHF 21‘060 (Stand 2014) im Vordergrund.

Antrag: Streichen; zu prüfen sind weniger weit gehende Varianten einer moderaten Herabsetzung des Koordinationsabzugs.

Ad Art. 10 Abs. 2 Bst. a

Einverstanden, Anpassung im Kontext der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 13 und 13a

Die Wirtschaft unterstützt als Rahmen für den Rentenbezug das Zeitfenster Alter 62 bis 70 Jahre. Wie heute schon, ist es aber denkbar, dass das Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen in der beruflichen Vorsorge leicht tiefer angesetzt werden könnte. Diesfalls müsste das Mindestalter gemäss Absatz 2 von Artikel 13 resp. Absatz 1 von Artikel 13a auf 60 Jahre festgesetzt werden. Im Übrigen unterstützt die Wirtschaft explizit die Ausführungen des Bundesrates betreffend zu regelnde Ausnahmefälle, in denen das Mindestalter herabgesetzt werden kann.

Auf einen expliziten Antrag wird an dieser Stelle verzichtet.

Ad Art. 14

Eine rasche Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist zwingend. Die Wirtschaft ist deshalb mit dem Antrag des Bundesrates einverstanden. Explizit unterstützt sie auch die Regelung nach Absatz 3, wonach der Bundesrat künftig einen Bericht mindestens alle fünf Jahre vorzulegen hat.

Grundsätzlich wäre für die Wirtschaft eine vollständige «Entpolitisierung» des an sich technischen Parameters Mindestumwandlungssatz wünschbar, indem die Festlegung bspw. dem Bundesrat in abschliessender Kompetenz übertragen würde. Aufgrund der Tatsache, dass aktuell jedoch eindeutig eine rasche Senkung auf ein fachlich haltbares Niveau im Vordergrund steht, dürfte eine entsprechende Diskussion des Grundsatzes nicht zielführend sein. Die angestrebte «Entpolitisierung» muss deshalb in eine spätere Reform des BVG Eingang finden.

Ad Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c

Einverstanden, Anpassung gemäss Konzept zur Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 16

Die Wirtschaft ist einverstanden mit einer Erhöhung der Altersgutschriften als wirksame Massnahme zur Kompensation der Senkung des Mindestumwandlungssatzes zwecks Erhaltung des Rentenniveaus. Den Vorschlag des Bundesrates lehnt er aber aus verschiedenen Gründen ab. So macht ein früheres Einsetzen des Sparprozesses ab Alter 21 Sinn. Aus Sicht des Arbeitsmarktes ist die angestrebte Erhöhung für die Altersgruppen 35 bis 54 zu weitgehend und kontraproduktiv. Stattdessen sollen die heute geltenden Prozentsätze für diese Altersgruppen um jeweils einen Prozentpunkt auf 11 resp. 16% angehoben werden. Obwohl eine Attraktivierung der ältesten Kohorte der Arbeitnehmenden für den Arbeitsmarkt wünschbar wäre, bringt die vorgeschlagene Senkung um einen halben Prozentpunkt diesbezüglich nichts. Bis auf weiteres bleibt nichts anderes, als diese Attraktivierung auf dem Weg der GAV-Verhandlungen weiter zu verfolgen über anderweitige Massnahmen. Da im Moment die Priorität einer raschen Senkung des Mindestumwandlungssatzes zukommen muss, ist leider eine eigentliche Reform der Altersgutschriften zwecks Abbau der Differenzen zwischen den Altersklassen auf später zu verschieben. Beide Ziele auf einmal zu verfolgen, würde die Reform zu stark verteuern.

Antrag: Die Regelung ist wie folgt auszugestalten: Neue Altersgruppe 21 – 24 Jahre; Beitragssatz 5%. Altersgruppe 35 – 44 neu 11%, Altersgruppe 45 bis 54 neu 16%, Altersgruppe 55 bis Referenzrentenalter wie bisher 18% (unverändert).

Ad Art. 17 zweiter Satz, 20a Abs. 1 Einleitungssatz, 21 Abs. 3, 24 Abs. 2 und 3 Bst. b, 31, 33a Abs. 2, 33b Sachüberschrift, 36 Abs. 1, 41 Abs. 3

Einverstanden, Anpassungen als Folge des Konzepts der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 44 Abs. 1

Die Erweiterung der Versicherungsmöglichkeiten Selbständigerwerbender ist nicht Bestandteil der beantragten Kernvorlage. Die Wirtschaft kann sich eine Prüfung des Vorschlags im Rahmen einer späteren BVG-Revision aber grundsätzlich vorstellen.

Antrag: Streichen; kann im Rahmen einer späteren BVG-Revision geprüft werden.

Ad Art. 46 Abs. 1

Da die Wirtschaft die Senkung der Eintrittsschwelle ablehnt, ist die Änderung zu streichen.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Ziff. 2 und 2a

Einverstanden, notwendige Anpassung aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 51 Abs. 3, 3bis und 6

Die Wirtschaft sieht keinen Handlungsbedarf betreffend die Bestimmung der paritätischen Vertretung und lehnt den Vorschlag, der lediglich zu einer Überregulierung führen würde, ab.

Antrag: Streichen, die bisherige Regelung ist ausreichend.

Ad Art. 53a

Beim Vorschlag handelt es sich im jetzigen Zeitpunkt um eine unnötige Verschärfung der Strukturreform, die lediglich zu Überregulierung führt.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 53d Abs. 1 dritter Satz

Es ist nicht ersichtlich, wie der Vorschlag zu einer befriedigenderen Praxis führen soll, indem der Verordnungsgeber zusätzlich tätig werden sollte. Es gibt zwar im Einzelfall Teilliquidationen mit unverhältnismässigem Aufwand, doch zeigt bereits die Formulierung des Bundesrates im erläuternden Bericht auf, dass es auch für den Verordnungsgeber kaum möglich sein wird, eine für alle Einzelfälle befriedigende Lösung zu finden. Somit würde die Anpassung keinen Mehrwert schaffen gegenüber der heutigen Praxis, sondern eher neue zusätzliche Rechtsunsicherheit.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 56 Abs. 1 Bst. i

Mangels besserer und glaubwürdiger Alternativen ist die Wirtschaft bereit, eine Lösung der Kompensation der Übergangsgeneration über den Sicherheitsfonds in Erwägung zu ziehen. Eine solche ist aber klarerweise auf die letzten zehn Jahrgänge vor der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes zu begrenzen. Arbeitnehmer im Alter 40 stehen noch mitten in der beruflichen Entwicklung und wechseln erfahrungsgemäss auch noch ein- bis mehrere Male die Stelle und damit auch die Vorsorgeeinrichtung. Zudem haben sie noch ausreichend Zeit, ihre Altersvorsorge allenfalls eigenverantwortlich zu stärken. Dementsprechend ist Alter 55 statt 40 einzusetzen.

Antrag Änderung: lit. i: «… das 55. Altersjahr …».

Ad Art. 58 Abs. 1 und 2

Antrag: Anpassen gemäss Antrag zu Art. 16 (Neuregelung Altersgutschriften).

Ad Art. 60 Sachüberschrift und Absatz 2 Bst. f und 60a

Die Wirtschaft spricht sich auch im Bereich des BVG für eine klare Portionierung und Priorisierung aus. In die Kernvorlage 1 gehört gemäss Antrag die Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit entsprechender Kompensation. Weitergehende Entwicklungen im Rahmen dieser Reform stehen nicht zur Diskussion und sind in dieser Vorlage zu streichen.

Im Grundsatz kann sich die Wirtschaft für die Zukunft vorstellen, der Auffangreinrichtung diese zusätzliche Aufgabe (Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente) zu übertragen. Das Anliegen könnte deshalb in den nächsten Jahren im Rahmen einer ordentlichen BVG-Revision wieder geprüft werden.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 62 Abs. 1 Bst. c

Ablehnung des Ausbaus der Regelungen der Strukturreform im jetzigen Zeitpunkt, bevor die Erfahrungen über eine gewisse Zeit ausgebaut sind.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 64a Abs. 1 Bst. h

Diese zusätzliche Regelung auf Stufe Gesetz ist überflüssig und nicht notwendig. Es handelt sich um eine Frage des Vollzugs, die – soweit überhaupt erforderlich – durch eine Weisung der Oberaufsichtskommission geregelt werden kann.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 64c Abs. 2 Bst. a

Die Begründung überzeugt nicht. Soweit erforderlich, kann die Präzisierung auf Stufe Verordnung vorgenommen werden.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 65 Abs. 2bis und 2ter

Die Wirtschaft lehnt den Vorschlag betreffend eine Erweiterung der Solidarität bei der Festlegung der Risikotarife ab. Es spricht nichts dafür, im Kapitaldeckungsverfahren zusätzliche Solidaritäten vorzusehen.

Antrag: Streichen.

Art. 75, 76, 79b Abs. 1, 1bis und 2, 81b und 97 Abs. 1bis erster Satz

Es handelt sich dabei um Vorschriften zum Vollzug der beruflichen Vorsorge, die nicht Teil der ersten Priorität dieser Reform sein sollen. Wir können uns aber vorstellen, diese Vorschläge im Rahmen einer späteren BVG-Revision erneut zu prüfen.

Antrag: Streichen.

Ad Übergangsbestimmungen

Ad a. und b.

Einverstanden.

Ad c.

Antrag: «zur Übergangsgeneration … das 55. Altersjahr vollendet haben. …»

Ad d.

Es handelt sich um eine sinnvolle Übergangsbestimmung aufgrund der Erhöhung des Mindestalters, die explizit unterstützt wird. Sollte statt Alter 62 Alter 60 als Mindestalter gewählt werden, so wäre der Text entsprechend anzupassen.

Ad 7., Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ad Art. 1 Abs. 4

Mit der Ergänzung soll die Rechtssicherheit erhöht werden für Stiftungen wie FAR. Die im Rentenwert-Umlageverfahren finanzierten Kassen für flexiblen Altersrücktritt sollen nicht durch Forderungen nach Freizügigkeitsleistungen gefährdet werden. Es gilt allerdings festzuhalten, dass die Lösung innerhalb der geltenden gesetzlichen Ordnung gefunden werden konnte, diese funktioniert und keine Gerichtspraxis vorliegt, die ein Legiferieren gebietet. Ohne Not besteht kein Grund, hier legislatorisch tätig zu werden. Zumindest sollte unbedingt vermieden werden, dass dadurch nicht plötzlich neue Rechtsunsicherheiten entstehen könnten. Der Vorschlag überzeugt deshalb nicht und ist aus Sicht der Reform auch nicht erste Priorität. Ggf. müsste er noch einmal vertieft geprüft werden und könnte im Rahmen einer nächsten FZG-Revision wieder aufgenommen werden, falls der Bedarf tatsächlich ausgewiesen ist.

Antrag: Streichen. Ggf. zu überprüfen und im Rahmen einer nächsten FZG-Revision aufzunehmen.

Ad Art. 2 Abs. 1bis

Einverstanden, folgerichtige Anpassung aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs.

Ad Art. 5 Abs. 1 Bst. c

Es handelt sich um eine Frage der Durchführung des BVG und ist deshalb an dieser Stelle zu streichen. Könnte zu einem späteren Zeitpunkt ggf. in einer BVG- resp. FZG-Revision erneut geprüft werden.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 8 Abs. 3

Einverstanden als Konsequenz, wenn für die Kompensation der Übergangsgeneration die dezentrale Variante über den Sifo gewählt wird.

Ad Art. 16. Abs. 3 dritter Satz sowie Abs. 5, 17 Abs. 2 Bst. a-c und g, 24a, 24f zweiter Satz

Die Vorschläge entsprechen dem beabsichtigten Konzept zur Flexibilisierung des Rentenbezugs und sind somit richtig.

Ad Art. 25 Abs. 2

Eine Verschärfung der Strukturreform lehnt die Wirtschaft zumindest im jetzigen Zeitpunkt ab. Zuerst sind die notwendigen Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, bevor wieder legiferiert wird. Die Beobachtungszeit seit dem Inkrafttreten ist eindeutig zu knapp.

Antrag: Streichen.

Ad Art. 26 Abs. 1bis, Abs. 2 und 3

Auch dieser Vorschlag ist für die Sicherung der Renten im Rahmen der beantragten Kernvorlage irrelevant und somit zu streichen. Materiell müsste der Antrag noch einmal geprüft werden, bevor er allenfalls in eine spätere BVG- resp. FZG-Revision einfliessen könnte.

Antrag: Streichen.

Ad 8., Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung

Die Wirtschaft ist mit allen Anträgen einverstanden, welche die nötigen Anpassungen aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs bringen.

Ad 9., Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung

Die Wirtschaft ist mit allen Anträgen einverstanden, welche die nötigen Anpassungen aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs bringen.

Ad 10., Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

Ad Art. 27 Abs. 2 fünfter bis letzter Satz

Nachdem wir die Streichung der sinkenden Beitragsskala im Rahmen der beantragten Kernvorlage ablehnen, ist diese Änderung ebenfalls zu streichen.

Antrag: Streichen.

Ad 11., Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen

Ad Art. 25 Bst. h

Es handelt sich um einen Antrag betreffend Durchführung und ist somit an dieser Stelle zu streichen. Die Idee könnte allenfalls in die angeregte technische Revision des AHVG oder eine nächste Revision des FamZG integriert werden.

Antrag: Streichen, allenfalls zu überführen in eine technische Revision des AHVG.

Ad 12., Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

Die Wirtschaft ist mit allen Anträgen einverstanden, welche die nötigen Anpassungen aufgrund der Flexibilisierung des Rentenbezugs bringen.

Ad 13., Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen

Ad Art. 37 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3bis, Abs. 4 und 4bis

Der Schaffung einer neuen Rentenumwandlungsgarantieprämie steht die Wirtschaft grundsätzlich positiv gegenüber. Es scheint, dass damit die Transparenz verbessert werden kann. Allerdings entspricht der Vorschlag wohl eher einer Behelfslösung. Das zugrunde liegende Problem bleibt der biometrisch zu hohe Mindestumwandlungssatz; dieser ist primär auf ein vertretbares Niveau abzusenken. Solange dies nicht der Fall ist, liegt auch ein Verrechnungsverbot für die Prozessergebnisse nicht im Interesse von Arbeitgebern und Versicherten. Wir verstehen Art. 37 Abs. 3bis deshalb auch nicht im Sinne eines solchen Verbotes; ansonsten könnten wir einer entsprechenden Regelung nicht zustimmen. Wir regen zudem an, die Umsetzung des Vorschlags mit der FINMA auf Praxistauglichkeit hin zu überprüfen.

Was die Varianten zur Erhöhung der Mindestquote anbelangt, lehnen wir diese zumindest im jetzigen Zeitpunkt und auf dem jetzt zur Verfügung stehenden Wissen beide entschieden ab. Wir bedauern, ist der Bundesrat vom seinerzeit mit der Publikation der Eckwerte bekannt gegebenen Vorgehen abgewichen und hat die versprochene Expertise nicht rechtzeitig vorgelegt. Es grenzt nun an mangelnde Seriosität, ohne die nötigen Fakten einfach eine Erhöhung der Mindestquote zu beantragen. Nach den letzten Diskussionen hat sich diesbezüglich nämlich durch die neuen Solvenzanforderungen an die Versicherer einiges grundsätzlich verändert. So beträgt aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen die Gewinnmarge der Versicherer auf dem Geschäft mit der beruflichen Vorsorge auf das Deckungskapital berechnet gerademal noch 0,5%. Bezogen auf ein für die Vollversicherung notwendiges Eigenkapital von 9% des Deckungskapitals entspricht dies einer Eigenkapitalverzinsung von 5 bis 7%. Und dies trotz der Tatsache, dass die Versicherer ein unbegrenztes Verlustrisiko tragen. Eine solche Eigenkapitalrendite ist auch im Vergleich mit andern Geschäften in keiner Weise überhöht. Als Arbeitgeberverband können wir deshalb angesichts der faktischen Bedeutung des Modells der Vollversicherung insbesondere für die KMU-Wirtschaft nur eindringlich vor voreiligen Schlüssen bezüglich der Mindestquote warnen. Sind es doch heute gerade noch sechs Anbieter auf dem Markt der Vollversicherungen. Dieser noch verbleibende Wettbewerb sollte aus Sicht der Arbeitgeber nicht durch zusätzliche unüberlegte Regulierungen dezimiert werden. Dies könnte dann nämlich Arbeitgeber und Versicherer massiv teurer zu stehen kommen.

Erfahrungsgemäss ist ein funktionierender Wettbewerb der beste Schutz vor überhöhten Kosten. Auch unterschiedliche Mindestquoten für Risikoversicherung und Vollversicherung sind keine taugliche Lösung. Weil die meisten Versicherer unterschiedliche Vorsorgemodelle anbieten, müssten im Risikogeschäft je nach Modell unterschiedliche Kollektive gebildet werden, was wiederum kostentreibend wäre.

Sollte der Bundesrat – nach Vorliegen der Studie und damit gesicherter Fakten – trotzdem an einer Variante zur minimalen Erhöhung der Mindestquote festhalten, so müsste unbedingt eine Lösung greifen, wie sie Abs. 4bis vorschlägt. Allerdings müsste die Kompetenz, eine solche Massnahme anzuordnen, bei der FINMA liegen, weil sie mit der Prüfung der Solvenz beauftragt ist. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, müsste eine solche Massnahme zudem bereits bei einem erstmaligen Verlust angeordnet werden können, um das System im Extremfall nicht substanziell zu gefährden. Sodann müsste die Frist länger als drei Jahre angesetzt werden können, damit eine betroffene Gesellschaft tatsächlich die Chance hätte, die verlangte Solvenz wieder zu erlangen.

Antrag: Die Varianten zur Erhöhung sind zu streichen. Soll daran festgehalten werden, so müsste die Kompetenz von 4bis statt dem Bundesrat der FINMA zugeordnet werden, welche die Massnahme bereits bei einem einmaligen Verlust verfügen können müsste. Zudem müsste sie die Massnahme auf eine Periode von maximal sieben Jahren anordnen können.

Ad Art. 38 Abs. 2

Die Wirtschaft ist mit der Verschärfung der Transparenz betreffend Risikoprämien einverstanden, sofern aber der Mindestumwandlungssatz tatsächlich auf ein vertretbares Niveau abgesenkt wird.

Ad Anhang 1, Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Ad Art. 1

Antrag: Die Bestimmung ist entsprechend den vorstehenden Anträgen anzupassen, d.h. Erhöhung beim ordentlichen Steuersatz (Normalsatz) um max. 0,6 Prozentpunkte.

Ad Art. 2

Infolge Ablehnung der Teilentflechtung sind auch die entsprechenden Anpassungen in diesem Erlass zu streichen.

Antrag: Abs. 2, 3 und 4 sind zu streichen.

Ad Art. 3

Einverstanden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge, welche – wie eingangs erwähnt – die Vernehmlassungen der Mitglieder beider Dachverbände der Wirtschaft zusammenfassen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung

economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Direktor a.i.

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini
sbv | usp | usc

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 20. März 2014

Zuständig: Christian Kohli
Dokument: begeleitbrief_vn_reform_2020.docx

Stellungnahme zur Reform Altersvorsorge 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zu der Reform Altersvorsorge vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Unsere Stellungnahme entnehmen Sie dem beigelegten Dokument. Wir verzichten darauf, uns im aktuellen Stand des Meinungsbildungsprozesses zu den konkreten Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu äussern. Unsere Bemerkungen nehmen im Wesentlichen auf die im Bericht dargelegten Massnahmen Bezug. In den Überschriften verweisen wir dabei jeweils auf die Dezimalklassifikation im Bericht (Hinweise in eckigen Klammern).

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11 | Fax +41 (0)56 441 53 48
info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch

Stellungnahme zur Reform Altervorsorge 2020

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11 | Fax +41 (0)56 411 53 48
info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch

1. Generelles

Mit dem erläuternden Bericht zur Reform der Altersvorsorge 2020, hat der Bundesrat ein Gesamtpaket vorgelegt, welches die obligatorische Altersvorsorge in der Schweiz gesamtheitlich revidieren und den heutigen demografischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen will.

Der Ansatz der gesamtheitlichen Betrachtung ist begrüssenswert. Sie trägt der engen Verflechtung der ersten und der zweiten Säule Rechnung und sollte verhindern, dass zwischen den einzelnen Vorsorgewerken unkoordinierte Massnahmen beschlossen werden. Durch die gesamtheitliche Betrachtung steigt aber auch die Komplexität der Vorlage und sie kann die politische Umsetzbarkeit gefährden. In Anbetracht der Dringlichkeit von demografisch und wirtschaftlich bedingten Massnahmen (z.B. Umwandlungssatz im Bereich der 2. Säule), darf diese Gefahr nicht unterschätzt werden.

2. Kommentar zu den Zielen der Reform

2.1. Erhalt des Leistungsniveaus der Altersvorsorge

Im Bericht wird festgehalten, dass die Altersrenten der AHV im Vergleich zu heute nicht tiefer ausfallen sollen und dass auch die Anpassung des Umwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge zu keiner Minderung des Leistungsniveaus führen dürfe. In Kombination mit dem zweiten Reformziel, der Sicherung des finanziellen Gleichgewichtes, bedeute dies, dass in der ersten Säule die Finanzierungslücke durch zusätzliche Mehrwertsteuerprozente geschlossen werden soll.

In der zweiten Säule soll das nominelle Leistungsniveau durch Erhöhung des versicherten Lohnes und neu abgestufte Altersgutschriften gesichert werden. Dies führt nicht nur zu höheren Belastungen der Arbeitgeber. Insbesondere für Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen, werden dadurch die Lohnabzüge in einem Mass erhöht, das einen angemessenen Lebensunterhalt für junge Familien gefährdet.

Vor diesem Hintergrund bedauern wir es sehr, dass eine angemessene Erhöhung des Rentenalters, welche eine äusserst wirksame Massnahme zur Sicherung des nominellen Leistungszieles darstellen würde, im Rahmen des Reformpakets nicht einmal in Betracht gezogen wird.

2.2. Sichern des finanziellen Gleichgewichtes der AHV und der beruflichen Vorsorge

Zur langfristigen Sicherung unserer Sozialwerke erachten wir das finanzielle Gleichgewicht als unabdingbar. Dieses Ziel wird im vorgelegten Bericht zu wesentlichen Teilen durch Mehreinnahmen anvisiert. Das Referenzrentenalter wird auf 65 festgelegt und die Angleichung des Frauenrentenalters mit langen Übergansfristen belegt. Wir vermissen in diesem Zusammenhang eine generelle Auseinandersetzung mit der Rentenaltersfrage. Bei einer umfassenden Betrachtung der Altersvorsorge, gehört dieser Aspekt zwingend dazu. Das vorgelegte Paket zementiert die Frage einer allfälligen generellen Rentenalter-Erhöhung, welche auch für das langfristige finanzielle Gleichgewicht der Altersvorsorge entscheidend ist, auf lange Zeit.

2.3. Verbessern der Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz in der beruflichen Vorsorge

Wir anerkennen die Bedeutung der Transparenz zur Stärkung des Vertrauens der Versicherten. Es gilt jedoch das richtige Gleichgewicht zwischen den Massnahmen und den zusätzlichen Kosten, welche diese verursachen, zu finden. In den letzten Jahren wurden im Rahmen diverser Gesetzesanpassungen diesbezügliche Regelungen in Kraft gesetzt. Der Grenznutzen von zusätzlichen Vorschriften wird immer kleiner. Deshalb stehen wir zusätzlichen Vorschriften in diesem Bereich äusserst kritisch gegenüber.

2.4. Anpassung der Altersvorsorge an die gesellschaftliche Entwicklung

Dieses Ziel ist im Ansatz begrüssenswert und die Anpassungen im Bereich der ersten Säule (Rentenalter Frauen, Anspruch Hinterlassenenleistungen) im Zusammenhang mit der Sicherung des finanziellen Gleichgewichtes unabdingbar. Im Bereich der neuen Arbeitsformen (Teilzeit, Mehrfachbeschäftigungen etc.), führen die Reformvorschläge jedoch zu massiven Mehrbelastungen - sowohl der Arbeitgeber, wie auch der Arbeitnehmer - welche das Verhältnis zwischen Lohnabzügen während der Erwerbszeit und den Altersleistungen zu stark strapazieren. Mit anderen Worten, was nützt es den Arbeitnehmenden, Aussicht auf eine angemessene Altersrente zu haben, wenn ihnen für dessen Finanzierung so hohe Lohnabzüge gemacht werden, dass sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr ausreichend finanzieren können.

3. Kommentar zu den vorgeschlagenen Aenderungen

3.1. Bestimmungen zum Rentenbezug [Kapitel 2.1]

3.1.1. Einheitliches Referenzalter für Männer und Frauen [Kapitel 2.1.2]

Im Rahmen des Reformpaketes Altersvorsorge 2020 wird der für das schweizerische Vorsorgesystem neue Begriff „Referenzalter“ verwendet und als Zeitpunkt definiert, in dem das anvisierte Leistungsziel zu erreichen ist. Der neue Begriff soll anstelle des heute bekannten Begriffes „ordentliches Rentenalter“ die stärkere Flexibilisierung des Zeitpunktes und des Umfangs des Rückzuges aus dem Erwerbsleben hervorheben. Dieser neuen Stossrichtung können wir grundsätzlich zustimmen. Wir anerkennen auch, dass das verfassungsmässige Leistungsziel sichergestellt bleiben muss. Wir bedauern jedoch sehr, dass im Rahmen des Berichtes nicht die Gelegenheit wahrgenommen wird, den Zeitpunkt, in dem das Leistungsziel erreicht werden soll, vertiefter zu thematisieren.

3.1.2. Schrittweise Anhebung des Referenzalters für Frauen [Kapitel 2.1.2.2]

Die Angleichung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer entspricht der gesellschaftlichen Entwicklung und wird von unserer Seite ausdrücklich begrüsst. Wir begrüssen auch die schrittweise Anhebung, wobei wir uns aber für deutlich kürzere Übergangsfristen, kombiniert mit einer während einer gewissen Zeit tieferen Rentenkürzung, aussprechen.

3.1.3. Flexibilisierung des Rentenbezuges [Kapitel 2.1.3]

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Möglichkeit eines Teil-Vorbezuges trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung. Es gilt aber auch zu beachten, dass dadurch der Mechanismus der Rentenberechnung noch wesentlich komplexer wird als dieser heute bereits der Fall ist. Für Versicherte wird es kaum mehr möglich, Rentenberechnungen nachzuvollziehen bzw. zu überprüfen. Wir sprechen uns deshalb, wenn überhaupt, für eine restriktive Regelung des Teil-Vorbezuges /-Aufschubes aus.

3.1.4. Vorzeitiger Bezug der Altersleistung in der beruflichen Vorsorge [Kapitel 2.1.3.4.2]

In Analogie zu der Regelung in der AHV, wo ein Vorbezug frühestens ab Alter 62 möglich sein soll, wird vorgeschlagen, das heute geltende frühestmögliche Rücktrittsalter von Alter 58 auf Alter 62 zu erhöhen. Wir erachten diese Gleichschaltung nicht als sinnvoll.

3.1.5. Beitragspflicht während des Vorbezuges und Auswirkung auf die Rente [Kapitel 2.1.3.4.3]

Wir begrüssen diese Massnahmen.

3.1.6. Berücksichtigung von Beiträgen und Aufhebung des Freibetrages in der AHV [2.1.3.6]

Insbesondere die Berücksichtigung von nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beiträgen für die Rentenberechnung begrüssen wir ausdrücklich.

3.1.7. Vorbezug für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen [2.1.4]

Wir begrüssen diese Massnahme.

3.2. Anpassung BVG-Mindestumwandlungssatz und Ausgleichsmassnahmen [2.2]

3.2.1. Anpassung Mindestumwandlungssatz

Wir begrüssen die Senkung des Mindestumwandlungssatzes im vorgeschlagenen Umfang und Zeitrahmen ausdrücklich.

3.2.2. Neuregelung Koordinationsabzug [2.2.1.1]

Diese Massnahme lehnen wir ausdrücklich ab. Sie führt bei tiefen Einkommen zu unzumutbarer Mehrbelastung und ist deshalb als Massnahme für die Verbesserung der Altersvorsorge dieser Personengruppe ungeeignet.

3.2.3. Erhöhung der Altersgutschriften [2.2.1.2]

Auch diese Massnahme lehnen wir ausdrücklich ab. Die Erhöhung um 1,5% für die Alterskategorien 35 - 54 belastet diese Personengruppe ebenfalls zu stark und ist deshalb nicht für die Verbesserung ihrer Altersvorsorge geeignet.

3.2.4. Massnahmen für die Übergangsgeneration [2.2.1.3]

Die vorgeschlagene zentralisierte Lösung wird abgelehnt, da zu stark in die Gestaltungsfreiheit der Vorsorgeeinrichtungen eingegriffen wird und die Durchführung der beruflichen Vorsorge ein weiteres Mal komplexer und aufwändiger wird (doppelte Schattenrechnung während 25 Jahren). Wir begrüssen somit die dezentrale Lösung.

3.3. Institutionelle Massnahme in der beruflichen Vorsorge [2.3]

Wir lehnen die unter diesem Kapitel vorgeschlagenen Massnahmen ab. Sie zielen allesamt auf eine noch stärkere Regulierung der im Rahmen des Lebensversicherungsgeschäftes durchgeführten Sammelstiftungen ab. Die Massnahmen scheinen auf den ersten Blick begrüssenswert. Sie schiessen jedoch über das Ziel hinaus und hätten zur Folge, dass KMU's mit ungünstiger Risikostruktur gar keinen Versicherer mehr finden der bereit ist, ihren Betrieb anzuschliessen. Wir sehen auch die Gefahr, dass sich künftig noch mehr Versicherer aus diesem Geschäft zurückziehen würden.

3.3.1. Weitere Erhöhung der Transparenz der Vermögensverwaltungskosten bei Vorsorgeeinrichtungen [2.3.6]

Wir lehnen diese, auf Verordnungsebene vorgesehenen Massnahmen, ab. Bei Bedarf können solche Anpassungen ausserhalb des Reformpaketes „Altersvorsorge 2020“ vorgenommen werden.

3.4. Leistungs- und beitragsseitige Massnahmen [2.4]

3.4.1. Neuregelung der Hinterlassenregelung in der AHV [2.4.1]

Das Massnahmenpaket, das insbesondere den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt, wird als Ganzes begrüsst.

3.4.1.1 Schrittweise Aufhebung des Anspruchs auf Witwenrente von Frauen ohne Kinder [2.4.1.2]

Wir begrüssen diese Massnahme.

3.4.1.2 Neuregelung für verwitwete Personen mit Kindern und Anpassung des Waisenrentenbetrages [2.4.1.3]

Im heutigen Umfeld kann eine Aufhebung des Anspruchs auf Witwenrente für Frauen ohne waisenrentenberechtigte Kinder in vereinzelten Fällen zwar immer noch zu Härtefällen führen. Der Trend der gesellschaftlichen Entwicklung wird jedoch weiter anhalten. In Kombination mit den sehr grosszügigen Übergangsregelungen können wir deshalb der Änderung zustimmen.

Die Adjustierung der Rentenbeträge, welche den heutigen Gegebenheiten Rechnung trägt, wird begrüsst.

3.4.1.3 Beibehaltung der Regelung im BVG [2.4.1.4]

Wir begrüssen die Beibehaltung der heutigen Regelung im BVG.

3.4.1.4 Beibehaltung der Regelung in den anderen Sozialversicherungen [2.4.1.5]

Wir sprechen uns für eine sinngemässe Anpassung aus. Es ist nicht einsehbar, weshalb eine UVG-Witwenrente ausbezahlt werden soll, wenn kein Anspruch auf eine AHV-Witwenrente besteht.

3.4.2. Massnahmen zur Gleichbehandlung im Bereich der AHV-Beiträge [2.4.2]

3.4.2.1 Aufhebung der sinkenden Beitragsskala [2.4.2.1]

Wir sprechen uns klar gegen die Aufhebung der sinkenden Beitragsskala aus. Den Ausführungen des Berichtes ist zu entnehmen, dass rund 60% der Selbständigerwerbenden in den Genuss der sinkenden Beitragsskala kommen. Das bedeutet, dass diese Personengruppe ein Jahreseinkommen erzielt, das aktuell unter CHF 56‘200.- /Jahr bzw. CHF 4‘683.35 /Monat liegt. Die sinkende Beitragsskala ist aufgrund der Einkommenssituation für diese Bevölkerungsgruppe nach wie vor ein äusserst wichtiges sozialpolitisches Instrument, das es auch im Sinne eines Anreizes für die Selbständigkeit unbedingt beizubehalten gilt.

3.4.2.2 Angleichung des Beitragssatzes [2.4.2.2]

Wir sprechen uns klar gegen die Angleichung des Beitragssatzes aus. Der angepasste Beitragssatz für Selbständigerwerbende ist nicht nur aus sozialpolitischen Überlegungen (siehe vorangehender Punkt) sehr wichtig, sondern auch sachlich (rechnerisch) gerechtfertigt.

Die Beiträge der Arbeitnehmenden werden auf dem AHV-pflichtigen Lohn (dem Buttolohn) erhoben. Der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherungen ist darin nicht enthalten. Bezüglich AHV-Beitrag ist somit bei Arbeitnehmenden die Hälfte von 8.4%, also 4.2%, nicht beitragspflichtig. Demgegenüber werden bei den Selbständigerwerbenden die Beiträge auf dem reinen Einkommen gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 AHVG ermittelt. Steuerliche Abzüge nach Art. 33 DBG dürfen - mit Ausnahme desjenigen für die persönlichen Einlagen in die 2. Säule - bei der Berechnung der AHV nicht vorgenommen werden. Dies gilt namentlich

für die persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebrachte persönliche AHV/IV/EO-Beiträge, werden deshalb von den Ausgleichskassen für die Bestimmung des AHV-pflichtigen Einkommens wieder aufgerechnet. Somit entspricht ein AHV-pflichtiger Lohn eines Arbeitnehmenden von CHF 100.- einem AHV-pflichtigen Einkommen eines Selbständigerwerbenden von CHF 104.2. Der vergleichbare AHV-Beitragssatz eines Selbständigerwerbenden liegt somit bei effektiv 8.128% (7.8% x 1.042). Das Beibehalten des differenzierten Beitragssatzes ist demnach auch rechnerisch gerechtfertigt.

3.4.2.3 Einkäufe in die zweite Säule [2.4.2.3]

Wir sprechen uns gegen die Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Einlagen in die freiwillige berufliche Vorsorge aus. Die heutige Regelung entspricht der mehrfachen höchstinstanzlichen Rechtsprechung. Die im Bericht dargelegte Einschätzung, dass fast ausschliesslich sehr gut verdienende Selbständigerwerbende von dieser Abzugsfähigkeit profitieren, trifft nicht zu. Mit der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) wurde die Möglichkeit geschaffen, bei altersbedingter Betriebsaufgabe tatsächliche oder fiktive Einkäufe zu tätigen, um die Besteuerung von Liquidationsgewinnen der Besteuerung von Vorsorgeleistungen gleichzustellen. In all diesen Fällen wird zwar im Zeitpunkt des Einkaufes auf den ersten Blick ein sehr hohes Einkommen ausgewiesen. In Tat und Wahrheit handelt es sich hier aber um die Auflösung von stillen Reserven, denen Vorsorgecharakter zukommt. Für Selbständigerwerbende ist es zielführender, ihre Altersvorsorge über betriebliche Investitionen zu sichern, als die erwirtschafteten Mittel bei Versicherungen oder Banken in steuerprivilegierte Vorsorgeinstrumente anzulegen und im Gegenzug bei den gleichen Instituten wieder teureres Fremdkapital für ihren Betrieb zu beschaffen. Vor dem Hintergrund der Einkaufsmöglichkeiten bei Betriebsaufgabe, welche insbesondere auch den Selbständigerwerbenden mit tiefen Einkommen zugute kommt, ist somit die heutige Regelung beizubehalten.

3.5. Massnahmen zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge [2.4.3]

3.5.1. Ältere Arbeitslose [2.4.3.1]

3.5.1.1 Ausdehnung der freiwilligen Versicherung [2.4.3.1.1]

Beim Grundsatz, dass vorsorgerechtlich zulässige Beiträge auch steuerrechtlich zum Abzug zugelassen werden, handelt es sich um eine wichtige Errungenschaft der ersten BVG-Revision, deren Paket mit den steuerrelevanten Bestimmungen per 1.1.2006 in Kraft getreten ist. Dank dieser Regelung geniessen heute Vorsorgeeinrichtungen und Versicherte eine viel grössere Rechtssicherheit als vor der ersten BVG-Revision, wo regelmässig steuerrechtlich in Vorsorgefragen eingegriffen wurde. Die im Bericht vorgeschlagene Regelung sieht nun vor, explizit von diesem Grundsatz abzuweichen, indem Art. 47 BVG belassen wird (Zulässigkeit der Beiträge) aber mit dem neuen Art. 81b VE-BVG die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Beiträge eingeschränkt wird. Diese ist völlig systemwidrig.

Wir sprechen uns nicht explizit dagegen aus, dass gewisse Kategorien von Arbeitslosen weiterhin Beiträge an die berufliche Vorsorge leisten können. Es ist jedoch eine Lösung anzuvisieren, bei der der Grundsatz, „was vorsorgerechtlich zulässig ist wird auch steuerlich zum Abzug zugelassen“, beibehalten wird.

3.5.1.2 Bezug von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform [2.4.3.1.2]

Wir sind mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

3.5.2. Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle [2.4.3.2]

Wir lehnen diese Massnahme ab und verweisen für die Begründung auf unsere Ausführungen zu der Neuregelung des Koordinationsabzuges, welche bezüglich Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle sinngemäss gelten.

3.5.3. Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes ex post [2.4.3.4]

Wir lehnen die Systemumstellung auf eine ex post Festlegung des BVG Mindestzinses sowohl aus Sicht der Durchführung wie auch aus versicherungstechnischer Sicht und aus politischen Gründen ab.

Das heutige System der ex ante Festlegung hat zwar den Nachteil, dass im Zeitpunkt der Bestimmungen die Prognosen für die Entwicklung der Finanzmärkte unsicher sind. Das gleiche gilt jedoch auch für die Vorsorgeeinrichtungen. Auch sie müssen ihre Anlageentscheide zum Voraus und im Umfeld von unsicheren Prognosen festlegen. Es liegt in der Natur eines Mindestzinssatzes, dass dieser im Voraus und vorsichtig festgelegt werden muss. Bei einer ex post Festlegung besteht zudem die Gefahr, dass aufgrund des enormen politischen und öffentlichen Druckes in dieser Frage ein tendenziell zu hoher Satz festgelegt würde. Wir geben auch zu bedenken, dass es eine zentrale Aufgabe der Vorsorgeeinrichtungen ist, die Vermögensanlagen unabhängig des geltenden Mindestzinssatzes bestmöglich im Interesse der Versicherten zu verwalten und daraus resultierende Überschüsse den Destinatären zukommen zu lassen.

3.6. Massnahmen zur Finanzierung der AHV [2.5]

3.6.1. Zusatzfinanzierung für die AHV [2.5.1.2]

Wir begrüssen die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der AHV über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Wir verweisen an dieser Stelle jedoch nochmals auf unsere einleitenden Bemerkungen zum Ziel der Sicherung des finanziellen Gleichgewichtes der AHV und der beruflichen Vorsorge.

3.6.2. Interventionsmechanismus in der AHV [2.5.2]

Wir begrüssen die vorgeschlagene Massnahme.

3.6.3. Neuordnung des Bundesbeitrages [2.5.3]

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der heutigen Regelung aus.

3.7. Weitere Anpassungen in der AHV und in der Beruflichen Vorsorge [2.6]

Zu den in diesem Kapitel aufgeführten Massnahmen nehmen wir punktuell Stellung. Wir würden es generell begrüssen, wenn rein technische Anpassungen aus diesem Reformpaket entfernt und in separaten Vorlagen behandelt würden.

3.7.1. Weitere Anpassungen in der beruflichen Vorsorge [2.6.2]

3.7.1.1 Verbesserung der beruflichen Vorsorge für Selbständigerwerbende

Wir lehnen die vorgeschlagene Massnahme ab. Auf den ersten Blick spricht zwar kaum etwas gegen eine Ausweitung in diesem Bereich. Bei einer genaueren Betrachtung stellen wir jedoch fest, dass die Massnahme ihr Ziel verfehlt. Entgegen der Darlegung im Bericht ist der Anschluss an eine Sammeleinrichtung nicht umstritten, sondern klar nicht vorgesehen. Es genügt also, die Einhaltung der bestehenden Regelung sicherzustellen. Präzisierungsbedarf besteht nicht. Eine Ausdehnung der Anschlussmöglichkeit auf alle

Vorsorgeeinrichtungen die dies in Ihrem Reglement vorsehen, hätte zur Folge, dass sich künftig gewisse Sammelstiftungen auf dieses Angebot fokussieren würden, und primär Steueroptimierungspläne anbieten würden, die wenig mit Vorsorge zu tun haben. Im Zusammenhang mit den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge gemäss Art.1 Abs. 3 BVG, würde die vorgeschlagene Massnahme neue Durchführungsfragen und regulatorische Massnahmen mit sich bringen, welche die freiwillige berufliche Vorsorge für Selbständigerwerbende unnötig kompliziert macht und verteuert. Die Einschränkung der Tätigkeit auf die Berufsverbände ist sachlich durchaus begründet. Dadurch ist sichergestellt, dass Organisationen, welche die Interessen ihrer Mitglieder langfristig sicherzustellen haben, in diesem Bereich tätig sind.

3.7.1.2 Recht auf Einkauf in die reglementarischen Leistungen der beruflichen Vorsorge

(wird im Bericht nicht behandelt, Hinweis findet sich unter 5.6 auf Seite 192)

Wir lehnen diese Massnahme ab, weil sie systemwidrig ist und den Versicherten zu viel individuelles Optimierungspotential eröffnet, das dem Grundsatz der Solidarität zuwiderläuft.

kvschweiz
sec suisse · sic svizzera

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EK
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 26. März 2014 HSC/MKE

Vernehmlassung zur Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, uns zu dieser sehr wichtigen Vorlage äussern zu können.

I. Zum Engagement des KV Schweiz in der Altersvorsorge

Als Berufsverband engagiert sich der KV Schweiz seit langem auch im Bereich der Altersvorsorge. Er hat – zusammen mit andern Arbeitnehmerorganisationen – der AHV sowohl bei deren Verankerung in der Verfassung[1] (1925) wie auch bei der Konkretisierung auf Gesetzesstufe[2] (1946) wichtige Impulse vermittelt. Ergänzend zur 10. AHV-Revision hat er sich 1996 mit einer eigenen **Volksinitiative** für **eine sozial abgefederte Flexibilisierungslösung** eingesetzt, die auch den Weg zur Gleichbehandlung beider Geschlechter in der Frage des Rentenalters geöffnet hätte[3]. Die berufliche Vorsorge hat unser Verband mit der 1989 eingereichten **Volksinitiative** für **eine volle Freizügigkeit ebenfalls** wesentlich mitgeprägt[4].

- *Grundlage unseres Engagements war und ist die **Überzeugung, dass eine arbeitsteilige, hochmobile Wirtschaftsgesellschaft immer auch auf ein ausreichendes Netz der sozialen Sicherung angewiesen** ist. Ohne das daraus resultierende Grundvertrauen sind berufliche, soziale und geografische Mobilität*

[1] Hier u.a. 1918 durch den Anstoss zur Gründung einer Dachorganisation der Angestellten (VSA), deren eine zentrale Forderung diejenige nach einer AHV bildete.
[2] Der KV-Generalsekretär, Nationalrat Schmid-Ruedin, war Präsident des Initiativkomitees, welches die Umwandlung der im 2. Weltkrieg errichteten Erwerbsersatzordnung in eine AHV forderte und erreichte (AHV-Gesetz 1946).
[3] SKV/VSA-Volksinitiative 'für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen' (eingereicht 13.5.1966, abgestimmt 26.11.2000)
[4] Die Initiative wurde am 5.7.1994 zugunsten des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) zurückgezogen.

Kaufmännischer Verband Schweiz • Zentralsekretariat • Hans-Huber-Strasse 4 • Postfach 1853 • CH-8027 Zürich
Telefon 044 283 45 45 • Telefax 044 283 45 65 • info@kvschweiz.ch • www.kvschweiz.ch
Ihr Kontakt: hansueli.schuetz@kvschweiz.ch • Direktwahl: 044 283 45 78

nicht im erforderlichen hohen Ausmass zu haben. ***Eine gute soziale Sicherung ist nicht Folge, sondern Vorbedingung einer zukunftsfähigen Volkswirtschaft.***

II. Bemerkungen und Änderungsvorschläge zur Vernehmlassungsvorlage

2.1 Zur Analyse der Ausgangslage

Grundsätzlich teilt der KV Schweiz die Analyse der Ausgangslage, wie sie im Erläuterungsbericht enthalten ist: AHV und – nach turbulenten Zeiten an den Finanzmärkten – die Berufliche Vorsorge[5] befinden sich zwar derzeit in einer relativ gesicherten finanziellen Lage. Die **Änderungen im Bevölkerungsaufbau**, hier insbesondere das „Durchwandern" der Baby-Boom Generation durch den Altersaufbau der Bevölkerung in der Schweiz und die gleichzeitig **steigende Lebenserwartung**, setzen **AHV** und **Berufliche Vorsorge** unter **Anpassungsdruck**. In der zweiten Säule, die nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, gilt es zusätzlich, den gegenwärtig und voraussichtlich auch **weiterhin unstabilen Finanzmärkten** mit einem in den letzten Jahren tendenziell gesunkenen **Renditeniveau** Rechnung zu tragen. Methodisch anerkennen wir, dass bei der Projektion der finanziellen Ergebnisse der AHV der Faktor „Produktivitätsentwicklung", der bisher meist unterschätzt worden ist und Anlass zu allzu pessimistischen Prognosen gab, realistischer einbezogen worden ist. Den in Ihren Berechnungen in unterschiedlichen Varianten ausgewiesenen **Mehrbedarf** erachten wir als **realistisch** und die zentrale Fragestellung nach der Deckung dieses Bedarfs als gerechtfertigt.

- **Die im Bericht angeführte Analyse der Ausgangslage können wir grundsätzlich unterstützen.**

2.2 Vorbehaltloses Ja zu einer „Paketlösung"

Der KV Schweiz unterstützt die sich aus der Analyse der Ausgangslage ergebenden Ziele in ihrer Stossrichtung: Erhaltung des Leistungsniveaus der Altersvorsorge, Sicherung des finanziellen Gleichgewichts beider Säulen, Anpassungen an die gesellschaftliche Entwicklung und institutionelle Verbesserungen im BVG. Sowohl aus sachlichen – die schweizerische Altersvorsorge beruht auf einem austarierten Drei-Säulen-System – wie auch aus politischen

[5] Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gibt es weitere, durch ihre Entstehungsgeschichte und politische Entscheide mitbestimmte Sonderfaktoren und –Probleme.

Überlegungen (zwei gescheiterte Anläufe zur 11. AHV-Revision, eine gescheiterte Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes) unterstützen wir den vom Bundesrat vorgeschlagenen, gesamtheitlichen Ansatz.

- **Der KV Schweiz erachtet den vorgeschlagenen Weg, 1. und 2. Säule zusammen zu reformieren und aufeinander abzustimmen, als zentrale und unabdingbare Methode. Er teilt die Einschätzung, dass nur auf diesem Weg das Vertrauen der Versicherten und der stimmberechtigten Bevölkerung gewonnen werden kann.**

2.3 Reformchancen nur bei Erhaltung des Leistungsniveaus

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Erwartungen in den „dritten Beitragszahler" – den Kapitalertrag – bei der Wahl des Drei-Säulen-Konzeptes sehr hoch, möglicherweise zu hoch waren. Die **Sicherung der in Aussicht gestellten Leistungen** bleibt für unsere Mitglieder **zentral**. Das Ziel soll prioritär durch eine Stärkung der 2. Säule (Kombination verschiedener Massnahmen auf der Finanzierungs-, Verwaltungs- und Anlageseite) gesichert werden.

- **Die Einhaltung der verfassungsmässigen Zielsetzung „Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung" ist für unsere Mitglieder**, die mehrheitlich dem unselbständig erwerbenden Mittelstand zuzurechnen sind, von grosser Bedeutung, ja im Zusammenhang mit der Reform der Altersvorsorge 2020 **eine *conditio-sine-qua-non.***

Anfügen möchten wir, dass im unteren Einkommensbereich bezüglich Ersatzquote weniger eine Prozentzahl (60 %) relevant sein kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der daraus resultierende konkrete Betrag zum Leben reicht („Der Mensch lebt nicht von Prozenten, sondern von Franken"). Die in der Reform vorgesehenen Massnahmen im AHV-Bereich (Abfederung der Rentenkürzung beim vorzeitigen Altersrücktritt) wie im BVG-Bereich (Senkung Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle) werden von uns daher unterstützt.

2.4 Vom Rentenalter zum Referenzalter

a) Referenzalter

Ihr Vorschlag dreht sich einerseits um eine konzeptionelle Anpassung eines zentralen Eckwertes der Altersvorsorge an die tatsächlichen Rücktritte aus dem Arbeitsleben, die sich in der Tat heute in einer Bandbreite – in der Praxis – zwischen 58 und 65+ bewegen. Vorerst

unabhängig davon, wie die Eckwerte dieses Bandes festgelegt werden, erscheint die Festlegung eines Referenzalters, ab dem der Rentenanspruch in jedem Fall zu 100 % gegeben ist, prüfenswert. Allerdings ist dieser Schritt an **Voraussetzungen** geknüpft:

- **Arbeitsrechtlich** muss geklärt sein, ob das Erreichen des Referenzalters – ohne gegenteilige Absprache – zwingend mit einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses verbunden ist.
- Ein gleiches Referenzalter für Frauen und Männer beinhaltet eine **Heraufsetzung** des heutigen **Rentenalters für Frauen von 64 auf 65**. Da wir die Arbeitsmarktverhältnisse *und –Chancen für Frauen nach wie vor nicht als gleichwertig mit denjenigen für* Männer erachten, **muss** die Anhebung ***zwingend mit einer sozialen Abfederung für Personen mit niedrigem Einkommen gekoppelt sein*** (s. unten). Für uns ist zudem unabdingbar, dass sich Bundesrat und Parlament zu griffigen Massnahmen verpflichten, um die nach wie vor bestehende Lohndiskriminierung von Frauen zu beseitigen.
- Vorgeschlagen wird eine Bandbreite von 62 bis 70. Das vom Bundesrat vorgeschlagene **Referenzalter** liegt bei **65. Politische Versuche, aus dieser Bandbreite den rechnerischen Durchschnitt – 66 – als Referenzalter abzuleiten, wären für uns nicht akzeptabel, wir würden dies als „Aufkündigung" einer Paketlösung auffassen.**
- Im Bereich des **BVG** haben wir **grosse Vorbehalte zur Heraufsetzung** der bisherigen unteren **Alterslimite von 58 auf 62 Jahre**. Es gibt nach wie vor Berufsgruppen – z.B. solche mit schwierigen Arbeitsbedingungen – für die ein früheres Ausscheiden aus dem Arbeitsleben sinnvoll und gerechtfertigt sein mag. **Im BVG sind in Bezug auf eine vorzeitige Pensionierung ausschliesslich versicherungsmathematische Kürzungsregeln massgebend, Solidaritätsleistungen anderer Versicherter oder der öffentlichen Hand sind nicht involviert.** Zwar sieht Ihr Entwurf die Möglichkeit vor, durch kollektivvertragliche Regelungen – heute z.B. im FAR – von der neu vorgeschlagenen Altersgrenze 62 nach unten abzuweichen. Gleichwohl sprechen wir uns dafür aus, auf die generelle Anhebung der Limite von 58 auf 62 zu verzichten.

b) Frauenrentenalter 65 nur mit sozialer Abfederung des vorzeitigen Rücktritts für Frauen und Männer

Wie erwähnt, hat sich der KV Schweiz sowohl im Zusammenhang bzw. im Nachgang mit der 10. AHV-Revision sehr intensiv mit der Frage des Rentenalters auseinandergesetzt und die Auffassung vertreten, dass eine Anhebung des Frauenrentenalters dann gerechtfertigt erscheint, wenn dieser Schritt mit einer sozial abgefederten Flexibilisierung des vorzeitigen

Altersrücktritts verbunden ist. Soll die Chancengleichheit in Bezug auf den vorzeitigen Altersrücktritt gewahrt werden, was für uns eine unabdingbare Bedingung ist, muss im Gegenzug für Menschen mit erschwerten Arbeitsmarktchancen und niedrigen Einkommen – dazu gehören überproportional viele Frauen – die Möglichkeit geschaffen werden, sich zu erleichterten Konditionen früher pensionieren zu lassen, sofern sie dies wünschen bzw. wenn sich dieser Schritt für sie aufdrängt.

2.5 Flexibilisierung des Rentenbezugs

Grundsätzlich sind wir mit dem Grundsatz **einverstanden**, dass, mit Ausnahme des Bereiches kleiner und mittlerer Einkommen (s. unten), Vorbezüge und Aufschübe ausschliesslich versicherungstechnisch einberechnet werden. Die hier aufgezeigten Möglichkeiten dürften den Übergang von der aktiven Erwerbsphase in den Ruhestand erleichtern. Wir sehen hier Vorteile für alle Betroffenen: Die Erwerbstätigen können diese Periode nach ihren Bedürfnissen gestalten, für die Unternehmen bestehen Anreize, sich Knowhow und den Knowhow-Transfer zu sichern.

2.6 Flexibilisierung für Personen mit tiefem bis mittlerem Einkommen

Wie erwähnt, war und ist für den **KV Schweiz die soziale Abfederung für untere und mittlere Einkommen ein zentrales Anliegen**. Überdurchschnittlich häufig vertreten sind in dieser Gruppe Frauen. Die Ursachen hierfür dürften sowohl in den relativ ungünstigeren Berufslaufbahnchancen für diejenigen Frauen liegen, die Beruf und Familie zu vereinbaren haben und häufig nicht über dieselben Weiterbildungs- und Aufstiegschancen wie Männer verfügen. Zusätzlich erschwert wird die Situation durch die nach wie vor bestehenden, statistisch ausgewiesenen Lohndiskriminierungen, denen sich Frauen gegenübersehen.

Obschon die Politik im Anschluss an die 10. AHV-Revision ganz klar im Falle einer zukünftigen Anhebung des Rentenalters für Frauen auf 65 eine soziale Abfederung (für beide Geschlechter) in Aussicht gestellt hat, ist dieses **Versprechen** auch **in den beiden Anläufen zur 11. AHV-Revision nicht eingelöst worden**. Beide Versionen sind vom KV Schweiz denn auch primär aus diesem Grund bekämpft worden. In Ihren Erläuterungen wird nun ein zusätzliches Argument angeführt, dessen Relevanz auch von uns vermutet worden war: Personen mit niedrigem Ausbildungsniveau und in tiefen Einkommensschichten – dazu gehören in unserem Organisationsbereich zum Teil Verkäuferinnen oder Personen mit einer nur zweijährigen Lehre (heute: Büroassistenz) – weisen statistisch eine unterdurchschnittliche Lebenserwartung auf.

- **Für den KV Schweiz bildet die soziale Abfederung des Altersrücktritts in der AHV ein zentrales Kriterium. Ist diese Vorgabe erfüllt, ist der Weg gangbar**. Allerdings zeigt die Prüfung Ihrer Vorschläge, dass die **vorgeschlagene Regelung zu restriktiv** ausfällt und der Problemlage nicht ausreichend Rechnung trägt. **Diese Einkommenszielgrösse muss mindestens auf das 5-fache der minimalen AHV-Rente, d.h. auf rund 70'000 Franken erhöht werden**.
- Wie unter Punkt 2.4. erwähnt, muss die Abfederung **parallel** von **griffigen Massnahmen zur Beseitigung** der nach wie vor bestehenden **Lohndiskriminierung bei Frauen begleitet sein.**

2.7 Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes an die wirtschaftlichen Verhältnisse

Der KV Schweiz vertritt die Auffassung, dass das BVG grundsätzlich nicht als „Umverteilungsinstrument" konzipiert wurde (diese Aufgabe ist vielmehr klar der 1. Säule zugewiesen). Bedingt durch negative Entwicklungen auf den Finanzmärkten und durch demografische Trends (höhere Lebenserwartung) sind aber in den letzten Jahren „unbeabsichtigte" Solidaritäten entstanden, so z.B. zwischen Aktivversicherten und Rentenbezüger/-innen sowie in umhüllenden Kassen (via Anrechnungsprinzip) zwischen dem Anspruch nach BVG und dem überobligatorischen Anspruch. Mit der Revision soll die ursprüngliche Konzeption zumindest mittelfristig wieder hergestellt werden. „Ungewollte" Umverteilungselemente sollen möglichst vermieden oder andernfalls klar deklariert werden. Wir erachten dies für das Vertrauen in die 2. Säule längerfristig als zentral. Dieses Ziel kann aber nicht sofort, sondern nur etappenweise erreicht werden.

- Der **KV Schweiz anerkennt die Bedeutung der** gestiegenen **Lebenserwartung** und des nun schon seit längerer Zeit sehr tiefen **Renditenniveaus. Er kann die vorgeschlagene schrittweise Anpassung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 % auf 6,0 % unterstützen, sofern im Rahmen des vorliegenden Paketes folgende Rahmenbedingungen erfüllt sind:**
    - **Volle Kompensation der Leistungseinbussen** im BVG im Sinne der vorgeschlagenen Massnahmen wie Beitragsanpassungen, Senkung des Koordinationsabzugs und Senkung der Eintrittsschwelle (s. unten)
    - Ausreichende Massnahmen für die **Übergangsgeneration** (s. unten)

- Schaffung klarer, **amtlicher statistischer Grundlagen,** Transparenz und Senkung der **Verwaltungskosten,** eine der tatsächlichen Risikoübernahme entsprechende Regelung der „Überschussbeteiligung" **(„Legal-Quote").**

2.8 Erhalt des BVG-Rentenniveaus durch Ausgleichsmassnahmen

a) Dauerhafte Ausgleichsmassnahmen

Hier sind wir grundsätzlich mit den auf die langfristige Sicherung des Rentenniveaus angelegten Massnahmen einverstanden.

- Insbesondere **unterstützen** wir die **Neuregelung** des **Koordinationsabzugs,** der **neu 25 % des AHV-pflichtigen Lohnes pro Arbeitsverhältnis betragen würde.** Ebenso begrüssen wir die vorgeschlagene Senkung der BVG-Eintrittsschwelle von derzeit CHF 21060.-- auf neu CHF 14'040.--. Die Nachteile der heute geltenden Regelung werden für Teilzeitbeschäftigte, für Beschäftigte mit mehreren Arbeitgebenden und für Personen mit tiefem Einkommen damit in der Tat wesentlich gemindert. Der versicherte Lohn wird angehoben, das so zusätzlich angesparte Alterskapital vermag langfristig die Wirkung der Senkung des Umwandlungssatzes in den meisten Fällen zu kompensieren. Wichtig ist für uns auch, dass so der Versicherungsschutz in Bezug auf die Risiken Invalidität und Tod stark verbessert wird.

- **Einverstanden** sind wir in der Stossrichtung auch **mit der vorgeschlagenen, grundsätzlichen Erhöhung der Altersgutschriften sowie mit der vorgesehenen** Entlastung für die Jahrgänge 55+. Wir möchten aber dennoch anmerken, dass Arbeitsmarktstudien (G. Sheldon) darauf hinweisen, dass der „hohe Prämiensatz" für ältere Arbeitnehmende in der Praxis keinen grossen Einfluss auf die Beschäftigungschancen der Gruppe 55+ hat,[6] sofern die „Aufkommensneutralität" gesichert bleibt. Vor diesem Hintergrund sind wir bezüglich anderer Vorschläge zur Aufteilung der Beitragsätze auf die Altersgruppen grundsätzlich ebenfalls diskussionsbereit.

[6] Entscheidend sind aus unternehmerischer Sicht die Höhe der Gesamtkosten und nicht die Höhe einer einzelnen Lohnkomponente. Der höhere Prämiensatz für 55+ wird in der Praxis u.U. mit einem tieferen Einstiegslohn und/oder einer fehlenden Lohnentwicklung „kompensiert".

b) Zu den geprüften, aber verworfenen Alternativmassnahmen

Alternativ zur Modifikation der Altersgutschriften haben Sie in einem früheren Zeitpunkt auch die Vorverlegung des Sparprozesses, die Variante „sicheres BVG", ein System mit variablen Renten sowie den Verzicht auf einen im Gesetz festgelegten Mindestumwandlungssatz erläutert. Die beiden letzterwähnten Varianten lehnen wir ganz entschieden ab. Wie von Ihnen dargelegt, könnte ein solches System die von der Verfassung vorgegebene Leistungsgarantie nicht mehr sichern, und die Versicherten müssten mit (nominal und wohl auch real) unsicheren Leistungsversprechen Vorlieb nehmen. Damit verlöre das System der 2. Säule in der Schweiz sehr stark an Akzeptanz. Auch die Variante „Sicheres BVG" lehnen wir ab: sie führte zu einer starken Vermischung von Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren. Wir erachten es als sinnvoll, das bestehende Drei-Säulen-System diesbezüglich nicht noch zusätzlich zu komplizieren.

Hingegen teilen wir die Vorbehalte gegen eine frühere Ansetzung des Sparprozesses nicht. Würde letzterer auf das 21. Altersjahr vorverlegt, wären zwar nicht alle Jugendliche in der Lage, bereits Alterssparbeiträge zu leisten. Allerdings sind nicht alle Jugendliche a priori „einkommensschwach", für beitragsleistend würde das von Ihnen angeführte Argument des Zinseszinseffekts auf Altersguthaben zutreffen. Für Personen in Ausbildung ergäbe sich die Möglichkeit, die Anfangsjahre später einzukaufen.

- **Der KV Schweiz fordert das BSV auf, die Vorverlegung des Sparprozesses bzw. deren Einbau in die Kompensationsmassnahmen in die Reformvorlage aufzunehmen.**

c) Massnahmen für die Übergangsgeneration

Da für ältere Versicherte die unter a) diskutierten Massnahmen zeitlich nicht mehr ausreichen, um die Senkung des Umwandlungssatzes aus „eigenen Kräften" zu kompensieren, sehen Sie richtigerweise Massnahmen für die Übergangsgeneration vor. Konkret soll für diese Generation bei Beginn des Rentenbezugs das vorhandene Altersguthaben durch eine Einmalzahlung in dem Ausmass erhöht werden, das erforderlich ist, um eine Rente zu garantieren, wie sie sich nach den heute geltenden Bestimmungen ergäbe.

- **Grundsätzlich erachten wir diesen Weg als sinnvoll. Zudem befürworten wir eine „zentralisierte" Lösung, bei der die erforderlichen Mittel – finanziert im Umlageverfahren – von einer zentralen Ausgleichsstelle „geliefert" würden.**

Die im Bericht alternativ genannte dezentrale Variante, welche die Finanzierung jeder Kasse selber überlassen würde, erachten wir als nicht praktikabel: vor allem Kassen mit vielen älteren Versicherten wären finanziell überfordert.

Allerdings hat auch die zentrale Lösung, so wie von Ihnen vorgeschlagen, **gewichtige, zu verbessernde Nachteile**: Begünstigt werden gemäss Ihrem Vorschlag nur Versicherte in reinen BVG-Vorsorgeeinrichtungen oder in Vorsorgeeinrichtungen mit nur einem kleinen überobligatorischen Anteil. An der Finanzierung haben sich jedoch alle Versicherte zu beteiligen, also auch solche in (umhüllenden) Kassen, die den Umwandlungssatz bereits gesenkt haben. Hier liegt eine klare **neue Solidaritätsleistung** vor. Das vorgeschlagene Modell hat zudem als Konsequenz, dass zwei Schattenrechnungen geführt werden müssen: Eine Schattenrechnung für das „neue BVG" und eine für das „alte BVG". Zuschüsse werden nur dann ausgerichtet, wenn die Rente nach „altem BVG" höher ausfällt als die Rente nach „neuem BVG". Rein abwicklungstechnisch erachten wir die Führung zweier Schattenrechnungen als „machbar", für die Informatik stellt sie keine unüberwindliche Komplikation dar. Gleichwohl wird das System für Aussenstehende nicht transparenter.

- **Wir erachten den konkreten Vorschlag als sinnvolle Diskussionsgrundlage, wir bitten Sie jedoch gleichwohl zu prüfen, ob es im Rahmen einer zentralisierten Lösung Alternativen gäbe, die weniger lang dauern und einfacher ausgestaltet sind**. Prüfenswert erscheint uns allenfalls auch eine Finanzierung dieser Übergangsmassnahmen durch den Bund und über die AHV (Zuschlag zur AHV-Rente).

2.9 Institutionelle Verbesserungen im BVG: Risikoprämien, Legal Quote und Aufsicht

Die langjährige „Blockade im Zusammenhang mit einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes hängt eng mit ungenügender **Transparenz**, vor allem aber auch mit dem grossen Unbehagen im Zusammenhang mit der Entschädigungsregel (Legal Quote) für die **privaten Lebensversicherungsunternehmen** in der Berufliche Vorsorge zusammen. Nebst den mit der Senkung des Mindestumwandlungssatzes zu erwartenden Leistungsverschlechterungen hat auch der Widerspruch zwischen behaupteter Unterfinanzierung und den Geldabflüssen in der Versicherungsindustrie und bei der Vermögensverwaltung massgeblich zum stark negativen Ausgang der Volksabstimmung vom 7.2.2010 beigetragen.

Grundsätzlich begrüssen wir die von Ihnen in diesem Bereich vorgeschlagenen Massnahmen zur Modifikation der Überschussbeteiligung, der Risikoprämien, der Regelung des Über-

schussfonds, der Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten sowie der Transparenz. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Legal Quote:

Grundsätzlich hat sich der KV Schweiz immer für die ergebnisorientierte Methode („Saldo Ertrag/Aufwand") ausgesprochen und nicht für die jetzt in der Regel geltende ertragsbasierte Methode („Einnahmenbeteiligung")[7]. Wir sind uns aber der versicherungstechnischen Komplexität dieser Fragestellung bewusst.

- **Wir sind, im Sinne eines Kompromisses und um langwierigen methodischen Auseinandersetzungen vorzubeugen, bereit zu akzeptieren, dass die ertragsbasierte Methode in den rechtlichen Grundlagen und in deren Anwendung bevorzugt behandelt wird, fordern aber, dass diese von heute 90 % auf 95 % erhöht wird und zwar sowohl für alle 3 Risiken (Variante 1).**

Dieser Ansatz ist realistisch, haben doch die Versicherungsunternehmen in den letzten sieben Jahren durchschnittlich eine Ausschüttungsquote von 96,2 % erreicht. Unsere Forderung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der beruflichen Vorsorge um eine Sozialversicherung handelt, bei der die Interessen der Versicherten ausreichend berücksichtigt werden müssen.

b) Risikoprämien

Es ist heute weitgehend unbestritten, dass die in der Praxis von Versicherungsunternehmen (und auch von autonomen) Vorsorgeeinrichtungen angewandten Risikoprämien zu hoch sind und oft auch zur Quersubventionierung des Kostenprozesses und/oder des Altersspar-bereichs verwendet werden. Hier schlagen Sie ein Instrumentarium vor, um die Ermittlung der Risikoprämien transparent(er) auszugestalten. Dazu gehört, dass, sozusagen als Ersatz für die bisherigen Quersubventionierungen, die Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit erhalten, Beiträge zur Finanzierung der Rentenumwandlungsgarantie zu erheben. Diese neue Prämienart muss, damit sie ihren Zweck erfüllen kann, von den Freizügigkeitsleistungen ausgenommen werden, was eine entsprechende Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes erfordert.

[7] Das Gesetz (Art. 37 VAG) spricht klar von einer Überschussbeteiligung. Nach dem geltenden Verständnis der Betriebswirtschaftslehre (bzw. Rechnungslegung) entspricht der Überschuss dem Saldo von Aufwand und Ertrag.

- Der **KV Schweiz** ist mit dieser Neukonzeption bzw. mit der **Schaffung** einer vom Freizügigkeitsgesetz ausgenommen neuen **Prämie für die Rentenumwandlungsgarantie einverstanden**.
- Gleichzeitig fordern wir eine **realistische Ansetzung der Risikoprämien entsprechend den effektiven Schadenquoten**. Die Bandbreite – heute belaufen sich die Risikoprämien oft auf das Doppelte der Schadensquote – muss realistisch angesetzt werden und darf eine **Obergrenze von 120 bis 125 %** nicht übersteigen.

c) Überschussfonds

Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der dem Versichertenkollektiv zustehenden Überschussanteile. Er erfüllt einmal die Funktion, die Zuteilung der Überschüsse an die Versicherten über die Zeit hinweg zu glätten. Gleichzeitig kann ihn das Versicherungsunternehmen aber auch als Solvenzkapital anrechnen (Rückgriffsrecht), der Fonds ersetzt in diesem Sinne faktisch, wenngleich nicht rechtlich, die Beschaffung von Eigenkapital.

- Wir **unterstützen**, dass dieses **Rückgriffsrecht neu restriktiver gefasst wird** und auf klare Ausnahmesituationen beschränkt wird. Weiter unterstützen wir, dass die **Ausschüttungsquote auf dem Ertrag des Überschussfonds neu 100 %** (statt wie bisher nur 90 %) betragen soll.

d) Transparenz

- Auch die **Vorschläge** in Bezug auf mehr **Transparenz** der **Vermögensverwaltungskosten,** zur Verbesserung der **Anlagesicherheit** und zur Konkretisierung der **Loyalitätsbestimmungen** werden von uns **unterstützt**.
- Auch den Vorschlag, die erforderlichen versicherungstechnischen Daten neu durch das Bundesamt für Statistik erarbeiten zu lassen, können wir vorbehaltlos unterstützen. Dies ist eine zentrale, vertrauensbildende Massnahme.

2.10 Neuregelung der Hinterlassenenleistungen in der AHV

Hier schlagen Sie vor, den Anspruch auf Witwenrente von Frauen ohne Kinder schrittweise aufzuheben und generell die Höhe der Witwen- und Witwerrente von heute 80 % der entsprechenden Altersrente auf 60 % zu senken. Im Gegenzug soll die Waisenrente von 40 auf 50 % erhöht werden. **Begründet** wird die Neuregelung mit **gesellschaftlichen Veränderungen**: Heute sind verheiratete Frauen und Mütter meist ebenfalls erwerbstätig. Zwar reduzieren nach wie vor viele Frauen ihr Pensum in der Kindererziehungsphase, stocken dieses aber häufig auf, sobald die Kinder grösser und/oder in der Ausbildung sind. Dass in einem Haushalt ohne Kinder ein Ehepartner gar nicht erwerbstätig ist, ist heute eine klare Ausnahme. Der Fokus der Hinterlassenenleistungen soll daher neu nicht mehr auf den Zivilstand „verwitwet" gelegt werden, sondern auf die (Teil-) Kompensation der eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten, die sich aufgrund der Kinderbetreuung als familiäre Aufgabe ergeben.

Grundsätzlich können wir dieser Überlegung folgen. Die (schrittweise) Aufhebung des Anspruchs auf Witwenrente von Frauen, die tatsächlich keine Kinder haben, erachten wir als vertretbar, die Betroffenen sind kaum existenziell vom Einkommen ihres Partners abhängig. In der von Ihnen vorgeschlagenen Definition gelten allerdings auch Frauen als „kinderlos", wenn sie zwar Kinder haben, diese aber älter als 18/25 sind. Damit wird ausgeblendet, dass die meisten betroffenen Frauen nach Ablauf der Kinderphase sich häufig nicht zu absolut vergleichbaren Bedingungen wie Personen, die eine ununterbrochene Erwerbslaufbahn aufweisen, wieder in den Arbeitsmarkt eingliedern können. Zwar ist zu hoffen und zu erwarten, dass sich mittel- und längerfristig die ausserfamiliären Betreuungsmöglichkeiten in der Schweiz weiter verbessern werden. Es ist aber auch längerfristig nicht davon auszugehen, dass sich der „Arbeitsmarktnachteil" für die Betroffenen ganz reduziert. Aufgrund dieser Überlegung sind wir überzeugt, dass es für diese Kategorie von Frauen eine (noch auszuarbeitende) Sonderlösung braucht.

Unsere Position können wir wie folgt zusammenfassen:

- **Ja zur Senkung der Witwen- und Witwerrente von 80 auf 60 % der Altersrente und Erhöhung der Waisenrenten im Gegenzug von 40 auf 50 %.**
- **Ja zur schrittweisen Aufhebung der Rente für Witwen, die (bisher) nie Kinder hatten.**
- **Neue Sonderregelung für Witwen mit „abgelaufenen Kinderbetreuungspflichten" (Kinder älter als 18/25). Prüfenswert erscheinen uns hier u.a. nebst der Auszahlung**

einer zeitlich befristeten Witwenrente insbesondere auch Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung, Weiterbildungsbeiträge, etc.

2.11 Mehr Beitragsgerechtigkeit in der AHV

Der KV Schweiz ist grundsätzlich damit einverstanden, dass Selbständigerwerbende und Unselbständigerwerbende im Bereich der AHV gleich behandelt werden. Dies entspricht dem Prinzip, dass für einen gleichen Risikoschutz und für gleiche Versicherungsleistungen auch Beiträge in gleicher Höhe geleistet werden sollen.

Der KV Schweiz unterstützt daher die Vorschläge zur

- **Angleichung des Beitragssatzes**
- **Aufhebung der sinkenden Beitragsskala**
- **Aufhebung der Abzugsfähigkeit von Einkäufen in die zweite Säule vom Roheinkommen** bzw. bei der Bestimmung des massgebenden AHV-Einkommens.

2.12 Verbesserungen des Versicherungsschutzes in der beruflichen Vorsorge

In unserem Verband sind auch viele – zumindest phasenweise – Teilzeiterwerbstätige und auch Angestellte mit mehreren Anstellungsverhältnissen organisiert. Wir wissen nicht zuletzt aus der Beratungspraxis und sonstigen Kontakten mit Mitgliedern, dass eine Ausweitung des Versicherungsschutzes auf dieses grosse Segment von Beschäftigten weiterhin vordringlich ist. Diese Kategorien erreichen aufgrund der heutigen Regelung – wenn ihr Einkommen überhaupt über der heutigen Eintrittsschwelle (zurzeit CHF 21'060) liegt – oft nur ein kleines versichertes Einkommen und damit ein niedriges Alterssparkapital.

Ebenso wissen wir von den grossen Problemen älterer Arbeitnehmenden, die in späten Phasen ihres Arbeitslebens arbeitslos werden und ihre Altersvorsorge weiterführen möchten, dies aber nicht oder nur für beschränkte Zeit (in der ALV im Rahmen des Obligatoriums oder im Rahmen von Art. 47 BVG) tun können. Allzu viele Betroffene finden sich im Zeitpunkt Ihres Rückzugs aus dem Arbeitsmarkt ungewollt mit einer Freizügigkeitsleistung, die ihnen zwar ein gewisses Kapital, aber nicht die eigentlich erwünschte Rente zu leisten vermag.

Vor diesem Hintergrund **begrüssen** und **unterstützen** wir die hier vorgeschlagenen **Massnahmen** wie

- **Verlängerung der freiwilligen Versicherung gem. Art 47 BVG:** Neu sollen Personen, die zwischen 58 und 60 entlassen werden, die berufliche Vorsorge bis zum Alter 62 (Mindestalter für den Bezug von Renten) weiterführen können. Dies ermöglicht ihnen, ab diesem Zeitpunkt eine (gekürzte) BVG-Rente auszulösen.

- **Bezug von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform**: Neu sollen Personen, die über ein Freizügigkeitsguthaben verfügen, dieses an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen können und die Rentenleistung in Rentenform beziehen können. Die Auflage, dass die Auffangeinrichtung bei der Berechnung der Renten eigene, vom BVG evtl. abweichende Parameter (Umwandlungssatz etc.) verwenden kann (bzw. muss), erachten wir als sachlich vertretbar (solche Versicherten haben nie der Risikogemeinschaft der Stiftung angehört).

- **Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle:** Diese Massnahme erachten wir, auch im Zusammenspiel mit der Neuregelung des Koordinationsabzug, als *überaus positiv* und **grossen Fortschritt für viele Teilzeitbeschäftige und Mehrfachbeschäftigte. Wichtig ist, dass diese Einkommensschwelle insgesamt, d.h. gegebenenfalls durch Addition mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, erreicht werden kann.** Die Neuregelung ermöglicht nicht nur den Aufbau von Alterskapital auch für diese Kategorie von Beschäftigten (und senkt damit das Armutsrisiko im Alter), sondern verbessert auch wesentlich deren Risikoschutz. Die hier entstehenden Mehrkosten von rund 300 bis 320 Mio. CHF sind sozial- und gesellschaftspolitisch sinnvoll.

- **Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes ex post:** Auch diesen Vorschlag erachten wir als sehr sinnvoll. Neu soll der Bundesrat den Mindestzinssatz ex post, d.h. in Kenntnis der tatsächlich im betreffenden Jahr erzielten Performance festlegen. Dies bedingt zwar, dass für unterjährige Mutationen (Austritt, Scheidungen, Pensionierungen etc.) gleichwohl ex ante ein Mindestzinssatz festgelegt werden muss. Diese Komplikation erachten wir jedoch als vertretbar.

2.13 Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Sicherung der AHV

Wie einleitend erwähnt, erachten wir die projektierte Entwicklung der AHV-Finanzen im Zeitraum 2020 bis 2030 als plausibel und die getroffenen Annahmen als vertretbar. Der sich abzeichnende Mehrbedarf erscheint realistisch.

- **Grundsätzlich können wir die vorgeschlagene Zusatzfinanzierung – Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 2 % – und deren Ausgestaltung und Umsetzung in 2 Etappen unterstützen.**
- **Aus sozialpolitischen Gründen erachten wir es als sinnvoll, die Mehrwertsteuersätze proportional anzuheben, was die regressive Wirkung der MWST etwas abschwächt.**

Die Wahl der Mehrwertsteuer, anstelle anderer Finanzierungsalternativen, erachten wir als vertretbar und richtig. Wir erachten den (primär) demografisch bedingten und zeitlich beschränkten „Zusatzaufwand" in der AHV als eine sozialpolitische Zusatzaufgabe, an deren Kosten sich die Gesamtbevölkerung beteiligen soll. Zwar hat die Mehrwertsteuer regressive Verteilungswirkungen, anderseits sichert diese Besteuerungsform die Mitfinanzierung aller Kreise und damit auch der letztlich begünstigten Rentnerinnen und Rentner. Die Mehrwertsteuer vermeidet zudem eine Zunahme von Lohnnebenkosten und beeinträchtigt somit die Wettbewerbsposition der Schweiz nicht.

Grosse Vorbehalte haben wir hingegen **mit der Verknüpfung der Zusatzfinanzierung** mit den beiden Bedingungen (1) **Vereinheitlichung des Referenzalters** von Frauen und Männern (1. und 2. Säule) auf Gesetzesstufe sowie (2) **gesetzliche Beschränkung des Anspruchs auf Witwen- und Witwerrente**, welche Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Wie oben erwähnt, stehen wird zwar diesen Forderungen, soweit sie in ein Gesamtpaket eingebettet sind, nicht völlig verständnislos gegenüber: Wir erachten beide Neuregelungen als realisierbar, wenn gewisse (erfüllbare!) Nebenbedingungen gesichert sind.

- **Eine strikte Verknüpfung der Verfassungskompetenz für eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (um maximal 2 %) mit den beiden Auflagen auf Gesetzesstufe (gleiches Rentenalter für Frauen und Männer, Neuregelung der Witwenrente) lehnen wir als „nicht stufengerecht" ab. Die Verfassungsvorlage ist für uns von höherer Priorität als die Anpassungen auf Gesetzesstufe.**

2.14 Interventionsmechanismus in schwierigen Zeiten

In der Vorlage schlagen Sie einen zweistufigen Interventionsmechanismus vor, der bei Unterschreiten des AHV-Fonds von 70 % einer Jahresausgabe zuerst eine politische Phase vorschreibt (Primat der Politik), in der Bundesrat und Parlament drei Jahre Zeit haben, Gegenmassnahmen zu beschliessen. Greift die erste Stufe in der vorgesehen Zeit (noch) nicht, treten als zweite Stufe automatisch Massnahmen in Kraft, die einerseits ein Aussetzen des

AHV-Mischindexes, andererseits eine im Ausmass auf max. 1 % limitierte Beitragserhöhung vorsieht.

Wie Sie im erläuternden Bericht anführen, bildet ein Interventionsmechanismus bereits Bestandteil der in 2004 klar gescheiterten 11. AHV-Revision und später indirekt auch bei der im Parlament gescheiterten Zweitauflage der 11. AHV-Revision. In beiden Fällen hat auch der KV Schweiz einen Interventionsmechanismus, der eine Abschwächung oder gar Preisgabe des Mischindexes vorsah, klar abgelehnt.

Der KV Schweiz steht dem vorgeschlagenen **Interventionsmechanismus** aus zwei Gründen **ablehnend** gegenüber:

- Wir schätzen das politische Risiko als sehr hoch ein, dass der vorgesehene erste Schritt, die Reaktion der Politik (Bundesrat und Parlament), nicht rechtzeitig greift. Danach greifen automatisch die Massnahmen, die den Mischindex ausser Kraft setzen. **Die vorgeschlagene Regelung setzt für Kreise, die den Mischindex abschaffen wollen, Anreize, den politischen Prozess zu blockieren bzw. hinauszuzögern und so eine Rentenverschlechterung auf kaltem Wege zu bewirken**.
- Eine ausgesetzte oder auch nur verlangsamte Rentenanpassung muss vor dem Hintergrund der Tatsache beurteilt werden, dass die **AHV das ihr von der Verfassung vorgegebene Ziel der Existenzsicherung noch längst nicht in allen Fällen erfüllt**. Der Kaufkraftverlust wiegt umso schwerer, **als die 2. Säule auch nach Inkrafttreten der 1. BVG-Revision keinen gesicherten Teuerungsausgleich auf den Altersrenten kennt**. Eine Aufweichung des Mischindexes stellt einen **klaren, für uns nicht akzeptablen Leistungsabbau** dar.

Als **Konsequenz** ergibt sich für uns, dass ein **Interventionismus**, wenn überhaupt **auf die Beschaffung von Mehreinahmen konzentrieren muss** und nicht mit Abbaumassnahmen kombiniert werden darf, die mittel- und längerfristig nicht nur die Lage der Rentnerinnen und Rentner verschlechtern, sondern auch die Ersatzquote für die (noch) Aktiven senkt.

2.15 Neuordnung des Bundesbeitrages an die AHV

Bestandteil des Gesamtpaketes bildet weiter die vorgeschlagene Teilentflechtung des Bundesbeitrages an die AHV vom Wachstum der AHV-Ausgaben. Konkret schlagen Sie vor,

den heute fix an die AHV-Ausgaben gebundenen Bundesanteil von 19,55 % neu auf 10 % zu beschränken. Der bisherige zweite Teil[8] soll nicht mehr den AHV-Ausgaben folgen, sondern der Einnahmenentwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen[9]. Die bei dieser „Zweikomponentenregelung" zu erwartende Einnahmenlücke würde einerseits dadurch teilkompensiert, als die AHV nunmehr vom AHV-Demografieprozent nicht nur wie bisher 83 %, sondern neu 100 % erhalten würde. Insgesamt führte diese **Systemänderung**, isoliert betrachtet, beim Bundesbeitrag anfänglich zwar zu Mehreinnahmen, **ab 2023** ergeben sich aber **Mindereinnahmen, die bis ins Jahr 2030 auf jährlich rund 550 Mio. CHF anwachsen**. Längerfristig, etwa ab 2030, rechnen Sie zwar damit, dass ein Teil des heutigen Bundesbeitrags an die IV dannzumal aufgrund der Auswirkungen der bisherigen IV-Revision dort nicht mehr gebraucht wird und daher in die AHV umgeleitet werden könnte. Quantitative Angaben dazu finden sich aber keine.

- Der KV Schweiz steht dieser Teilentflechtung skeptisch bis ablehnend gegenüber. **Die Beteiligung des Bundes an der AHV-Finanzierung (bzw. der öffentlichen Hand) wurzelt in bis heute nicht bestrittenen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen** (Minderung der Belastung der Versicherten und der Arbeitgebenden, Vermeidung negativer Auswirkungen hoher Lohnnebenkosten, gewollte Solidaritäts- und Umverteilungskomponente sowie Entlastung der Kantone und Gemeinden von Sozialhilfeleistungen).
- Wir verkennen nicht, das die heutige Regelung auf Stufe Bund zu einem **potentiellen Konflikt mit der Schuldenbremse** führen kann. Dieser Konflikt könnte bzw. müsste grundsätzlich durch Einsparungen in andern Aufgabenbereichen des Bundes und/oder Mehreinnahmen gelöst werden. **Angesichts der hohen Priorität**, die wir aus den am Beginn unserer Stellungnahme genannten Gründen **der sozialen Sicherung und damit der Altersvorsorge** zumessen, **darf dieser Konflikt nicht auf Kosten der AHV gelöst werden**.
- **Wir ersuchen den Bundesrat, von der Teilentflechtung des Bundesanteils Abstand zunehmen und nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie der Bundesanteil in der heutigen Konzeption und ohne Verletzung der Schuldenbremse gesichert werden kann.**

[8] D.h. die Differenz von 19,55 % und 10 %

[9] Für die Berechnung des Ausgangswertes der mehrwertsteuergebundenen Ausgaben würde die Hälfte (50 %) des arithmetischen Mittels des Bundesbeitrags der beiden letzten Jahre vor Inkrafttreten der Änderung herangezogen.

kvschweiz
sec suisse · sic svizzera

III. Abschliessende Bemerkungen

Abschliessend möchten wir noch einmal hervorheben, dass der KV Schweiz den vom Bundesrat gewählten, ganzheitlichen Ansatz zur Reform der 1. und 2. Säule unterstützt. In Bezug auf den materiellen Inhalt der Vorlage kann sich der KV Schweiz in vielen Punkten den Erwägungen und den Vorschlägen des Bundesrates anschliessen. Dort wo gegenwärtig noch Unklarheiten oder Differenzen bestehen, ist der KV Schweiz gewillt, sich konstruktiv an einer Lösungsfindung zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund ist der KV Schweiz gerne bereit, bei den auf die Vernehmlassungsphase folgenden Diskussionen auf Bundesebene mitzuwirken und unser Know-How in die Arbeit allfälliger Arbeitsgruppen einzubringen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Jositsch
Nationalrat, Präsident KV Schweiz

Manuel Keller
Leiter Beruf und Beratung

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Sibel.Oezen@bsv.admin.ch
Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch

Bern, 27. März 2014

Vernehmlassung Reform Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren. Wir haben unsere Stellungnahme in vier Abschnitte gegliedert: In der Einleitung nehmen wir Stellung zur Rentensituation in der Schweiz, zum Reformbedarf in der Altersvorsorge sowie zur Methode des Reformprojekts. Im zweiten Teil werden wir uns zu den Vorschlägen über den Altersrücktritt äussern. Der dritte Teil befasst sich mit den Anpassungen in der beruflichen Vorsorge, während der vierte Teil die Vorschläge zur Finanzierung der AHV beinhaltet.

1 Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt die Vorgehensweise eines Reformprozesses, welcher die Altersvorsorge als Gesamtsystem betrachtet und die Massnahmen im Kontext der verschiedenen Säulen sieht. Die Gesamtbetrachtung entspricht der Optik der jetzigen und künftigen Pensionierten, die insgesamt an einer guten Altersrente interessiert sind und Planungssicherheit bezüglich AHV und Pensionskassen verlangen. Der SGB lehnt die Aufteilung der Vorlage in gestaffelte oder parallele Pakete ab. Eine Salamitaktik via Einzelreformen wird der Tragweite der Fragestellungen nicht gerecht.

Wir erachten auch die gewählten Zielsetzungen als adäquat. Die vorgeschlagenen Massnahmen stehen jedoch häufig im Konflikt mit den genannten Zielen der Reform. Namentlich das Ziel des Erhalts des Leistungsniveaus der Altersvorsorge wird von vielen vorgeschlagenen Massnahmen durchkreuzt. Bei der AHV wird zwar eine Zusatzfinanzierung via Mehrwertsteuer vorgeschlagen, aber die ist an Leistungseinbussen für künftige Rentnerinnen in Milliardenhöhe gekoppelt. Zudem ist das Leistungsniveau der AHV-Renten durch den Interventionsmechanismus und die Neuordnung der Bundesfinanzierung gefährdet. Auch in der beruflichen Vorsorge drohen wegen der beabsichtigten drastischen Senkung des Mindestumwandlungssatzes Rentenverschlechterungen. Zwar schlägt der Bundesrat als Ausgleich zur tieferen Rentenumwandlung eine stärkere Kapitalisierung der beruflichen Vorsorge vor. Die zusätzlichen Lohnabzüge würden insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit tiefen Löhnen stark belasten und ihr ohnehin schon geringes Einkommen übermässig verringern.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

Wir bedauern es, dass die steigende Lebenserwartung in der Reform Altersvorsorge 2020 vor allem als Bedrohung behandelt wird. Diese Betrachtungsweise schafft unnötige Ängste und schwächt den Zusammenhalt der Generationen. Dass heute Personen im Pensionierungsalter länger leben als in den vergangenen Jahrzehnten ist eine grosse Errungenschaft des modernen, hoch entwickelten Staates. Diese Errungenschaft muss valorisiert werden. Der daraus entstehende Finanzierungsbedarf darf nicht stärker individualisiert werden, sondern muss solidarisch über alle Altersgruppen und Einkommen aufgeteilt werden.

Die Schweiz verfügt mit dem Drei-Säulen-Modell über ein stabiles Altersvorsorgesystem. Es bleibt jedoch ein Minderheitenmodell. Leistungen aus allen drei Säulen der Altersvorsorge beziehen weniger als die Hälfte der Pensionierten. Für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen, allen voran für Frauen, ist die AHV die wichtigste Säule. Ihr Renteneinkommen wird in erster Linie durch die AHV-Altersrente gedeckt. Gleichzeitig vermag die AHV-Rente allein nicht die Existenz der Rentnerinnen und Rentner zu gewährleisten. Im Vergleich zur Lohnentwicklung hat die AHV-Rente in den letzten Jahrzehnten an Wert eingebüsst. Die zweijährliche Rentenanpassung an den AHV-Mischindex bildet nicht die effektive Lohnentwicklung ab. Wer als ehemaliger Erwerbstätiger nebst der AHV eine Rente der Pensionskasse bezieht, hat bei einem vormals tiefen bis mittleren Lohn ebenfalls eine Rentenabdeckung, die häufig nicht dem Leistungsziel der Bundesverfassung (Art. 113 Abs. 2 BV) entspricht. Die vom Bundesrat anerkannte Ersatzquote von 60% ist bei einem Monatseinkommen bis zu Fr. 7'000 zu tief. Der SGB forderte daher an seinem Kongress im Jahr 2010, dass die Ersatzquote bis zu einem Einkommen von Fr. 5'000 bei 80% und bei einem Einkommen von Fr. 7'000 bei 70% liegen sollte. Die Pensionskassen-Versicherten und die Rentenbeziehenden sind de facto jedoch mit schlechteren Rentenleistungen, einer steigenden Beitragslast und mit ausbleibenden Rentenanpassungen konfrontiert. Um das Renteneinkommen der Arbeitnehmenden zu verbessern und in unserer künftigen Ausgestaltung der Altersvorsorge die Gewichtung der AHV zu stärken, hat der SGB in einer breiten Allianz der Arbeitnehmerverbände im Dezember 2013 die Volksinitiative AHVplus eingereicht. Für den SGB muss daher die Reform der Altersvorsorge eine Verbesserung der AHV-Renten und eine stärkere Gewichtung der AHV beinhalten.

2 Vorschläge Altersrücktritt

Der Altersrücktritt ist eine wichtige Wegmarke in der Lebensplanung. In den letzten Jahren hat zwar eine zunehmende Individualisierung des Zeitpunkts des Altersrücktritts stattgefunden. Diese Individualisierung erfolgt jedoch nicht immer aus eigener Entscheidung. Die Pensionierung ist leider immer noch in vielen Fällen ein Notausgang aus einer Erwerbstätigkeit mit ungenügenden Arbeitsbedingungen. Ältere Arbeitnehmende sind häufig mit Arbeitsbedingungen konfrontiert, welche gesundheitliche Probleme nach sich ziehen. Die hohen Invalidisierungsquoten bei den über 60-Jährigen belegen dies deutlich. Wer ab 50 seine Stelle verliert, hat zudem grosse Mühe, wieder eine Arbeitsstelle zu finden. Langzeitarbeitslosigkeit ist bei älteren Arbeitnehmenden viel stärker verbreitet als bei Jungen. Der schwache Kündigungsschutz im schweizerischen Arbeitsrecht, etwa bei langdauernder Krankheit, verstärkt die Probleme der älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund erachtet deshalb jegliche Erhöhung des ordentlichen Rentenalters 64/65 als falsche Massnahme, welche die Probleme auf dem Arbeitsmarkt für die älteren Arbeitnehmenden verschärfen würde.

Erhöhung des Frauenrentenalters von 64 auf 65 Jahre

Der SGB lehnt die beabsichtigte Erhöhung des Frauenrentenalters ab. Die Massnahme ist eine einschneidende Leistungsverschlechterung von 1.1 Mrd. Franken, die einzig von den Frauen hingenommen werden muss. Dabei verfügen Frauen heute immer noch über eine weit schlechtere Rentenabdeckung im Alter. Die immer noch anhaltende Lohndiskriminierung und die Benachteiligungen bei der beruflichen Laufbahn aufgrund der Familienpflichten führen dazu, dass Frauen namentlich in der beruflichen Vorsorge mit weit tieferen Renten rechnen müssen als Männer. Anstatt das Rentenalter zu erhöhen, braucht es für Frauen vielmehr Massnahmen, um das Renteneinkommen zu verbessern. Genau das tut die Volksinitiative AHVplus.

Zudem sind ältere Arbeitnehmerinnen auf dem Arbeitsmarkt noch weniger gefragt als ältere Arbeitnehmer. Nur rund 40% der Frauen sind nach 60 überhaupt noch erwerbstätig. Der schweizerische Arbeitsmarkt hat also die Herausforderung, einen möglichst hohen Anteil von Personen bis zum ordentlichen Rentenalter zu beschäftigen, bei den Frauen noch nicht gemeistert. Ein unterschiedliches Rentenalter zwischen Frauen und Männern ist für den SGB eine wirksame Ausgleichsmassnahme für die häufige Mehrbelastung, mit der viele Frauen über 55 konfrontiert sind. Während dieser Lebensphase sind viele Frauen erwerbstätig sowie gleichzeitig Mutter, Grossmutter und Tochter. Dadurch sind sie stark eingebunden bei der Erziehung und bei der Betreuung der Enkelkinder und der Betreuung der betagten Eltern. Der Anspruch, mit 64 die volle Altersrentenleistung beziehen zu dürfen, ist für viele Frauen in dieser Lebenssituation eine echte Entlastung.

Einführung des Referenzalters 65

Der SGB lehnt die vorgeschlagene Konzeptänderung beim Rentenalter ab. Er fordert deshalb, dass weiterhin vom ordentlichen Rentenalter 64/65 ausgegangen wird.

Das ordentliche Rentenalter 64/65 ermöglicht Verlässlichkeit und damit eine klare Planung des Übergangs vom Erwerbsleben zur Pensionierung. Wir befürchten, dass mit dem Referenzalter die Planungssicherheit verloren gehen wird. So wäre es nicht mehr berechenbar, mit welchem Alter das Arbeitsverhältnis enden würde. Das Arbeitsverhältnis würde nicht mehr beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters automatisch aufgelöst werden, sondern müsste viel häufiger als heute durch Kündigung beendet werden. Ältere Arbeitnehmende müssten ab dem Erreichen des frühesten Rücktrittalters von 62 Jahren weit mehr mit einer Kündigung rechnen als heute. Dies würde die bereits heute präsente Altersdiskriminierung noch verschärfen. Das Referenzalter 65 könnte im Pensionierungsfenster 62-70 faktisch nach oben wandern. Insbesondere Geringverdienende oder Personen mit Beitragslücken wären angehalten länger zu arbeiten, weil durch die rentenbildende Weiterarbeit nach 65 die Altersrenten verbessert werden können. Die Altersrente kann künftig tief gehalten werden, weil Aufstockungsmöglichkeiten bestehen. Mit dem Referenzalter steigt der Druck, dass die künftigen Altersrenten tief ausfallen werden.

Wir begrüssen die Möglichkeit, nur einen Teil der Altersrente beziehen zu können. Dies ist eine Innovation, die Teilzeitarbeitsmodelle im Alter begünstigen wird. Wir sehen keinen Bedarf für eine Flexibilisierung nach oben. Die Möglichkeit zur Weiterarbeit nach der Pensionierung besteht schon heute.

Zweifel bestehen, ob der Arbeitsmarkt die nötige Flexibilität für die Beschäftigungsmodelle bieten wird. Insbesondere dürften Arbeitnehmende mit geringeren Qualifikationen und tiefem Verdienst

nur wenig von diesen Anpassungen profitieren. Solange die Arbeitnehmenden keinen Anspruch etwa auf einen gewünschten Beschäftigungsgrad oder auf die Erfüllung der Beitragsdauer haben, ist die Flexibilisierung des Altersrücktritts primär vom Bedürfnis des Arbeitgebers abhängig und somit eine einseitige Flexibilisierung.

Die Flexibilitätsvorschläge schaffen viele individuelle Möglichkeiten den Altersrücktritt zu gestalten. Die Planung des Altersrücktritts wird dadurch weit komplexer als heute. Daraus entsteht ein grosser Beratungsbedarf. Eine allfällige Einführung der Reformvorschläge müsste daher an eine Informationskampagne gekoppelt sein.

AHV-Vorbezug für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen

Der SGB begrüsst es, dass für Arbeitnehmende mit einer langen Erwerbsbiografie und tiefem Einkommen reduzierte Kürzungssätze beim Rentenvorbezug zur Anwendung kommen sollen. Das vorgeschlagene Modell ist jedoch sehr restriktiv und daher ungenügend. Anders als im erläuternden Bericht erwähnt, kommen Personen mit mittleren Einkommen überhaupt nicht in den Kreis der Begünstigten, denn das vorausgesetzte Maximaleinkommen von Fr. 49'140 siedelt sich klar im Tieflohnbereich an. Wir fordern daher, dass das Maximaleinkommen auf das 4,5-fache der minimalen AHV-Jahresrente, d.h. auf Fr. 63'180 festgelegt wird. Auch wenn vor allem Frauen in den Kreis der Begünstigten dieses Vorbezugsmodells kommen werden, sieht der SGB darin keine Abfederungsmassnahme, welche ein höheres Rentenalter für Frauen legitimieren würde.

Erhöhung Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen in der beruflichen Vorsorge

Der SGB spricht sich für die Beibehaltung des Mindestalters von 58 Jahren aus und lehnt eine Einschränkung der Vorbezugsmöglichkeiten ab. Für Berufsgruppen mit peniblen Arbeitsbedingungen ist die Möglichkeit einer Frühpensionierung eine wichtige Massnahme, um die hohen körperlichen oder psychischen Belastungen während der Berufsausübung auszugleichen.

Der vorzeitige Altersrücktritt ist auch via kollektiv finanzierte Branchenlösungen zu gestalten. Für den SGB braucht es in Branchen, die hohe Gesundheitsbelastungen aufweisen, kollektiv finanzierte flexible Altersrücktrittsmodelle. Der seit nun 10 Jahren geltende Flexible Altersrücktritt im Bau (FAR) beweist deutlich, dass tragfähige sozialpartnerschaftliche Lösungen gut funktionieren. Wir begrüssen daher die vorgeschlagene Konsolidierung des Rechtsrahmens für gesamtarbeitsvertraglich vorgesehene Stiftungen, die den vorzeitigen Altersrücktritt innerhalb einer Branche bezwecken. Aus Sicht des SGB drängen sich noch weitere Verbesserungen des rechtlichen Rahmens auf: So müsste sichergestellt werden, dass für Stiftungen, die den frühzeitigen Altersrücktritt bezwecken, der Datenaustausch mit den AHV-Ausgleichskassen möglich sein sollte. Art. 87 BVG müsste dahingehend ergänzt werden, dass der Bundesrat für weitere Vorsorgeeinrichtungen die Amtshilfe vorsehen kann.

Massnahmen für ältere Arbeitslose im Pensionierungsalter

Der SGB begrüsst es, dass Verbesserungen bei der beruflichen Vorsorge von älteren Arbeitslosen im Pensionierungsalter vorgesehen sind. Damit nimmt sich der Bundesrat endlich einer stossenden Situation an. Denn wer heute kurz vor der Pensionierung seine Stelle verliert, hat nicht nur mit einer erschwerten Stellensuche zu kämpfen, er riskiert markante Einbussen bei der Altersvorsorge. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind aber sehr zaghaft und dürften für die Betroffenen wegen der hohen Kosten häufig keine Option sein. Es muss sichergestellt werden, dass

sich die Ausdehnung der freiwilligen Versicherung und der Bezug von Freizügigkeitsguthaben in Rentenform auch auf überobligatorische Leistungen bezieht. Bei Stellenverlust ab 60 und anschliessender Arbeitslosigkeit sollte zudem eine Weiterversicherungspflicht bei der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers eingeführt werden.

3 Anpassungen in der beruflichen Vorsorge

Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Der SGB lehnt die vorgeschlagene Senkung des Mindestumwandlungssatz auf 6% ab.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge gehört der Mindestumwandlungssatz zu den Parametern, welche das Leistungsziel der Altersvorsorge zu erfüllen haben. Die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes hat sich also nicht einzig an versicherungstechnischen Grössen zu orientieren, sondern sie muss in Bezug gesetzt werden mit dem Ziel, dass die Rente der beruflichen Vorsorge gemeinsam mit der AHV-Rente die gewohnte Lebensführung auch im Alter in angemessener Weise ermöglichen soll. Dies ist auch der Grund, wieso der Mindestumwandlungssatz auf Gesetzesstufe geregelt werden muss. Eine allfällige Festlegung durch den Bundesrat lehnt der SGB strikt ab.

Das BVG-Obligatorium weist dank den festgelegten Leistungsparametern auch für Vorsorgepläne im Beitragsprimat Elemente eines Leistungsprimats auf. Bei Einkommen im Umfang des BVG-Obligatoriums existiert kein Spielraum für tiefere Renten, die ein tieferer Mindestumwandlungssatz mit sich bringen würde. Ansonsten wird das bereits heute nicht erfüllte Leistungsziel der BV weiter geritzt. Der Mindestumwandlungssatz bestimmt die künftige Rentenhöhe mit. Für den SGB ist es unhaltbar, dass solche gewichtigen Fragen wie die künftige Rentenhöhe aufgrund einer immer noch rudimentären Faktenlage gefällt werden sollen. Der Bundesrat schätzt, dass die Renditeperspektiven in der zweiten Säule mittelfristig bei 3.5 bis 4 Prozent liegen würden. Damit wird die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6.8 auf 6 Prozent begründet. Die Begründung für diese Renditeperspektiven ist jedoch ausgesprochen dünn – im Vernehmlassungsbericht hat sie auf einer Seite plus einer Grafik Platz (S. 32). Es wird einzig der Trend des Pictet-BVG93-Indexes über den beliebigen Zeitraum von 1988 bis 2013 geschätzt. Doch mit dieser Methode des Bundesrates kann man alles zeigen. Das Ergebnis ist stark abhängig davon, welcher Zeitraum für die Schätzung des Trends genommen wird. Je nach Schätzzeitraum erhält man konstante Renditen über 5 Prozent (1929 bis 2013) oder sogar einen steigenden Renditetrend (ab 2001). Solange keine seriöse Untersuchung der Renditeperspektiven vorliegt, kann beim Mindestumwandlungssatz nichts entschieden werden. Leider ist auch die Datengrundlage betreffend künftige Lebenserwartung der Versicherten von BVG-Obligatorium-Vorsorgeeinrichtungen lückenhaft. Der SGB begrüsst daher den Vorschlag (Art. 97 VE BVG), eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass das BFS versicherungstechnische Grundlagen erstellen kann und diese dann den Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Unklar bleibt auch, welche Vorsorgeeinrichtungen und wie viele Versicherte direkt von einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes betroffen wären. Dies ist einerseits wichtig, weil so die Auswirkungen genauer beurteilt werden können und andererseits, weil bei genauerem Kenntnisstand über die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen kassenspezifische Massnahmen, wie etwa umlagefinanzierte Zuschüsse für die jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen, geprüft werden könnten. Wir mutmassen, dass in erster Linie die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, die Pensionskassen des

Kleingewerbes, der Gastro- und Hotelleriebranche sowie die Sammeleinrichtungen der Lebensversicherungsgesellschaften einzig das BVG-Obligatorium versichern und daher von einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes betroffen wären.

In diesen BVG-Obligatorium-Vorsorgeeinrichtungen bietet sich ein unterschiedliches Bild. Ein dramatisches Finanzierungsproblem zur Haltung des Mindestumwandlungssatz von 6,8% ist aber nicht anzutreffen. In den betroffenen Kassen kommt es wegen dem angestrebten Branchenwechsel im Alter oder wegen Arbeitslosigkeit häufig zu wenigen Altersrenten. Der Anteil an Rentnerinnen und Rentnern dürfte also tief ausfallen. Dies ist besonders im Gastgewerbe der Fall. Des Weiteren ist in den betroffenen Branchen die Lebenserwartung weit tiefer. Die Lebensversicherungsgesellschaften haben für ihre Vollversicherungslösungen die aktuellen Rentenumwandlungsverluste bereits ausgeglichen. 2012 hat die Finma Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste von fast 700 Mio. Franken bewilligt. Das Langlebigkeitsrisiko der bestehenden Altersrenten wurde mit über 1.1 Mrd. Franken verstärkt. Für das Jahr 2013 sind weitere Rückstellungen geplant, so dass der Umwandlungssatz von 6.8% auch für die Neurentner weitgehend finanziert ist.

Die umhüllenden Kassen haben aktuell im Schnitt einen Umwandlungssatz von 6.4%. Die Absenkung des Mindestumwandlungssatzes würde ihnen einen grösseren Spielraum für weitere Absenkungen ihres eigenen Umwandlungssatzes bringen. Folglich würde das Leistungsniveau der gesamten beruflichen Vorsorge in der Tendenz sinken.

Neuregelung des Koordinationsabzugs

Der SGB anerkennt den Bedarf einer Neuregelung der Koordination zwischen AHV- und BVG-Leistungen. Der SGB bedauert es aber, dass ausgerechnet bei der Neuregelung des Koordinationsabzugs, die nach einer gemeinsamen Betrachtung der Leistungen aus der AHV und der beruflichen Vorsorge verlangt, die BVG-Leistungen ohne Einbezug der AHV-Renten definiert worden sind. Eine gemeinsame Betrachtung wäre aufgrund der Methodik des Reformprojekts zu erwarten gewesen. Für Rentenbezüger mit vormals tiefen bis hin zu mittleren Einkommen ist es bei einer Rentenersatzquote von 60% unmöglich, die gewohnte Lebensführung weiter zu finanzieren. Die AHV-Renten sind zudem viel zu tief, als dass auch Leute mit einem tiefen Einkommen davon alleine anständig leben könnten. Aufgrund der solidarischen Finanzierung haben Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen in der AHV ein weit besseres Beitrags-Renten-Leistungsverhältnis als in der beruflichen Vorsorge. Der zu geringe Anteil der AHV an der Rentenersatzquote kann daher nicht durch einen höheren Anteil der BVG-Leistung ausgeglichen werden. Denn dadurch wird die Finanzierungslast für die Geringverdienenden zu hoch. Eine adäquate Neuregelung der Koordination von AHV- und BVG-Leistungen muss daher für den SGB über eine Erhöhung der AHV-Rente erfolgen. Die AHV-Rente muss einen höheren Anteil an der Rentenersatzquote als heute abdecken.

Unter dieser Voraussetzung erachtet der SGB den vorgeschlagenen variablen Koordinationsabzug als richtige Massnahme zur Besserstellung der sozialen Sicherheit der Teilzeitarbeitenden. Ein variabler Koordinationsabzug entspricht weit mehr der Realität in der Arbeitswelt als die heutige Regelung. Denn der bestehende fixe Koordinationsabzug führt zu einer Benachteiligung der Teilzeitarbeit, und auch die Arbeitnehmenden mit Mehrfachanstellungen haben wegen dem fixen Koordinationsabzug eine schlechtere Rentenabdeckung. Dass heute nur noch ein kleiner Anteil der Vorsorgeeinrichtungen den fixen Koordinationsabzug gemäss BVG anwendet, zeigt, dass

Anpassungen nötig sind. Dadurch würden Lohnanteile, die heute überobligatorisch versichert sind, dem BVG-Obligatorium unterstellt werden, was positiv wäre.

Als Massnahme, welche die anvisierte Rentenverschlechterung durch einen tieferen Mindestumwandlungssatz rasch ausgleichen würde, ist jedoch der Vorschlag eines Koordinationsabzugs, der 25% des Jahreseinkommens entspricht, ungeeignet. Die Massnahmen greifen nur über eine lange Dauer. Und die Beitragslast, die Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen zu stemmen hätten, ist unverhältnismässig im Vergleich zur erwarteten Rente mit einem Mindestumwandlungssatz von 6%. Die Beiträge an die Pensionskasse, welche Arbeitnehmende mit sehr tiefen Einkommen bis zu 3'500 Franken pro Monat bezahlen müssten, würden sich verdoppeln auf bis zu 170 Franken pro Monat. Auch für die Einkommen bis zu Fr. 6000 stiegen die Beiträge stark an. So müsste etwa eine Verkäuferin mit einem Monatslohn von Fr. 3'600 während 40 Jahren rund 1000 Franken jährlich mehr in die Pensionskasse einbezahlen, um auf eine Rente von knapp 870 Franken pro Monat zu kommen.

Neue Staffelung der Altersgutschriften

Der SGB ist mit der Abflachung der Altersgutschriften und mit dem bisherigen Beginn des Altersparens ab 25 einverstanden. Eine Verkleinerung der Stufen von 4 auf 3 erachten wir als sinnvoll, wobei die Umsetzung aufgrund der langfristigen Auswirkungen nicht einfach zu bewerkstelligen ist. Namentlich darf die Abflachung nicht zu einer Absenkung des Sparguthabens führen. Nicht einverstanden sind wir aber mit der Erhöhung der Altersgutschriften, welche die beabsichtigte Rentensenkung ausgleichen soll.

Umlagefinanzierte Massnahmen

Der SGB erachtet es ebenfalls als sinnvoll, dass zur Finanzierung eines besseren Risikoausgleiches in der beruflichen Vorsorge weitere Beiträge im Umlageverfahren erhoben werden. Wobei die Umlagefinanzierung systemgerechter innerhalb der AHV ausgebaut werden müsste.

Das System der beruflichen Vorsorge kennt bereits einen umlagefinanzierten Lastenausgleich bei einer ungünstigen Altersstruktur der Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung. Die Vernehmlassungsvorlage nimmt mit den Massnahmen für die Übergangsgeneration ebenfalls dieses Konzept auf. Auch die vorgeschlagene neue Beitragsart zur Finanzierung des Umwandlungssatzes (Art. 17 Abs. 2 lit. g VE-FZG) ist ein Umlagebeitrag.

Der SGB begrüsst das Bekenntnis des Bundesrates nach einer Leistungsgarantie in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Der vorgeschlagene Lastenausgleich für die Versicherten über 40 hat jedoch viele Tücken. Er ist komplex: Ein zusätzliches fiktives Konto muss über 25 Jahre aufrechterhalten bleiben. Von den vorgeschlagenen Massnahmen würden zudem in erster Linie Einkommen im oberen Bereich des BVG-Obligatoriums profitieren. Diese würden weit höhere Zuschüsse erhalten als die tiefen Einkommen. Dies ist sozialpolitisch verfehlt. Unklar bleibt auch, welchen Anspruch auf eine Ausfinanzierung jene Einkommen hätten, die sich knapp über dem BVG-Obligatorium befinden. Es müsste zudem sichergestellt werden, dass die Rentenleistungen im Todes- und Invaliditätsfall ebenfalls auf das Leistungsniveau des Umwandlungssatzes von 6,8% gebracht würden.

Nicht adäquat erscheint die Bezeichnung dieses Finanzierungsmechanismus als Massnahme für die Übergangsgeneration. Hier müsste viel mehr analog der Terminologie des Sicherheitsfonds (Art. 56 BVG) von „Zuschuss zur Erreichung des Leistungsziels der obligatorischen beruflichen Vorsorge" gesprochen werden.

Dass im Freizügigkeitsgesetz eine neue Prämienart zur Erreichung des Leistungsziels festgelegt werden soll, ist aus Transparenzgründen zu unterstützen. Damit könnte in der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung bei Tiefzinsphasen der Umwandlungssatz über Umlagebeiträge transparenter finanziert werden. Als Massnahme für eine dezentrale Finanzierung einer allfälligen Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist diese neue Prämienart aber nicht geeignet. Denn die Risikogemeinschaft wäre zu klein, was zu einer hohen Belastung der Versicherten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung führen würde. Möglich wäre jedoch eine Ausdehnung auf das gesamte Kollektiv der BVG-Versicherten im Sinne des oben genannten neuen Zuschussbeitrags.

Herabsetzung Eintrittsschwelle

Der SGB empfiehlt auch, die Herabsetzung der Eintrittsschwelle unter dem Blickwinkel der aktuell ungünstigen Koordination der AHV- und BVG-Leistungen zu betrachten. Höhere AHV-Renten würden das Problem der mangelnden Rentenabdeckung für Arbeitnehmende mit sehr tiefem Verdienst effizienter lösen. Damit wäre der Bedarf nach einer Herabsetzung der Eintrittsschwelle verringert.

Mit der Herabsetzung der Eintrittsschwelle auf Fr. 14'040 wird die soziale Absicherung insbesondere bei Tod und Invalidität von Personen in Teilzeitpensen mit sehr geringem Verdienst verbessert. Positiv an dieser Massnahme ist zudem, dass Teilzeitarbeit, die bewusst auf ein Kleinstpensum festgelegt wird, um die BVG-Unterstellung zu umgehen, eingedämmt werden kann. Angesichts dieser Missstände bei der sozialen Absicherung der tiefsten Einkommen ist die Herabsetzung der Eintrittsschwelle für den SGB eine nötige Massnahme. Die soziale Absicherung der Erwerbstätigen in ständig wechselnden Arbeits- oder Auftragsverhältnissen, namentlich im Kulturbereich, bleibt aber trotz einer Herabsetzung der Eintrittsschwelle mangelhaft. Hierzu regt der SGB an, die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung im BVG einzuführen.

Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

Der SGB begrüsst die Vorschläge, dass der Sozialversicherungscharakter der beruflichen Vorsorge auch bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften stärker gewichtet werden muss. Die Massnahmen sind jedoch zu wenig griffig und müssen verbessert werden.

Für den SGB ist es zwingend, dass die Mindestquote von heute 90% erhöht werden muss. Die aktuelle Regulierung entspricht nicht dem Charakter einer obligatorischen Sozialversicherung. In einer Sozialversicherung ist die Gewinnmaximierung für den Versicherungsträger systemfremd. Ausser der Abgeltung für die entstandenen Kosten und die angemessene Entschädigung für die Risikotragungen sollten keine weiteren Profite getätigt werden. Wir regen daher an, für die im Geschäftsfeld der beruflichen Vorsorge vorgeschriebenen drei Prozesse (Spar-, Risiko- und Kostenprozess) eine separate Mindestquote anzuwenden. Denn in den jeweiligen Prozessen fallen unterschiedliche Kosten und Entschädigungen an: Im Sparprozess sollten die Versicherungsgesellschaften das Anlagerisiko tragen, demzufolge ist eine Risikoentschädigung via Beteiligung am Betriebsergebnis angebracht. Da die Solvenzvorschriften die Versicherungsgesellschaften aber zu einer risikoarmen, mündelsicheren Anlageaufteilung verpflichten, dürften die eingegan-

genen Anlagerisiken weit tiefer liegen als bisher angenommen. Die Entschädigung für die eingegangenen Anlagerisiken muss sich also nach der praktizierten Anlagestrategie richten. Für die Ermittlung der Entschädigung und so die Festlegung der Mindestquoten wären vertiefte Abklärungen über die eingegangenen Anlagerisiken der Versicherungsgesellschaften nötig. Eine Erhöhung auf 92 bis 95% dürfte sich jedoch abzeichnen. Im Risikoprozess ist ausser der Entschädigung für die Risikotragung eines ungünstigen Rentenverlaufs nebst den anfallenden Kosten keine weitere Entschädigung nötig. Eine Mindestquote von 97% erscheint in diesem Prozess als angemessen. Im Kostenprozess sollten die eingenommenen Verwaltungsgebühren die Aufwendungen decken. Die bisher praktizierte Verrechnung mit den anderen Prozessen ist stossend. Hier braucht es keine Beteiligung der Versicherungsgeber, weder am Ertrag noch am Ergebnis.

Bei den Verwaltungskosten braucht es für den SGB griffigere Massnahmen. Lebensversicherungsgesellschaften, aber auch andere Vorsorgeeinrichtungen, verlangen bei der Verwaltung der Rentenansprüche teilweise überrissene jährliche Verwaltungsgebühren von bis zu 1000 Fr. pro ausbezahlte Rente. Damit wird ein verwerflicher „Rentenschacher" betrieben, den es zu unterbinden gilt. Eine Begrenzung der Gebühren für die Verwaltung von Rentenansprüchen auf 300 Fr. pro Jahr könnte diese Missstände einfach beheben.

Wir gehen davon aus, dass diese Anpassungen wie auch die Vorschläge zur Verbesserung der Transparenz über eine Änderung der Aufsichtsverordnung vollzogen werden können und daher vom Bundesrat rasch beschlossen werden müssen.

Der SGB weist seit längerer Zeit auf das krasse Missverhältnis zwischen Risikoprämien und Risikoleistungen im Geschäft der beruflichen Vorsorge der Versicherungsgesellschaften hin. Wir begrüssen es daher, dass der heutige – von der FINMA leider nicht überprüfte – Missbrauchstatbestand in Art. 38 VAG präzisiert wird. Die vorgeschlagene definierte Obergrenze, oberhalb derer Prämien von der FINMA nicht mehr genehmigt werden dürfen, erachten wir aber mit 100% der aufgrund der Schadenstatistik zu erwartenden Schäden als zu hoch. Nachdem auch der Ständerat den Handlungsbedarf bei der Prämienfestlegung anerkannt hat[1], erwarten wir, dass der Bundesrat die Gesetzesanpassungen bei den Risikoprämien unabhängig vom Verlauf des vorliegenden Reformpakets weiterverfolgt.

Aus Sicht der BVG-Versicherten ist die Funktion der Überschussfonds der Lebensversicherungsgesellschaften nicht verständlich und nicht vermittelbar. Dass die Lebensversicherer die Überschüsse, die sich etwa aus überhöhten Prämien oder guten Zinserträgen ergeben, als eigenes Solvenzkapital anrechnen dürfen, stellt einen ungerechtfertigten Marktvorteil für die Versicherungsunternehmen dar. Das Anlagerisiko sollten die Versicherungsgesellschaften im Vollversicherungsmodell alleine tragen und nicht indirekt die Versicherten mittels Anrechnung des Überschussfonds an das Solvenzkapital. Wir können daher der Anrechnung als Solvenzkapital nicht zustimmen. Die Mittel aus dem Überschussfonds stammen in erster Linie aus überhöhten Prämien, sie sind einzig den Versicherten zuzurechnen. Des Weiteren ist auch die andere Funktion des Überschussfonds, die Glättung der Überschusszuteilung über die Zeit, alles andere als verständlich. Letztlich dient der Überschussfonds als Marketinginstrument für die Lebensversicherungsgesellschaften. Sie erhalten damit Spielraum bei der Prämienfestlegung, indem sie den Vorsorgewerken bei überhöhten Prämien Ausschüttungen aus dem Überschussfonds in Aussicht

---

[1] Vgl. Motion Egerszegi-Obrist Christine, Faire Risikoprämien in der beruflichen Vorsorge (13.3894)

stellen. Zudem ist die Ausschüttung der erwirtschafteten Überschüsse bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung erst in den Folgejahren knebelnd. Das Aufsparen von erwirtschafteten Überschüssen ist für eine Sozialversicherung systemfremd. Wir fordern deshalb, dass diese Bilanzposition abgeschafft wird.

Festlegung Mindestzinssatz

Der SGB unterstützt den Vorschlag, den Mindestzinssatz künftig rückwirkend festzulegen. Damit würde der Mindestzins stärker der effektiv erfolgten Renditeentwicklung entsprechen als dies heute der Fall ist.

Paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen

Der SGB begrüsst die Vorschläge, die paritätische Verwaltung in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu stärken.

Während in den autonomen Vorsorgeeinrichtungen von einer funktionierenden und tragfähigen Sozialpartnerschaft ausgegangen werden darf, ist die paritätische Verwaltung insbesondere in den Sammeleinrichtungen der Lebensversicherungsgesellschaften immer noch eine Alibiübung. Trotz den Verbesserungen seit der 1. BVG-Revision werden die Wahlen immer noch durch die Versicherungsträger gelenkt. Für den SGB muss der Wahlvorgang genauer definiert werden. Dies auch unter dem Aspekt, dass sämtliche BVG-Versicherten dieselben Mitwirkungsrechte erhalten sollten, unabhängig der Rechtsform ihrer Vorsorgeeinrichtung. Um die Mitwirkungsrechte zu stärken, erachten wir die Möglichkeit Kandidatenlisten vorzuschlagen und Listenwahlen durchzuführen als ein gutes Instrument.

Die paritätische Verwaltung der beruflichen Vorsorge lebt jedoch von einem sozialpartnerschaftlichen Austausch auf gleicher Augenhöhe. Solange aber die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat einer Pensionskasse befürchten müssen, dass die Tätigkeit im Stiftungsrat zu einer Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses führen könnte, hinkt auch die paritätische Verwaltung. Für den SGB ist es daher nötig, dass der Kündigungsschutz für gewählte Stiftungsratsmitglieder ausgebaut wird.

Weitere Anpassungen in der beruflichen Vorsorge

Der SGB unterstützt den Vorschlag, dass Selbständige ohne Angestellte mehr Anschlussmöglichkeiten an Vorsorgeeinrichtungen erhalten. Mit den anderen weiteren Anpassungen sind wir ebenfalls einverstanden. Wir unterstützen besonders, dass in der beruflichen Vorsorge die Höhe der Risikobeiträge (Tod und Invalidität) einzig nach kollektiven Grundsätzen festgelegt werden sollen.

4 Vorschläge Finanzierung AHV

Erhöhung der Mehrwertsteuer

Der SGB anerkennt den Bedarf nach einer Zusatzfinanzierung für die AHV und erachtet die Erhöhung der Mehrwertsteuer als eine der möglichen Zusatzfinanzierungen.

Aufgrund der geburtenstarken Jahrgänge, die in den nächsten Jahren in Rente gehen werden, ist eine Zusatzfinanzierung für die AHV für das nächste Jahrzehnt nötig. Dabei darf aber die Mehrwertsteuer nicht die einzige in Betracht zu ziehende Zusatzfinanzierung sein.

Für einen Leistungsausbau bei der AHV sind auch höhere Lohnbeiträge an die AHV denkbar. Während das vorliegende Reformvorhaben in der beruflichen Vorsorge von einer markanten Erhöhung der Lohnabzüge für die Rentensicherung ausgeht, verharren die AHV-Lohnbeiträge auf einem nun 40-jährigen Status Quo. In keiner anderen Sozialversicherung sind die Lohnabzüge über eine so lange Zeit nie erhöht geworden wie in der AHV. Auch in der beruflichen Vorsorge ist die Beitragslast im letzten Jahrzehnt angestiegen, und die Gewichtung der Säulen im 3-Säulen-Modell hat sich zugunsten der zweiten Säule verändert. Lohnbeitragserhöhungen für die AHV dürfen nicht zum Tabu werden. Dies wäre sozialpolitisch falsch, denn der solidarische Finanzierungsmechanismus der AHV hat wesentlich zu ihrer Stabilität beigetragen.

Der SGB würde als Zusatzfinanzierung der AHV zudem die in Bälde vom Verfassungsgeber zu beschliessende nationale Steuer auf hohen Erbschaften begrüssen. Diese würde zu beachtlichen Mehreinnahmen für die AHV führen. Bei der AHV-Finanzierung existieren immer noch Schlupflöcher. So können Selbstständigerwerbende durch die Ausschüttung von Dividenden anstatt eines Lohnes die AHV-Beiträge massiv reduzieren. Die aktuelle Missbrauchsbekämpfung ist zu wenig griffig und muss aus Sicht des SGB verbessert werden.

Zwingende Voraussetzung für die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist, dass die zusätzlichen Mehrwertsteuereinnahmen komplett der AHV zur Verfügung stehen müssen. Eine Verrechnung mit dem Bundesanteil entsprechend dem Demographie-Prozent der 90er-Jahre lehnen wir ab.

Um den täglichen Konsumbedarf nicht übermässig zu verteuern, spricht sich der SGB für eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer aus.

Die Mehrwertsteuererhöhung erfolgt unter der Bedingung, dass das Frauenrentenalter an jenes der Männer angepasst wird und sie ist zudem an die Anpassungen bei den Witwenleistungen geknüpft. Wir lehnen eine solche Koppelung der Reformvorschläge wie auch eine allfällige Verknüpfung eines weiteren Erhöhungsschrittes an eine generelle Erhöhung des Rentenalters ab.

Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV

Der SGB lehnt die vorgeschlagene Neuordnung entschieden ab.

Die Teilentflechtung des Bundesbeitrages würde die AHV in finanzielle Bedrängnis bringen. Dadurch wäre das Leistungsniveau der AHV nicht mehr gesichert. Dies stünde im Widerspruch zur Zielvorgabe dieses Reformvorhabens, nämlich der Erhaltung des Leistungsniveaus der Altersvorsorge. Die Folge wären Leistungsverschlechterungen oder die Erhebung von zusätzlichen Mitteln für die AHV, etwa durch höhere Lohnbeiträge oder höhere Mehrwertsteuern. Die Teilentflechtung ist daher im Kontext der aktuell vorgeschlagenen Mehrwertsteuererhöhung erst recht ein Affront.

Der Bund löst sich mit der Neuordnung weitgehend von seiner bisherigen Verpflichtung, das Ausgabenwachstum der AHV mitzutragen. Dies, obschon die Gründe für die Beteiligung der öffentlichen Hand an der Finanzierung der AHV heute immer noch vorhanden sind. Der Bundesbeitrag soll zur Entlastung von finanziell schlechter gestellten Bevölkerungsschichten beitragen. Zudem sorgt die AHV für eine soziale und wirtschaftliche Stabilität im Land, was wiederum die Finanzierung durch die öffentliche Hand rechtfertigt. Die steigende Lebenserwartung ist zudem charakteristisch für einen modernen, entwickelten Staat mit starker Wirtschaftsleistung. Dass sich der Staat daher massgeblich an diesem sozialen Fortschritt finanziell beteiligt, ist opportun.

Interventionsmechanismus

Der SGB lehnt den vorgeschlagenen Interventionsmechanismus entschieden ab.

Die automatischen Massnahmen des Interventionsmechanismus setzen klar auf die Sistierung der Rentenanpassung. Laut den Erläuterungen zu Art. 113 AHVG ist die Sistierung der Rentenanpassung die erste automatische Massnahme. Die Beitragserhöhung ist hingegen akzessorisch zur Rentenanpassung und darf nur dem Umfang der Einsparung entsprechen, die sich wegen der Sistierung ergibt. Der Bundesrat kann also nicht zuerst die Beiträge erhöhen und dann im Folgejahr die Anpassung aussetzen.

Damit ist der Interventionsmechanismus ein klarer Angriff auf die automatische Anpassung der AHV-Rente an die Preis- und Lohnentwicklung gemäss dem AHV-Mischindex. Angesichts des fehlenden gesetzlichen Anspruchs auf eine Teuerungsanpassung der Renten der beruflichen Vorsorge ist der AHV-Mischindex der einzige Garant, dass das Renteneinkommen mit den Lebenskosten einigermassen Schritt hält. Der vorgeschlagene Interventionsmechanismus steht daher im Widerspruch zum Ziel der Reform, das Leistungsniveau der Altersvorsorge zu erhalten. Denn mit dem Interventionsmechanismus ist eine Rentenentwertung vorprogrammiert.

Interventionsmechanismen, die automatische Massnahmen enthalten, lehnt der SGB ab. Solche technokratischen Regulierungen missachten die demokratischen Mitwirkungsrechte des Stimmvolks bei der Ausgestaltung der sozialen Sicherheit. Zudem stehen sie im Konflikt mit dem Leistungsziel der Bundesverfassung im Bereich der Altersvorsorge und mit dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Anspruch auf eine periodische Anpassung der AHV-Renten.

Neuregelung der Hinterlassenenleistungen

Der SGB erachtet es als richtig, dass Hinterlassenenleistungen künftig stärker an die Betreuungspflichten geknüpft werden sollen.

Angesichts der gewandelten Familien- und Rollenmodelle und den vorgeschlagenen Übergangsmassnahmen ist es für den SGB angemessen, dass künftig für verwitwete Ehefrauen, die nie eigene Kinder hatten, der Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung wegfallen soll. Auch die Neuordnung bezüglich Höhe der Hinterlassenenleistungen, im Sinne einer Reduktion der Witwenleistungen und einer gleichzeitigen Erhöhung der Waisenrente, erscheint uns als angemessen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Aufhebung des Rentenanspruches für kinderlose Witwen auch zu prekären finanziellen Situationen führen kann. Dies ist der Fall, wenn die verwitwete Ehefrau keiner oder nur einer sehr geringen Erwerbstätigkeit nachgeht, weil sie entweder erst seit Kurzem aus dem Ausland zugezogen ist, den verstorbenen Ehemann oder andere Angehörige gepflegt hat oder weil sie gesundheitliche Probleme hat. Um solche Härtefälle abzufedern, braucht es Lösungen, die nicht einzig bei der Sozialhilfe zu suchen sind. Der SGB fordert deshalb, dass für kinderlose Witwen der Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV weiterbestehen soll.

Nicht einverstanden sind wir aber mit dem Vorschlag, dass verwitwete Ehefrauen, deren Kinder nicht mehr waisenrentenberechtigt sind, den Anspruch auf eine Witwenrente verlieren sollen. Frauen, deren Kinder erwachsen sind, können nicht als kinderlos betrachtet werden. Denn die Erwerbseinbussen, die durch die Kinderbetreuung entstehen, bleiben auch bei erwachsenen Kindern bestehen. Zudem würde der Vorschlag in seiner Umsetzung zu stossenden Situationen

führen: So würde etwa eine Witwe, deren 20-jährige Tochter studiert, eine unbefristete Witwenrente erhalten, während eine Witwe, deren 20-jährige Tochter eine Berufslehre absolviert hat und nun arbeitet, keinen Anspruch auf eine Rente hätte.

Wir gehen davon aus, dass die Vorschläge zur Neuregelung der Hinterlassenenleistungen den Verwitwetenzuschlag (Art. 35bis AHVG) nicht tangieren. Diese Hinterlassenenleistung hat eine hohe sozialpolitische Bedeutung und darf in keiner Weise in Frage gestellt werden.

Beitragsanpassungen bei Selbständigerwerbenden

Der SGB ist mit der vorgeschlagenen Angleichung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende von 7,8 auf 8,4% einverstanden, sofern die sinkende Beitragsskala beibehalten wird.

Angesichts der geltenden gleichen Beitragssätze in der IV und EO macht es Sinn, dass auch in der AHV für unselbständig wie auch für selbständig Erwerbstätige die gleichen Beitragssätze gelten sollen. Die AHV-Rente ist insbesondere für die Selbständigerwerbenden mit bescheidenen Einkünften der wichtigste Pfeiler ihrer Altersvorsorge, den es künftig zu stärken gilt. Eine Beitragserhöhung ist für den SGB daher ein Bekenntnis für eine Stärkung der AHV.

Die sinkende Beitragsskala muss jedoch beibehalten werden. Selbständigerwerbende haben häufig ein prekäres Erwerbsleben mit einem geringen Einkommen. Oftmals erfolgt die selbständige Erwerbstätigkeit auch nicht aus freiwilligen Gründen, sondern mangels Möglichkeiten einer Festanstellung als Arbeitnehmer. Diese Verdrängung in die Selbständigkeit greift in vielen Branchen, etwa im Journalismus, im Kulturbereich, aber auch im Transportwesen, stark um sich. Eine sinkende Beitragsskala bei der AHV federt den bei selbständiger Erwerbsarbeit entstandenen Verlust an sozialer Sicherheit ab und darf deshalb nicht aufgehoben werden.

Der SGB unterstützt des Weiteren den Vorschlag, dass Einkäufe in die Pensionskassen nicht mehr im gleichen Ausmass wie heute vom massgebenden Einkommen für die AHV-Beitragsberechnung abgezogen werden können. Denn damit konnten sehr gut verdienende Selbständigerwerbende ihre AHV-Beiträge ungebührlich optimieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin

123 DB/ja

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, Prévoyance professionnelle et
PC (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Sibel.Oezen@bsv.admin.ch
Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch

Berne, le 27 mars 2014

Consultation sur la réforme « Prévoyance vieillesse 2020 » **(*le texte allemand fait foi*)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous inviter à participer à cette procédure de consultation. Nous avons structuré notre prise de position en 4 sections. Nous prendrons position dans l'introduction sur la situation en matière de rentes en Suisse, la nécessité d'une réforme de la prévoyance vieillesse ainsi que la méthode utilisée dans le projet de réforme. Dans la deuxième partie, nous nous exprimerons au sujet des propositions concernant l'âge de la retraite. La troisième partie traitera de la prévoyance professionnelle et la quatrième, des propositions de financement de l'AVS.

1 Remarques liminaires

L'Union syndicale suisse (USS) soutient l'approche choisie pour cette réforme, c'est-à-dire le fait de prendre la prévoyance vieillesse comme un régime global et de considérer les mesures envisagées dans le contexte des différents piliers. Cette vision d'ensemble correspond à l'optique des actuels et futurs retraité(e)s globalement intéressés à toucher une bonne rente de vieillesse et qui, concernant les 1er et 2e piliers, veulent pouvoir planifier leur retraite de manière sûre. L'USS rejette le découpage du projet en paquets échelonnés dans le temps ou parallèles. La portée des questions posées n'autorise par le recours à une tactique du salami, soit plusieurs réformes séparées.

Nous estimons aussi que les objectifs donnés à la réforme sont bons. Mais les mesures proposées sont souvent en conflit avec eux. Notamment, nombre de mesures proposées ignorent celui du maintien du niveau des prestations de la prévoyance vieillesse. Si un financement additionnel est proposé pour l'AVS par le biais de la TVA, il est lié à des baisses de prestations des futurs retraité(e)s, qui se chiffreront par milliards. De plus, le mécanisme d'intervention et la redéfinition du financement de cette assurance par la Confédération menacent le niveau des rentes AVS. Dans la prévoyance professionnelle aussi, une dégradation des rentes menace à cause de la baisse envisagée du taux de conversion minimal. Si le Conseil fédéral propose, pour compenser cette baisse, de renforcer la capitalisation dans le 2e pilier, les cotisations salariales supplémentaires nécessaires seraient une lourde charge, surtout pour les travailleurs et travailleuses qui touchent des bas salaires et elles diminueraient de toute façon excessivement leurs revenus déjà bas.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

Nous regrettons que la prolongation de l'espérance de vie soit surtout traitée par « Prévoyance vieillesse 2020 » comme une menace. Cette façon de voir les choses crée des peurs inutiles et affaiblit la cohésion entre les générations. Qu'aujourd'hui, des personnes en âge de prendre leur retraite puissent jouir d'une perspective de vie plus longue que pendant les décennies passées, c'est là le grand acquis d'un État moderne et très développé. Et il faut le mettre en valeur. Les besoins financiers qui en découlent ne doivent pas être encore plus individualisés, mais répartis solidairement entre toutes les catégories d'âge et de revenu.

Avec son modèle des trois piliers, la Suisse possède un système de prévoyance vieillesse stable. Mais un modèle qui reste minoritaire. En effet, moins de la moitié des retraité(e)s bénéficient des prestations des trois piliers. Pour les personnes à bas ou moyens revenus, principalement pour les femmes, l'AVS est le principal pilier, car leur revenu perçu sous forme de rentes est en premier lieu constitué par la rente de vieillesse de l'AVS. Parallèlement, celle-ci ne permet pas à elle seule de couvrir les besoins vitaux des retraité(e)s. Par rapport à l'évolution des salaires, elle a perdu de la valeur ces dernières décennies. Son adaptation bisannuelle sur la base de l'indice mixte ne correspond pas à l'évolution effective des salaires. Les bénéficiaires d'une rente du 2e pilier en plus de la rente AVS, s'ils ont touché à l'époque un salaire bas ou moyen, disposent d'un revenu qui n'atteint souvent pas l'objectif de prestations fixé par la Constitution fédérale (art. 113 al. 2 Cst). Le taux de remplacement de 60 % reconnu par le Conseil fédéral est trop bas pour un revenu mensuel allant jusqu'à 7 000 francs. C'est pourquoi l'USS a demandé, à son congrès de 2010, qu'il soit de 80 % pour les revenus jusqu'à 5 000 francs et de 70 % pour ceux jusqu'à 7 000 francs. Les assuré(e)s du 2e pilier et les bénéficiaires de rentes sont confrontés à une baisse de leurs rentes, à une hausse de leurs cotisations et à l'absence d'adaptations de leurs rentes. Pour améliorer le revenu des travailleurs et travailleuses perçu sous forme de rentes et renforcer le poids de l'AVS dans la future prévoyance vieillesse, l'USS a, dans le cadre d'une vaste alliance, déposé en décembre 2013 à la Chancellerie fédérale l'initiative populaire AVSplus. C'est pourquoi elle estime que la réforme de la prévoyance vieillesse doit prévoir une amélioration des rentes de l'AVS et un renforcement de la pondération de cette dernière.

2 Propositions concernant l'âge de la retraite

Pour planifier sa vie, l'âge de la retraite est un élément clé. Ces dernières années, ce moment a fait l'objet d'une individualisation plus poussée. Cette dernière ne relève cependant pas toujours d'une décision propre, car, malheureusement, le passage à la retraite apparaît encore dans de nombreux cas comme l'issue d'une activité lucrative offrant des conditions de travail insatisfaisantes. Souvent, les travailleurs et travailleuses âgés sont confrontés à des conditions de travail pathogènes. L'important taux d'individualisation des plus de 60 ans le prouve clairement. En outre, qui perd son emploi à 50 ans et plus n'en trouvera un autre que très difficilement. Le chômage de longue durée est beaucoup plus répandu chez les personnes âgées que chez les jeunes. Les problèmes rencontrés par les travailleurs et travailleuses âgés sur le marché du travail sont en outre aggravés par la faible protection contre le licenciement qu'offre le droit suisse du travail, par exemple dans le cas d'une longue maladie.

L'USS estime par conséquent que tout relèvement de l'actuel âge ordinaire de la retraite de 64 et 65 ans est une mesure erronée qui aggraverait les problèmes rencontrés sur le marché du travail par les travailleurs et travailleuses âgées.

Relèvement de 64 à 65 ans de l'âge de la retraite des femmes

L'USS rejette le relèvement proposé de l'âge de la retraite des femmes. Cette mesure constitue une dégradation cruciale des prestations de 1,1 milliard de francs imposée uniquement aux femmes. Cela, alors que les rentes de ces dernières restent nettement inférieures à celles des hommes. À cause de la discrimination salariale qui perdure à leur encontre et les désavantages qu'elles subissent dans leur carrière professionnelle en raison de leurs obligations familiales, les femmes doivent en effet s'attendre à toucher des rentes du 2e pilier bien plus petites que celles des hommes. Au lieu d'un relèvement de leur âge de la retraite, les femmes ont besoin de mesures qui améliorent leurs rentes. L'initiative AVSplus prend précisément pour cible ces rentes insuffisantes touchées par les femmes et les augmentera.

En outre, les travailleuses âgées sont encore moins demandées sur le marché de l'emploi que leurs collègues masculins âgés. Seuls 40 % des femmes exercent encore une activité lucrative après 60 ans. En ce qui concerne les femmes, le marché suisse de l'emploi n'a donc pas encore relevé le défi d'occuper une part aussi importante que possible de personnes jusqu'à l'âge ordinaire de la retraite. Pour l'USS, l'âge de la retraite différent pour les femme et hommes compense efficacement la charge supplémentaire qui revient souvent aux femmes de plus de 55 ans. En effet, pendant cette phase de leur vie, nombre d'entre elles sont en même temps mères, grands-mères et filles. Elles sont donc fortement impliquées dans l'éducation et la prise en charge des petits-enfants, ainsi que l'assistance à des parents âgés. Le droit de toucher une rente de vieillesse complète dès 64 ans représente un vrai allégement de leur charge pour beaucoup de celles qui se trouvent dans cette situation.

Introduction de l'âge de référence de 65 ans

L'USS rejette la nouvelle conception proposée de l'âge de la retraite et demande que l'on continue par conséquent à se baser sur l'âge ordinaire de la retraite de 64 et 65 ans.

L'âge ordinaire de la retraite de 64 et 65 ans est un moment fiable, qui permet de planifier clairement le passage de la vie professionnelle à la retraite. Nous craignons qu'avec l'introduction d'un âge de référence, on ne perde cette sécurité de planification. Il ne serait ainsi plus possible de calculer l'âge auquel prendraient fin les rapports de travail. Ceux-ci ne seraient plus dissous lorsque l'âge ordinaire de la retraite serait atteint, mais devraient se terminer plus souvent qu'aujourd'hui sur un licenciement. Les travailleurs et travailleuses âgés devraient bien plus souvent s'attendre à être licenciés une fois l'âge minimal de la retraite de 62 ans atteint. Cela renforcerait la discrimination fondée sur l'âge déjà rencontrée aujourd'hui. De fait, l'âge de référence de 65 ans pourrait augmenter dans la fenêtre de retraite de 62 à 70 ans. En particulier les personnes qui touchent des salaires modestes ou qui ont des lacunes de cotisations seraient encouragées à travailler plus longtemps parce qu'en conservant après 65 ans une activité formatrice de rente, on pourrait améliorer ses rentes de vieillesse. Ainsi, celles-ci pourraient être maintenues à l'avenir à un bas niveau en raison des possibilités existantes de les augmenter. Avec l'âge de référence, la pression à la baisse des futures rentes de vieillesse s'accentuerait.

Nous saluons la possibilité de ne percevoir qu'une partie de la rente de vieillesse. C'est une innovation qui favorisera les modèles de travail à temps partiel pendant la vieillesse. Nous ne voyons pas l'utilité d'une flexibilisation vers le haut. La possibilité de poursuivre son activité une fois à la retraite existe déjà aujourd'hui.

On a des doutes quant à la capacité du marché de travail d'offrir la flexibilité nécessaire aux différents modèles de travail. Les salarié(e)s peu qualifiés qui touchent un bas revenu devraient notamment peu profiter de ces adaptations. Tant que les gens n'auront pas droit, par exemple, au taux d'occupation souhaité par eux ou à une durée de cotisation complète, la flexibilisation de l'âge de la retraite dépendra d'abord des besoins de l'employeur et sera donc unilatérale.

Les propositions de flexibilisation créeront beaucoup de possibilités d'aménager individuellement son âge de la retraite. La planification de l'entrée en retraite en deviendra plus complexe qu'aujourd'hui, ce qui induira un grand besoin de conseils. L'éventuelle réalisation des propositions faites par la réforme devra donc être accompagnée d'une campagne d'information.

Perception anticipée de l'AVS pour les personnes à bas et moyens revenus

L'USS salue l'application de taux de réduction de la rente inférieurs aux travailleurs et travailleuses qui ont une longue biographie professionnelle et un bas revenu, en cas de retraite anticipée. Le modèle proposé est cependant très restrictif et, de ce fait, insuffisant. Contrairement à ce que mentionne le rapport explicatif, les personnes à moyens revenus ne feront absolument pas partie du cercle des bénéficiaires de cette mesure, car le revenu maximal de 49 140 francs mis pour condition se situe clairement dans le segment des bas salaires. C'est pourquoi nous demandons que ce revenu maximal soit de 4,5 fois la rente AVS minimale annuelle, c'est-à-dire de 63 180 francs. Même si ce sont surtout des femmes qui profiteront du modèle de retraite anticipée proposé par la réforme, l'USS ne voit pas là une mesure qui atténuerait les effets du relèvement de l'âge de la retraite des femmes, servant ainsi à le légitimer.

Relèvement de l'âge minimal donnant droit aux prestations de vieillesse de la prévoyance professionnelle

L'USS est favorable au maintien de l'âge minimal de 58 ans et refuse que l'on limite les possibilités de retraite anticipée. Pour les groupes professionnels dont les conditions de travail sont pénibles, il est important de pouvoir prendre une retraite anticipée afin de compenser les contraintes physiques et psychiques supportées pendant l'exercice de la profession.

La retraite anticipée doit aussi être aménagée avec des solutions de branche financées collectivement. Pour l'USS, il faut que les branches où les contraintes pour la santé sont lourdes appliquent des modèles de retraite anticipée flexibles basés sur un financement collectif. La retraite anticipée appliquée depuis maintenant dix ans dans la construction (FAR) prouve clairement que les partenaires sociaux peuvent trouver des solutions solides qui fonctionnent bien. C'est pourquoi nous sommes favorables à la consolidation proposée du cadre juridique des fondations prévues par des conventions collectives de travail, qui ont la retraite anticipée pour but. Mais, selon l'USS, d'autres améliorations du cadre juridique s'imposent. Ainsi, il faudrait garantir que, pour les fondations destinées à la retraite anticipée, l'échange de données avec les caisses de compensation de l'AVS soit possible. L'article 87 de la LPP devrait être complété en cela que le Conseil fédéral puisse prévoir l'entraide administrative pour d'autres institutions de prévoyance.

Mesures pour les chômeurs et chômeuses âgés à l'âge de la retraite

L'USS est contente de voir que la prévoyance professionnelle des chômeurs et chômeuses âgées à l'âge de la retraite va être améliorée. Ce faisant, le Conseil fédéral s'attaque enfin à une situation choquante. En effet, la personne qui perd son emploi juste avant sa retraite rencontre non seulement plus de difficulté pour trouver un nouvel emploi, mais risque aussi de perdre

beaucoup d'argent de sa prévoyance vieillesse. Les mesures proposées sont toutefois très timides et ne devraient souvent pas être une option à cause de leur coût élevé pour les personnes concernées. Il faut garantir que l'extension de l'assurance facultative et le versement des avoirs de libre passage sous forme de rente se rapporte aussi aux prestations surobligatoires. En cas de perte de l'emploi à partir de 60 ans et de chômage consécutif, il faudrait en outre introduire le maintien obligatoire de la prévoyance par l'institution de prévoyance du dernier employeur.

3 Adaptations dans la prévoyance professionnelle

Baisse du taux de conversion minimal

L'USS rejette la baisse proposée du taux de conversion minimal à 6 %.

Le taux de conversion minimal est l'un des paramètres auxquels l'objectif de prestations de la prévoyance vieillesse doit satisfaire. Sa fixation ne doit donc pas s'orienter uniquement sur des données actuarielles, mais être mise en rapport avec le but selon lequel la rente du 2e pilier doit, avec celle de l'AVS, permettre de maintenir pendant la retraite de manière appropriée le niveau de vie antérieur. C'est là aussi la raison pour laquelle le taux de conversion minimal doit être réglé au niveau de la loi. L'USS refuse strictement son éventuelle fixation par le Conseil fédéral.

Grâce aux paramètres donnés aux prestations, la prévoyance professionnelle obligatoire présente, aussi dans le cas des plans de prévoyance en primauté des cotisations, des éléments de primauté des prestations. Pour les revenus soumis à la prévoyance professionnelle obligatoire, il n'y a aucune marge de manœuvre pour des rentes moindres impliquant un taux de conversion minimal inférieur. Sinon, l'objectif de prestations de la Constitution fédérale, pas encore atteint aujourd'hui, serait encore moins respecté.

Le taux de conversion minimal sert à calculer le montant de la future rente. L'USS juge inacceptable que des questions aussi importantes que le futur niveau des rentes soient encore décidées sur la base de données rudimentaires. Le Conseil fédéral estime que les perspectives de rendement dans le 2e pilier seront à moyen terme de 3,5 à 4 %, ce qui justifierait la baisse de 6,8 à 6 % du taux de conversion minimal. Ces perspectives reposent sur une justification vraiment maigre, qui occupe une page du rapport plus un graphique (p. 32). Seule est évaluée la tendance de l'indice Pictet LPP 93 pour la période, choisie au hasard, de 1988 à 2013. La méthode appliquée par le Conseil fédéral permet de tout prouver, car le résultat dépend beaucoup de la période qui sert à évaluer la tendance. Selon la période choisie, on obtient des rendements constants de plus de 5 % (1929-2013) ou même une tendance à la hausse (à partir de 2011). Tant que l'on n'aura pas analysé sérieusement les perspectives de rendement, on ne pourra rien décider en matière de taux de conversion minimal. Malheureusement, la base de données concernant la future espérance de vie des assuré(e)s des institutions de la prévoyance professionnelle obligatoire est également lacunaire. L'USS salue donc la proposition (art. 97 avant-projet de LPP) qu'une base légale soit créée, que l'Office fédéral de la statistique puisse mettre au point des bases actuarielles et que ces dernières soient ensuite mises à la disposition des institutions de prévoyance.

On ne sait pas non plus quelles institutions de prévoyance et combien d'assuré(e)s seraient directement concernés par une baisse du taux de conversion minimal. Or, c'est important, d'une part, parce que l'on pourrait alors estimer avec plus de précision les effets de cette mesure et, de l'autre, parce que si l'on avait des informations plus détaillées sur les institutions de prévoyance concernées, on pourrait étudier des mesures spécifiques, comme le versement à ces institutions de subsides financés par répartition. Nous supposons que la Fondation de l'institution supplétive

LPP, les caisses de pensions des petites entreprises, de la branche de l'hôtellerie-restauration, ainsi que les institutions collectives des compagnies d'assurance-vie ne pratiqueraient que la prévoyance professionnelle obligatoire et seraient donc touchées par la baisse de ce taux.

Ces institutions de la prévoyance professionnelle obligatoire offrent une image contrastée. Mais on n'y rencontre pas de problème de financement dramatique dû au maintien du taux de conversion minimal de 6,8 %. Les caisses concernées ont souvent trop peu de rentes de vieillesse à verser parce que leurs assuré(e)s âgés cherchent à changer de branche ou à cause du chômage. La part des rentiers et rentières devraient donc y être faible. C'est particulièrement le cas dans l'hôtellerie-restauration. En outre, l'espérance de vie est beaucoup plus courte dans les branches concernées. Les compagnies d'assurance-vie ont déjà compensé, pour leurs solutions d'assurance complète, leurs actuelles pertes dues à la conversion des rentes. En 2012, la FINMA (Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers) a autorisé des provisions d'un montant de presque 700 millions de francs pour les futures pertes dues au taux de conversion. Pour les rentes de vieillesse courantes, la couverture du risque de longévité a été renforcée de plus de 1,1 milliard. Pour 2013, de nouvelles provisions sont prévues, si bien que le taux de conversion de 6,8 % pour les nouveaux retraité(e)s est largement financé.

Aujourd'hui, les caisses enveloppantes pratiquent un taux de conversion moyen de 6,4 %. La baisse du taux de conversion minimal leur donnerait une plus grande marge de manœuvre pour baisser leur propre taux. La conséquence en serait que le niveau des prestations de l'ensemble de la prévoyance professionnelle aurait tendance à diminuer.

Redéfinition de la déduction de coordination

L'USS reconnait qu'il y a lieu de redéfinir la coordination entre les prestations de l'AVS et celles du 2e pilier, mais elle regrette que, précisément en ce qui concerne la redéfinition de la déduction de coordination qui exige une prise en considération commune des prestations de l'AVS et du 2e pilier, celles-ci sont définies sans tenir compte de celles-là. Vu la méthodologie appliquée dans le projet de réforme, on se serait attendu à une prise en considération commune. Pour les bénéficiaires de rentes dont le revenu a été de bas à moyen, le taux de remplacement de 60 % (montant de la rente en pourcentage du revenu de l'activité professionnelle) ne permet pas de maintenir son niveau de vie antérieur. Les rentes AVS sont en outre beaucoup trop basses pour qu'il soit possible de vivre décemment d'elles seules. Grâce au financement solidaire de l'AVS, les personnes à bas et moyen revenu bénéficient d'un rapport cotisation-rente nettement meilleur dans l'AVS que dans le 2e pilier. La part trop faible de l'AVS au taux de remplacement ne peut ainsi pas être compensée par une part plus importante du 2e pilier. En effet, la charge que représenterait le financement de cette compensation serait trop lourde pour les personnes qui touchent des petits salaires. Pour l'USS, une redéfinition adéquate de la coordination entre rentes AVS et rentes du 2e pilier doit donc passer par un relèvement de la rente AVS. Celle-ci doit représenter une part plus grande qu'aujourd'hui du taux de remplacement.

Partant, l'USS estime que la déduction de coordination variable proposée est une mesure juste pour améliorer la sécurité sociale des personnes qui travaillent à temps partiel. Une déduction de coordination variable correspond mieux à la réalité du monde du travail que l'actuelle réglementation. De fait, l'actuelle déduction de coordination désavantage le travail à temps partiel ; de plus, le niveau des rentes des travailleuses et travailleurs qui pratiquent le multisalariat est moins bon avec elle. Qu'aujourd'hui, seule une petite partie des institutions de prévoyance appliquent la déduction de coordination fixe selon la LPP montre que des adaptations sont nécessaires. Ainsi,

des parts de salaire actuellement assurées dans le domaine surobligatoire le seraient dans celui de la prévoyance professionnelle obligatoire.

Cependant, pour compenser rapidement la dégradation des rentes visée par la baisse du taux de conversion, la mesure proposée, une déduction de coordination correspondant à 25 % du revenu annuel, n'est appropriée qu'à certaines conditions. Les mesures proposées ne déploient leurs effets que sur une longue durée. Et la charge que représentera la cotisation à laquelle les travailleurs et travailleuses à bas salaires devront alors faire face sera disproportionnée par rapport à la rente à attendue avec un taux de conversion minimal de 6 %. Les cotisations du 2e pilier que devraient payer les salarié(e)s dont le revenu est très bas – jusqu'à 3 500 francs par mois – doubleraient et pourraient se monter à 170 francs par mois. Pour les revenus jusqu'à 6 000 francs, les cotisations augmenteraient elles aussi fortement. Ainsi, une vendeuse dont le salaire mensuel est de 3 600 francs par mois devrait payer pendant 40 ans environ 1 000 francs de plus dans le 2e pilier pour recevoir une rente de tout juste 870 francs par mois.

Nouvel échelonnement des bonifications de vieillesse

L'USS est d'accord avec le « tassement » des bonifications de vieillesse et la fixation comme aujourd'hui à 25 ans de l'âge à partir duquel on commence à cotiser. Nous jugeons judicieux de réduire de quatre à trois le nombre d'échelons, bien qu'il ne sera pas facile d'appliquer cette mesure en raison des effets à long terme. En effet, le « tassement » ne doit pas provoquer une baisse de l'avoir de vieillesse. Mais nous ne sommes pas d'accord avec la hausse des bonifications de vieillesse destinée à compenser la baisse des rentes envisagée.

Mesures financées par répartition

L'USS estime judicieux que des cotisations supplémentaires soient perçues par répartition pour financer une meilleure compensation des risques dans la prévoyance professionnelle. Mais un tel financement par répartition devrait être aménagé dans l'AVS, car c'est plus conforme au système.

Le système de la prévoyance professionnelle connaît déjà une compensation des charges financée par répartition en cas de structure d'âge défavorable des assuré(e)s d'une institution de prévoyance. Le projet de réforme mis en consultation reprend également ce concept pour les mesures destinées à la génération transitoire. La nouvelle forme de cotisation proposée pour le financement du taux de conversion (art. 17 al. 2 let. g avant-projet de LFLP) est aussi une cotisation par répartition.

L'USS constate avec satisfaction que le Conseil fédéral reconnaît la nécessité d'une garantie des prestations dans la prévoyance professionnelle obligatoire. La compensation des charges proposée pour les assuré(e)s de plus de 40 ans recèle toutefois de nombreux pièges. La chose est complexe : un compte supplémentaire fictif devra être maintenu plus de 25 ans. En outre, ce sont surtout les revenus du secteur supérieur de la prévoyance professionnelle obligatoire qui profiteraient des mesures proposées. Ils recevraient alors beaucoup plus que les bas revenus. D'un point de vue social, c'est une erreur. On ne sait pas non plus à quel financement auront droit les revenus qui se trouvent juste au-dessus de la prévoyance obligatoire. De plus, il faudrait garantir que les rentes en cas de décès et d'invalidité soient aussi versées sur la base du taux de conversion minimal de 6,8 %.

Définir ce mécanisme de financement comme une mesure destinée à la génération transitoire ne nous semble pas adéquat. Ici, par analogie à la terminologie du fonds de garantie (art. 56 LPP), il

faudrait au contraire parler de subsides permettant d'atteindre l'objectif de prestations de la prévoyance professionnelle obligatoire.

La fixation par la LFLP d'une nouvelle forme de prime afin que l'objectif de prestations soit atteint doit être soutenue pour des raisons de transparence. Les institutions de prévoyance concernées pourraient, en période de taux d'intérêt bas, financer ainsi le taux de conversion minimal de manière plus transparente via des cotisations par répartition. Mais cette nouvelle forme de prime n'est pas une mesure appropriée pour financer de manière décentralisée une baisse éventuelle du taux de conversion minimal. En effet, la communauté de risque serait trop petite, ce qui entraînerait une charge importante pour les assuré(e)s de ces institutions de prévoyance. On pourrait cependant l'étendre à tout le collectif des assuré(e)s du 2e pilier au sens du nouveau subside susmentionné.

Abaissement du seuil d'accès

L'USS recommande de considérer l'abaissement du seuil d'accès sous l'angle de la coordination actuellement insuffisante entre les prestations de l'AVS et celles du 2e pilier. Un relèvement des rentes AVS résoudrait plus efficacement le problème des rentes insuffisantes des travailleurs et travailleuses à très bas revenu. Le besoin d'abaisser le seuil d'accès perdrait ainsi en importance.

En abaissant à 14 040 francs le seuil d'accès, on améliore, surtout en cas de décès ou d'invalidité, la couverture sociale des personnes qui travaillent à temps partiel et touchent des salaires très limités. L'élément positif de cette mesure est aussi que l'on pourra juguler la pratique qui consiste à choisir sciemment le travail à temps partiel avec des horaires très courts afin de tourner la prévoyance professionnelle obligatoire. Du fait de ces abus en matière de couverture sociale des revenus les plus bas, l'abaissement du seuil d'accès est nécessaire selon l'USS. Mais la couverture sociale des personnes qui changent constamment de rapports de travail ou de mandats, notamment dans le domaine culturel, restera lacunaire même après l'abaissement du seuil d'accès. Ici, l'USS suggère d'introduire la possibilité de l'assurance facultative dans le 2e pilier.

Mesures d'ordre institutionnel dans la prévoyance professionnelle

L'USS souscrit aux propositions selon lesquelles les compagnies privées d'assurance-vie doivent aussi accorder plus d'importance au caractère d'assurance sociale de la prévoyance professionnelle. Les mesures prévues seront toutefois trop peu efficaces, elles doivent être améliorées.

Pour l'USS, il faut que l'actuelle quote-part minimum de 90 % soit relevée. La régulation en vigueur ne correspond pas au caractère d'une assurance sociale obligatoire. Dans une assurance, sociale, la maximisation du profit pour les assureurs est quelque chose d'étranger au système. Mis à part la compensation des frais induits et l'indemnisation raisonnable de la prise en charge des risques, aucun autre profit supplémentaire ne devrait être fait. C'est pourquoi nous suggérons d'appliquer une quote-part spéciale aux trois processus (d'épargne, de risque et de frais) prescrits pour le secteur d'activité commerciale de la prévoyance professionnelle. Les coûts et les indemnisations de ces processus sont en effet différents. Dans le processus d'épargne, les compagnies d'assurance devraient supporter le risque de placement, c'est pourquoi l'indemnisation du risque via une participation au résultat d'exploitation est indiquée. Mais comme les prescriptions en matière de solvabilité contraignent les compagnies d'assurance à une répartition sûre, comportant peu de risques, de leurs placements, les risques de placement encourus devraient être très inférieurs à ce qui est supposé à ce jour. L'indemnisation des

risques de placement encourus doit donc suivre la stratégie de placement appliquée. Pour la détermination de l'indemnité et, donc, la fixation des quotes-parts minimales, des clarifications approfondies concernant les risques de placement encourus par les compagnies d'assurance seraient nécessaires. Un relèvement à 92, voire 95 % de la quote-part minimale devrait toutefois se dessiner. Dans le processus de risque, à part l'indemnisation du risque d'une évolution défavorable des rentes, aucune autre indemnisation n'est nécessaire en plus des coûts. Une quote-part minimal de 97 % semble raisonnable pour ce processus. Dans le processus de frais, les émoluments administratifs encaissés devraient couvrir les dépenses. La compensation liée aux autres processus pratiquée jusqu'à maintenant est choquante. Ici, nul besoin d'une participation des assureurs, ni au rendement ni au résultat.

Concernant les frais administratifs, l'USS estime qu'il faut prévoir des mesures plus efficaces. Les compagnies d'assurance-vie, mais aussi d'autres institutions de prévoyance, demandent parfois pour leur gestion des rentes, des frais administratifs exagérés pouvant aller jusqu'à 1 000 francs par rente versée. On assiste ainsi à un « maquignonnage des rentes » condamnable qu'il s'agit de juguler. Limiter à 300 francs par an les émoluments demandés pour gérer une rente pourrait tout simplement mettre fin à ces abus.

Nous partons de l'idée que ces adaptations, comme les propositions destinées à améliorer la transparence en modifiant le régime de la surveillance, pourront se faire et que le Conseil fédéral prendra rapidement une décision à ce sujet.

Depuis longtemps, l'USS signale la grossière disproportion existant entre primes de risque et prestations de risque dans le domaine de la prévoyance professionnelle. C'est pourquoi nous sommes favorables à ce que la notion d'abus – malheureusement pas vérifiée par la FINMA – soit précisée à l'article 38 de la loi sur la surveillance des assurances (LSA). Mais nous considérons comme trop élevée la limite supérieure proposée de 100 % des sinistres attendus sur la base de la statistique des sinistres, au-delà de laquelle les primes ne peuvent plus être approuvées par la FINMA. Le Conseil des États ayant reconnu qu'il fallait agir en matière de fixation des primes, nous attendons du Conseil fédéral qu'il continue à adapter la loi concernant les primes de risque indépendamment du déroulement de la présente réforme.

Du point de vue des assuré(e)s du 2e pilier, la fonction du fonds d'excédents des compagnies d'assurance-vie n'est ni compréhensible ni explicable. Que ces dernières aient le droit de considérer que les excédents qu'elles réalisent par exemple au moyen de primes surfaites ou d'intérêts d'un bon niveau comme étant du capital de solvabilité propre, représente pour elles un avantage concurrentiel injustifié. C'est elles qui devraient supporter seules le risque de placement dans le modèle de l'assurance complète et non pas, indirectement, les assuré(e)s à travers la comptabilisation du fonds d'excédents comme capital de solvabilité. C'est pour cela que nous ne pouvons pas accepter cette pratique. L'argent du fonds d'excédents provient en premier lieu de primes surfaites. Il doit bénéficier exclusivement aux assuré(e)s. En outre, l'autre fonction de ce fonds, le lissage au fil du temps de la distribution des excédents, est aussi tout sauf compréhensible. Enfin, ce fonds sert d'instrument de marketing pour les compagnies d'assurance. Elles obtiennent par ce biais une marge de manœuvre pour fixer les primes, en cela qu'elles font miroiter aux institutions de prévoyance que des primes surfaites entraîneront des distributions d'argent tiré de ce fonds. De plus, la distribution des excédents réalisés seulement quelques années après a un effet punitif en cas de changement d'institution de prévoyance. Économiser des excédents

est quelque chose d'étranger au système des assurances sociales. C'est pourquoi nous exigeons que ce poste du bilan soit supprimé.

Fixation du taux d'intérêt minimal

L'USS soutient la proposition que le taux minimal soit à l'avenir fixé ex post. Ainsi, il dépendrait plus de l'évolution des rendements effectivement réalisés que ce n'est le cas aujourd'hui.

Gestion paritaire des institutions de prévoyance

L'USS salue la proposition de renforcer la gestion paritaire des institutions collectives communes.

Alors que l'on peut partir de l'idée que le partenariat social est solide et fonctionne bien dans les institutions autonomes de prévoyance, la gestion paritaire en particulier des institutions collectives des compagnies d'assurance-vie relèvent toujours du simple alibi. Malgré les améliorations apportées depuis la 1ère révision de la LPP, les élections sont toujours « aiguillées » par les assureurs. Pour l'USS, le processus électoral doit être défini avec plus de précision. Cela, en tenant également compte de l'aspect selon lequel l'ensemble des assuré(e)s du 2e pilier devraient avoir les mêmes droits de participation, quelle que soit la forme juridique de leur institution de prévoyance. Nous estimons que la possibilité de présenter des listes de candidat(e)s et d'organiser des élections avec des listes sont un bon instrument pour renforcer les droits de participation.

La gestion paritaire de la prévoyance professionnelle se nourrit toutefois d'un échange entre partenaires sociaux traitant d'égal à égal. Mais tant que les représentant(e)s du personnel dans le conseil de fondation d'une caisse de pensions devront craindre que leur activité au sein de ce conseil n'entraîne leur licenciement, la gestion paritaire restera bancale. C'est pourquoi il faut pour l'USS que la protection contre le licenciement des membres élus de conseils de fondation soit étoffée.

Autres adaptations dans la prévoyance professionnelle

L'USS soutient la proposition d'octroyer aux indépendant(e)s sans employé(e) un plus grand nombre de possibilités de s'affilier à une institution de prévoyance. Nous sommes aussi d'accord avec les autres adaptations. Nous soutenons en particulier la proposition que, dans la prévoyance professionnelle, le montant des cotisations servant à couvrir les risques de décès et d'invalidité soit fixé uniquement selon des principes collectifs.

4 Propositions concernant le financement de l'AVS

Hausse de la TVA

L'USS reconnaît que l'AVS a besoin d'un financement additionnel et considère qu'une hausse de la TVA à cet effet constitue une possibilité parmi d'autres.

En raison des classes d'âge à forte natalité qui prendront leur retraite ces prochaines années, un financement additionnel de l'AVS sera nécessaire pour la prochaine décennie. Mais l'on ne doit pas prendre uniquement la TVA en considération ici.

Pour développer les prestations de l'AVS, on peut aussi imaginer une hausse de ses cotisations. Alors que « Prévoyance vieillesse 2020 » part de l'idée que, concernant la prévoyance professionnelle, les prélèvements sur les salaires seront fortement augmentés pour garantir les rentes, les cotisations salariales destinées à l'AVS sont restées les mêmes depuis 40 ans. Dans aucune autre assurance sociale, les prélèvements sur les salaires sont restés inchangés depuis si long-

temps. Dans la prévoyance professionnelle aussi, la charge représentée par les prélèvements sur les salaires a augmenté durant la dernière décennie et la pondération des 3 piliers dans le modèle du même nom s'est modifiée en faveur du 2e pilier. Le relèvement des cotisations salariales pour l'AVS ne doit pas être un tabou. Ce serait socialement faux, car le mécanisme de financement solidaire de cette assurance a contribué de manière significative à la stabilité de celle-ci.

L'USS serait favorable à ce que l'impôt national sur les successions destiné aux gros héritages, sur lequel le constituant se prononcera prochainement, soit une source de financement additionnel de l'AVS. Des recettes supplémentaires considérables en découleraient pour l'AVS. Le financement de cette dernière contient toujours des lacunes. Ainsi, les indépendant(e)s peuvent réduire radicalement leurs cotisations AVS grâce à la distribution de dividendes en lieu et place d'un salaire. La lutte en cours contre les abus manque d'efficacité et doit, selon l'USS, être améliorée.

La condition impérative à une hausse de la TVA est que les recettes supplémentaires de celle-ci soient mises dans leur intégralité à la disposition de l'AVS. Nous refusons qu'elles soient comptabilisées avec la part de la Confédération au financement de cette dernière, comme le pourcent de TVA lié à l'évolution démographique des années 1990.

Afin de ne pas renchérir de manière excessive les besoins de consommation courants, l'USS se prononce pour une hausse proportionnelle de la TVA.

La hausse de la TVA sera subordonnée à la condition que l'âge de la retraite des femmes soit adapté à celui des hommes et liée aux adaptations des prestations destinées aux veuves. Nous rejetons une telle corrélation des propositions de la réforme, ainsi qu'un éventuel couplage d'une hausse supplémentaire à un relèvement général de l'âge de la retraite.

Redéfinition de la contribution de la Confédération au financement de l'AVS

L'USS rejette énergiquement la redéfinition proposée.

Le désenchevêtrement partiel de la contribution de la Confédération mettrait l'AVS en difficulté financière. Le niveau des prestations de celle-ci ne serait alors plus garanti, ce qui serait en contradiction avec le but de ce projet de réforme, à savoir le maintien du niveau des prestations de la prévoyance vieillesse. Les conséquences en seraient une dégradation des prestations ou la perception de moyens financiers supplémentaires pour l'AVS, par exemple via une hausse des cotisations ou de la TVA. Dans le contexte de la hausse proposée aujourd'hui de la TVA, ce désenchevêtrement partiel représente d'autant plus un affront.

Avec le nouveau régime, la Confédération se libérerait largement de son obligation de participer au financement de la croissance des dépenses de l'AVS. Cela, alors que les raisons d'une participation des pouvoirs publics au financement de cette dernière restent valables. La contribution de la Confédération doit aider à alléger la charge supportée par les couches de la population financièrement défavorisées. De plus, l'AVS garantit une stabilité sociale et économique dans le pays, ce qui justifie, d'un autre côté, son financement par les pouvoirs publics. La prolongation de l'espérance de vie est en outre caractéristique d'un État moderne développé, dont l'économie est très performante. Il est juste que celui-ci participe financièrement dans une mesure décisive à ce progrès social.

Le mécanisme d'intervention

L'USS rejette énergiquement le mécanisme d'intervention proposé.

Les mesures automatiques du mécanisme d'intervention misent clairement sur la suspension de l'adaptation des rentes. Selon les explications données à propos de l'article 113 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS), la suspension de l'adaptation des rentes est la première mesure automatique. La hausse des cotisations est par contre accessoire pour adapter les rentes et ne peut être que d'un montant équivalent à l'économie correspondant à la suspension de l'adaptation. Le Conseil fédéral ne pourra donc pas d'abord relever les cotisations et suspendre l'adaptation des rentes l'année suivante.

Ainsi, ce mécanisme d'intervention constitue une attaque évidente contre l'adaptation automatique des rentes AVS à l'évolution des prix et des salaires selon l'indice mixte. Étant donné l'absence de droit légal à une adaptation au renchérissement des rentes de la prévoyance professionnelle, l'indice mixte est le seul garant que le revenu touché sous forme de rentes suive quelque peu le rythme du coût de la vie. Le mécanisme d'intervention proposé est donc en contradiction avec le but de la réforme, à savoir de maintenir le niveau des prestations de la prévoyance vieillesse. En effet, avec lui, c'est une dévalorisation des rentes qui est programmée.

L'USS rejette tout mécanisme d'intervention prévoyant des mesures automatiques. Ces régulations technocratiques se font au mépris de droits démocratiques de participation des citoyen(ne)s concernant l'aménagement de la sécurité sociale. En outre, ils sont en conflit avec l'objectif de prestations de la Constitution fédérale en matière de prévoyance vieillesse et avec le droit constitutionnel à une adaptation des rentes de l'AVS.

Redéfinition des prestations de survivant(e)s

L'USS estime juste que les prestations de survivant(e)s soient plus couplées à l'avenir aux tâches éducatives.

Étant donné les nouveaux modèles de famille et de rôles ainsi que les mesures transitoires proposées, l'USS juge que priver demain les veuves qui n'ont jamais eu d'enfants propres du droit à des prestations de survivant(e)s est une mesure appropriée, de même que la redéfinition relative au niveau des prestations de survivant(e)s, soit la réduction des prestations destinées aux veuves et le relèvement parallèle des rentes d'orphelin(e)s.

Mais il ne faut pas oublier que la suppression du droit à une rente pour les veuves sans enfants peut aussi être à l'origine de situations financières précaires. C'est le cas lorsque la veuve n'a qu'une activité lucrative très restreinte, soit parce qu'elle vient d'arriver de l'étranger, s'est occupée de son mari décédé ou d'un autre parent, soit parce qu'elle a des problèmes de santé. Afin d'atténuer ces cas de rigueur, il faut trouver des solutions qui ne consistent pas uniquement à renvoyer les gens à l'aide sociale. C'est pourquoi l'USS demande que le droit aux prestations complémentaires de l'AVS soit maintenu pour les veuves sans enfants.

Nous ne sommes toutefois pas d'accord avec la proposition selon laquelle les veuves dont les enfants n'ont plus droit à des rentes d'orphelin(e)s perdent leur droit à une rente de veuve. Les femmes dont les enfants sont adultes ne peuvent pas être considérées comme sans enfants. De fait, les pertes de salaire dues à l'éducation des enfants ne disparaissent pas une fois les enfants devenus adultes. En outre, la mise en œuvre de cette proposition entraînerait des situations choquantes. Ainsi, par exemple, une veuve dont la fille de 20 ans étudie recevrait une rente de veuve

sur une durée illimitée, alors qu'une veuve dont la fille de 20 ans a fait un apprentissage et qui travaille maintenant n'aurait plus droit à une rente.

Nous partons de l'idée que les propositions relatives à la redéfinition des prestations de survivant(e)s ne touchent pas le supplément pour les veuves au bénéfice d'une rente de vieillesse (art. 35bis LAVS). Cette prestation de survivant(e)s a une grande importance sociale et ne doit en aucune manière être remise en question.

Adaptations des cotisations des indépendant(e)s

L'USS est d'accord avec le réajustement de 7,8 à 8,4 % du taux de cotisation des indépendant(e)s, pour autant que le barème dégressif soit maintenu.

Étant donné que les taux de cotisation en vigueur sont les mêmes pour les indépendant(e)s et les salarié(e)s dans l'AI et les allocations pour perte de gain, il est logique que ce soit aussi le cas dans l'AVS. La rente AVS est, surtout pour les indépendant(e)s dont les revenus sont modestes, le principal pilier de leur prévoyance vieillesse, qu'il s'agira de renforcer à l'avenir. Pour l'USS, relever les cotisations, c'est reconnaitre la nécessité de renforcer l'AVS.

Le barème dégressif doit toutefois être maintenu. En effet, les indépendant(e)s ont souvent une vie professionnelle précaire et touche un faible revenu. Fréquemment, ce n'est pas volontairement qu'ils exercent une activité indépendante, mais parce qu'ils n'ont pas la possibilité de trouver un emploi fixe en tant que salarié(e)s. Cette obligation d'exercer une activité indépendante est très répandue dans de nombreuses branches comme le journalisme ou la culture, mais aussi les transports. Grâce au barème dégressif de l'AVS, la perte de couverture sociale due à l'activité indépendante se trouve atténuée. Il ne faut donc pas le supprimer.

L'USS soutient en outre la proposition selon laquelle les rachats du 2e pilier ne pourront plus être déduits dans la même mesure qu'aujourd'hui du revenu soumis à cotisation AVS. En effet, cela permettait à des indépendant(e)s gagnant très bien leur vie d'optimiser dans une mesure incongrue leurs cotisations AVS.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de nos demandes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'expression de notre haute considération.

UNION SYNDICALE SUISSE

Paul Rechsteiner
Président

Doris Bianchi
Secrétaire dirigeante

sgv usam

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 27. März 2014 sgv-Gf/sz

Vernehmlassungsantwort
Reform Altersvorsorge 2020

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. November 2013 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern EDI eingeladen, zur Reform Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

1. Zusammenfassung der sgv-Forderungen zur Reform Altersvorsorge 2020

Nach eingehendem Studium der umfangreichen Unterlagen kommen wir zum Schluss, dass das uns unterbreitete Reformpaket Altersvorsorge 2020 enorm teuer und einseitig auf Mehreinnahmen ausgerichtet ist, was unserer Wirtschaft schwer schaden und unseren Wohlstand substantiell schmälern würde. Wir weisen deshalb die Vorlage als Ganzes zurück und fordern den Bundesrat auf, die Vorlage von Grund auf neu zu konzipieren.

Die Hauptgründe, die uns dazu veranlassen, eine Neukonzeption der Reform Altersvorsorge 2020 zu verlangen, sind die folgenden:

1. Der Preis der Gesamtvorlage ist aus Sicht des sgv entschieden zu hoch. Die Vorlage würde Initialkosten von rund 6 Milliarden Franken auslösen (erstes Mehrwertsteuerprozent, flankierende Massnahmen in der beruflichen Vorsorge plus Beitragsmassnahmen in der AHV), die bei der nachfolgenden zweiten Erhöhung der Mehrwertsteuersätze auf 9 Milliarden Franken und bei Aktivierung des Interventionsmechanismus auf jährlich über 12 Milliarden Franken ansteigen würden.

2. Die individuellen Mehrkosten für die betroffenen Versicherten und deren Betriebe wären horrend hoch. Besonders negativ betroffen wären Versicherte mit tiefen Einkommen, die je nach Alter prozentuale Mehrbelastungen von fast zehn Prozent hinzunehmen hätten.

3. Neben den betroffenen Versicherten würden auch die Betriebe mit massiven Mehrkosten belastet. Im Tieflohnbereich wäre mit Zusatzkosten von bis zu 8 Prozent zu rechnen, was angesichts des immer härter werdenden internationalen Wettbewerbs schlicht nicht tragbar ist.

4. Die Vorlage ist nicht nur extrem teuer, sondern auch völlig einseitig ausgerichtet. Mehrkosten von bis zu 12,5 Milliarden Franken stehen bloss Nettoeinsparungen von rund 900 Millionen Franken gegenüber. Von Ausgewogenheit und von der viel gepriesenen Opfersymmetrie kann keine Rede sein. Eine derart unausgewogene Vorlage wird von den Steuer- und Beitragszahlern nicht akzeptiert werden können.

5. Störend ist, dass im erläuternden Bericht auf gewichtige Mehrausgaben wie etwa die markant steigenden Zusatzbelastungen für die Risikoversicherung in der beruflichen Vorsorge (als Folge der beantragten Erhöhung der versicherten Löhne) mit keinem Wort eingegangen wird. Es bleibt das ungute Gefühl, dass den Vernehmlassungsteilnehmern weitere unschöne Fakten vorenthalten werden. Wenn der Bundesrat schon in diversen Bereichen eine höhere Transparenz anstrebt, würde es ihm gut anstehen, selber offen und ehrlich zu informieren und Transparenz hinsichtlich der wahren Konsequenzen der Reform Altersvorsorge 2020 zu schaffen, indem er alle negativen Aspekte der beantragten Reform ungeschminkt auf den Tisch legt.

6. Das Reformpaket Altersvorsorge 2020 hätte einen massiven Verlust an Arbeitsplätzen zur Folge. Basierend auf dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage muss davon ausgegangen werden, dass die Reform Altersvorsorge 2020 einen Verlust von rund 60'000 Arbeitsplätzen zur Folge hätte. Zieht man weitere nicht berücksichtigte Faktoren bei, muss davon ausgegangen werden, dass rund 100'000 Vollzeitstellen akut gefährdet würden.

7. Das Reformpaket Altersvorsorge 2020 hätte auch einen schmerzhaften Wachstumseinbruch zur Folge. Basierend auf den Berechnungsmethoden der Quellen, die in den Vernehmlassungsunterlagen angegeben werden, muss mit einer Wachstumseinbusse von rund 2 BIP-Prozenten gerechnet werden, was einschneidende Auswirkungen auf Beschäftigung und Wohlstand hätte.

8. Die Vernehmlassungsvorlage hätte eine markante finanzielle Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden zur Folge. In Anbetracht der sehr angespannten Finanzlage der meisten öffentlichen Haushalte kann kaum davon ausgegangen werden, dass diese Mehrbelastung ohne höhere Steuern oder Abgaben zu verkraften sein wird.

9. Angesichts der massiven Finanzierungslücken in der Altersvorsorge kann es nicht angehen, neue Ausgaben in der Höhe von jährlich rund 400 Millionen Franken zu beantragen. Die vorgeschlagenen sozialen Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen sind dezidiert abzulehnen.

10. Der sgv setzt sich seit langem für einen Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik ein. Angesichts der bereits sehr hohen Soziallastquote müssen die Leistungen inskünftig zwingend den vorhandenen Mitteln angepasst werden und nicht mehr umgekehrt. Aus diesem Grund ist der vorgeschlagene Interventionsmechanismus, mit dem ein zusätzliches Lohnprozent eingefordert werden könnte, entschieden zurückzuweisen. Die AHV braucht einen Interventionsmechanismus. Dieser muss aber so ausgestaltet sein, dass er leistungsseitig wirkt.

Auf eine klare Ablehnung des sgv stossen insbesondere folgende Detailbestimmungen:

- Jede Erhöhung der Mehrwertsteuersätze (Art. 130 BV).
- Erhöhung der Beitragssätze der Selbständigerwerbenden und Streichung der sinkenden Beitragsskala (Art. 8 AHVG).
- Soziale Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen (Art. 40^{sexies} AHVG).
- Reduktion des Bundesbeitrags an die AHV (Art. 103 AHVG).
- Leistungsseitig wirkender Interventionsmechanismus in der AHV (Art. 113 AHVG).

- Ausrichtung von Teilrenten in der AHV (Art. 39 AHVG).
- Senkung der Eintrittsschwelle in der beruflichen Vorsorge (Art. 2 BVG).
- Erhöhung des koordinierten Lohns in der beruflichen Vorsorge (Art. 8 BVG).
- Erhöhung der Altersgutschriften in der beruflichen Vorsorge (Art. 16 BVG).
- Exzessive Definition des Begriffs Übergangsgeneration in der beruflichen Vorsorge (Art. 56 BVG)
- Erhöhung der Mindestquote im BVG (Art. 37 VAG)

Im Sinne der Motion de Courten (13.3542) tritt der sgv dafür ein, dass das Rentenalter stufenweise angehoben wird. Dieser Ansatz ermöglicht es, bei gleichbleibendem Leistungsniveau massive Steuer- und Beitragserhöhungen zu vermeiden und unseren Wohlstand zu schützen. Das Modell funktioniert im Sinne einer Schuldenbremse und verhindert, dass die AHV je in eine finanzielle Schieflage geraten kann.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des sgv stellt das Reformpaket Altersvorsorge 2020, das der Bundesrat am 20. November 2013 in die Vernehmlassung schickte, keine akzeptable Diskussionsgrundlage dar, die realistische Chancen hätte, beim Parlament und bei den Stimmberechtigten Mehrheiten zu finden. Der sgv fordert daher den Bundesrat auf, die Vorlage grundsätzlich neu aufzusetzen. Kernelement eines neu konzipierten Reformpakets müssen generelle Anpassungen beim Rentenalter sein, da sich nur so enorme Mehrkosten und schädliche Auswirkungen auf unsere Volkswirtschaft vermeiden lassen. Unseren Vorschlag zu einer massvollen Anpassung des Rentenalters in Monatsschritten werden wir in einem nachfolgenden Kapitel darlegen.

Nachfolgend listen wird die wichtigsten Gründe auf, die uns dazu veranlassen, das Reformpaket Altersvorsorge 2020 als Ganzes zurückzuweisen.

2.1 Zu hohe Gesamtkosten

Den Vernehmlassungsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Reformpaket Altersvorsorge 2020 folgende finanzielle Konsequenzen hätte:

Jährliche Leistungskorrekturen (Einsparungen / Leistungsausbau):

Erhöhung des Frauenrentenalters	- 1'100 Mio.
Anpassungen bei den Witwen- und Waisenrenten	- 400 Mio.
Soziale Abfederungen bei Frühpensionierungen	+ 390 Mio.
Flexibilisierung des Rentenbezugs	+ 200 Mio.
Nettoeinsparungen	**910 Mio.**

Jährliche Mehreinnahmen:

Proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer um 2% (gestaffelt)	cirka 6'000 Mio.
Langfristige BVG-Ausgleichsmassnahmen	2'430 Mio.
BVG-Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration	320 Mio.
Herabsetzung der Eintrittsschwelle	320 Mio.
Mehreinnahmen aus der Flexibilisierung des Rentenbezugs	240 Mio.
Beitragsmassnahmen bei den Selbständigerwerbenden	300 Mio.
Zusätzliche Beitragseinnahmen wegen Frauenrentenalter 65	100 Mio.
1% Lohnbeitragserhöhung als Bestandteil der Interventionsklausel	mind. 3'000 Mio.
Total jährliche Mehreinnahmen ohne Interventionsmechanismus	**cirka 9'600 Mio.**
Total jährliche Mehreinnahmen mit Interventionsmechanismus	**cirka 12'600 Mio.**

Die Reform Altersvorsorge 2020 ist die mit Abstand teuerste Sozialversicherungsvorlage, die in der Schweiz je ausgearbeitet wurde. Sie würde bei bloss bescheidenen Netto-Einsparungen Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 1,5 Prozent des Bruttoinlandprodukts auslösen, bei Aktivierung des Interventionsmechanismus sogar solche von 2 Prozent des Bruttoinlandprodukts. Aus Sicht des sgv sind die Gesamtkosten der Vorlage viel zu hoch und können in dieser Form unserem Land, seiner Bevölkerung und seinen Betrieben nicht zugemutet werden.

2.2 Zu hohe Mehrkosten für die Versicherten

Bricht man die Gesamtkosten auf die einzelnen Versicherten herunter, muss man feststellen, dass insbesondere Beschäftigte mit tiefen Erwerbseinkommen mit massiven Mehrbelastungen zu rechnen hätten. In nachfolgenden Tabellen werden einige Fallbeispiele aufgeführt:

Sofortige Mehrkosten (1% Mehrwertsteuererhöhung plus Anpassungen im BVG-Bereich)

Jahreslohn brutto	15'000	15'000	30'000	30'000	60'000	60'000	90'000	90'000
Alter	40	50	40	50	40	50	40	50
Mehrkosten Arbeitnehmer								
1% Mehrwertsteuer	90	90	180	180	300	300	423	423
Berufliche Vorsorge	771	1'108	1'215	1'755	957	1'421	748	1'151
Total	**861**	**1'198**	**1'395**	**1'935**	**1'257**	**1'721**	**1'171**	**1'574**
Mehrkosten in %	**5,7%**	**8,0%**	**4,7%**	**6,4%**	**2,1%**	**2,9%**	**1,3%**	**2,7%**
Mehrkosten Arbeitgeber								
Berufliche Vorsorge	771	1'108	1'215	1'755	957	1'421	748	1'151
Total	**771**	**1'108**	**1'215**	**1'755**	**957**	**1'421**	**748**	**1'151**
Mehrkosten in %	**5,1%**	**7,4%**	**4,1%**	**5,8%**	**1,6%**	**2,4%**	**0,8%**	**1,3%**

Mögliche längerfristige Mehrkosten (2% Mehrwertsteuererhöhung, Anpassungen im BVG-Bereich plus Interventionsmechanismus)

Jahreslohn brutto	15'000	15'000	30'000	30'000	60'000	60'000	90'000	90'000
Alter	40	50	40	50	40	50	40	50
Mehrkosten Arbeitnehmer								
2% Mehrwertsteuer	180	180	360	360	600	600	846	846
Berufliche Vorsorge	771	1'108	1'215	1'755	957	1'421	748	1'151
Interventionsmechanismus	75	75	150	150	300	300	450	450
Total	**1026**	**1'363**	**1'725**	**2'265**	**1'857**	**2'321**	**2'044**	**2'447**
Mehrkosten in %	**6,8%**	**9,1%**	**5,8%**	**7,5%**	**3,1%**	**4,1%**	**2,3%**	**2,7%**
Mehrkosten Arbeitgeber								
Berufliche Vorsorge	771	1'108	1'215	1'755	957	1'421	748	1'151
Interventionsmechanismus	75	75	150	150	300	300	450	450
Total	**846**	**1'183**	**1'365**	**1'905**	**1'257**	**1'721**	**1'198**	**1'601**
Mehrkosten in %	**5,6%**	**7,9%**	**4,6%**	**6,3%**	**2,1%**	**2,9%**	**1,3%**	**1,8%**

Die in den beiden obigen Tabellen wiedergegebenen Mehrkosten basieren auf folgenden Grundlagen:

- **Mehrkosten durch die Mehrwertsteuererhöhungen**: Es wird mit den Belastungsquotienten gerechnet, die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 20. November 2013 auf Seite 137 in Tabelle 3-7 aufgelistet werden.

- **Mehrkosten Berufliche Vorsorge**: Diese Mehrkosten setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:
  - Senkung der Eintrittsschwelle (wirkt sich auf Einkommen zwischen CHF 14'040 und CHF 21'060 aus).
  - Höhere versicherte Einkommen, die sich aufgrund der neuen Berechnungsmethode für den Koordinationsabzug ergeben.
  - Angepasste Altersgutschriften.
  - Höhere Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG zur Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration. Um zusätzliche Einnahmen in der Grösse von 320 Millionen Franken zu generieren, wird der Sicherheitsfonds BVG einen zusätzlichen Beitrag in der Grösse von mindestens 0,2% auf den angepassten koordinierten BVG-Löhnen einfordern müssen.
  - Höhere Risikobeiträge: Die Erhöhung der versicherten Einkommen wird zur Folge haben, dass bei der Versicherung der Risiken Tod und Invalidität das Leistungsniveau ausgebaut wird und dementsprechend höhere Risikobeiträge eingefordert werden müssen. Zur Berechnung dieser Mehrbelastung wurde die Differenz zwischen dem alten und dem neuen versicherten Verdienst mit einer vorsichtig festgesetzten Risikoprämie von 2% (gemäss Homepage des BSV belaufen sich die Risikoprämien im Durchschnitt auf 3 bis 4%) multipliziert.
- **Mehrkosten für den Interventionsmechanismus**: Auf dem gesamten Einkommen wird ein zusätzliches Lohnprozent geltend gemacht, das paritätisch von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu tragen ist.

Festzuhalten gilt es, dass in der beruflichen Vorsorge ausschliesslich die Mehrkosten für das BVG-Obligatorium errechnet wurden. Die Kosten der Versicherten, die zusätzlich überobligatorisch versichert sind, können nach oben oder nach unten abweichen. Unberücksichtigt blieben auch steuerliche Aspekte. Höhere BVG-Abzüge verringern das steuerbare Einkommen und entlasten damit die Erwerbstätigen. Festzuhalten gilt es jedoch, dass die öffentliche Hand die zu erwartenden Steuerausfälle wohl kaum ohne Weiteres wird verkraften können und deshalb davon auszugehen ist, dass die Steuersätze entsprechend angehoben werden müssen, was zu einem Nullsummenspiel führt. Im Bereich des BVG-Obligatoriums wirken sich steuerliche Aspekte auch deutlich weniger stark aus als im hier nicht berücksichtigten überobligatorischen Bereich.

Eine Analyse der Fallbeispiele führt zu folgenden wesentlichen Erkenntnissen:

- Die Mehrkosten im Bereich des BVG-Obligatoriums fallen viel stärker ins Gewicht als die durch die Mehrwertsteuererhöhungen ausgelösten Mehrkosten.
- Die prozentuelle Mehrbelastung der Versicherten mit tiefen Einkommen fällt um ein Mehrfaches stärker aus als die der Versicherten mit mittleren oder gar hohen Einkommen. Die Vorlage ist deshalb recht unsozial ausgestaltet.
- Besonders hoch fallen die Mehrbelastungen bei den Versicherten aus, die zwischen 35 und 54 Jahren alt sind (ausgerechnet also bei jenen Alterskategorien, deren Budgets aufgrund familiärer Verpflichtungen in der Regel besonders stark belastet sind).
- Obwohl die Altersgutschriften der Versicherten ab dem 55. Altersjahr gesenkt werden, haben auch diese im Rahmen des BVG-Obligatoriums ausnahmslos mit einer finanziellen Mehrbelastung zu rechnen, da sich die Ausweitung des versicherten Verdiensts, die höheren Risikoprämien und die

Zusatzbeiträge an den Sicherheitsfonds BVG in jedem Fall stärker bemerkbar machen als die geringfügige Senkung des Altersgutschriftensatzes.

2.3 Zu hohe Mehrkosten für die Betriebe

Zumindest im Bereich des BVG-Obligatoriums fallen die Mehrkosten der Reformvorlage in der beruflichen Vorsorge deutlich stärker ins Gewicht als die Mehrkosten durch die Mehrwertsteuererhöhungen. Die BVG-Mehrkosten, die ja zu mindestens 50% von den Betrieben finanziert werden müssen, werden diese stark belasten. Gerade in ertragsschwachen Branchen, die einem harten internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, werden diese Mehrkosten nicht ohne Folgewirkungen zu verdauen sein. Der Lohndruck wird mit Sicherheit deutlich steigen oder es muss zumindest davon ausgegangen werden, dass das Potential für Lohnanpassungen stark eingeschränkt wird. Gerade im Tieflohnbereich werden die überdurchschnittlich hohen prozentualen Kostensteigerungen mit Sicherheit zum Verlust von Arbeitsstellen führen. Leider ist auch zu befürchten, dass die Schwarzarbeit Auftrieb erhält.

2.4 Einseitige Ausrichtung

Bei der Vorstellung der Eckwerte der Reform Altersvorsorge 2020 im Juni 2013 bezeichnete Bundesrat Berset das Reformvorhaben als ausgewogen. Eine fundierte Analyse der zu erwartenden finanziellen Konsequenzen des Reformpakets (siehe Kapitel 2.1) ergibt, dass Nettoeinsparungen von geschätzten 910 Millionen Franken Mehrausgaben von rund 9,6 Milliarden Franken gegenüberstehen, die im Falle einer Aktivierung des Interventionsmechanismus auf 12,6 Milliarden Franken ansteigen würden. Aus Sicht des sgv kann bei der Reform Altersvorsorge 2020 keine Rede von Ausgewogenheit sein. Vielmehr handelt es sich um eine Reformvorlage, die praktisch ausschliesslich auf die Karte Mehreinnahmen setzt und die den Beitrags- und Steuerzahlern derart hohe Opfer abverlangen wird, dass uns ein Scheitern der Vorlage vorprogrammiert zu sein scheint.

2.5 Unterschlagene Mehrkosten

Trotz der exorbitant hohen Gesamtkosten der Vorlage muss leider festgestellt werden, dass nicht alle zu erwartenden Kosten vollumfänglich ausgewiesen werden. So findet man beispielsweise in den umfangreichen Erläuterungen keinen Hinweis darauf, dass die Anpassungen beim Koordinationsabzug zur Folge haben werden, dass inskünftig auch eine deutlich höhere Lohnsumme gegen die Risiken Invalidität und Tod zu versichern sein wird. Seitens des sgv gehen wir davon aus, dass die Ausweitung des Leistungsspektrums bei der Risikoversicherung zusätzliche Mehrkosten von einigen Hundert Millionen Franken auslösen wird, die bisher nirgends offen ausgewiesen wurden. Wir haben auch grösste Zweifel, ob die 320 Millionen Franken an Mehrkosten zur Finanzierung der Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration ausreichen werden, um volle 25 Jahrgänge vor jeglichen Einbussen im Bereich des BVG-Obligatoriums bei einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes zu verschonen. Leider ist davon auszugehen, dass uns das Reformpaket Altersvorsorge 2020 weitaus höhere Gesamtkosten verursachen würde, als uns die Kostenzusammenstellung im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage unter Kapitel 3.1 weismachen will. Wir bedauern es sehr, dass die Vernehmlassungsteilnehmer nicht offen und ehrlich über die wahren Konsequenzen der Reformvorlage informiert werden.

2.6 Massiver Arbeitsplatzverlust

Dem Executive Summary der BAK Basel vom Dezember 2004 zur Analyse der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des EP04 anhand von makroökonomischen Simulationsrechnungen ist der Tabelle 6 auf Seite 5 zu entnehmen, dass eine Mehrwertsteuererhöhung von 0,7 Prozent einen Verlust von 10'800 Vollzeitstellen zur Folge hätte. Zieht man zudem in Betracht, dass die Beschäftigtenzahl gemessen in Vollzeitäquivalenten seit dem Jahre 2004 um insgesamt 14% angewachsen ist (von 3,106 Millionen im Jahre 2004 auf 3,544 Millionen im 3. Quartal 2013), kommt man zum Schluss, dass eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 2 Prozent einen Verlust von gut 35'000 Vollzeitstellen zur Folge hätte.

Der Fussnote 106 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage ist auf Seite 131 zu entnehmen, dass eine drei Mal höhere Beitragsanhebung als in der Reform vorgesehen einen Beschäftigungsrückgang um zwei Prozent zur Folge hätte. Rechnet man diese Aussage auf die gut 3,5 Millionen Vollzeitäquivalente um, die zurzeit in der Schweiz beschäftigt werden, kommt man zum Schluss, dass die Reform Altersvorsorge 2020 einen weiteren Verlust von knapp 25'000 Beschäftigten verursachen würde.

Bei dieser Überschlagsrechnung bleibt aber unberücksichtigt, dass in den Erläuterungen nicht alle finanziellen Auswirkungen der Reform Altersvorsorge 2020 auf die berufliche Vorsorge ausgewiesen werden (so fehlen insbesondere die erklecklichen Mehrkosten, die durch die Verteuerung der Risikoversicherung ausgelöst werden). Noch stärkere negative Auswirkungen auf die Beschäftigung dürfte aber der Umstand haben, dass mit der Reform Altersvorsorge 2020 insbesondere die Lohnnebenkosten der Beschäftigten im Tieflohnbereich massiv verteuert würden. Da diese Personen meist in ertragsschwächeren Branchen beschäftigt werden, ist davon auszugehen, dass die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage deutlich gravierender ausfallen würden, als wenn die gleichen Massnahmen bei Normal- oder Spitzenverdienern zur Anwendung kämen.

Basierend auf dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage muss davon ausgegangen werden, dass die Reform Altersvorsorge 2020 einen **Verlust von rund 60'000 Arbeitsplätzen** zur Folge hätte. Zieht man die in den Erläuterungen nicht berücksichtigten Faktoren (erhebliche Mehrkosten werden nicht ausgewiesen, die spezifischen Auswirkungen der überdurchschnittlich hohen Verteuerung der Lohnkosten im Tieflohnbereich bleiben unberücksichtigt) mit ein, muss davon ausgegangen werden, dass **rund 100'000 Vollzeitstellen** akut gefährdet werden. Dieser Preis ist aus Sicht des sgv viel zu hoch und wäre für sich alleine ausreichend, die Vorlage als Ganzes zurückzuweisen.

2.7 Schmerzhafte Wachstumseinbusse

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 131 ausgeführt, dass das BIP um cirka 0,5 Prozent sinken würde. Analysiert man diese Aussage genauer, stellt man fest, dass sie sich einerseits auf eine bloss einprozentige Erhöhung der Mehrwertsteuer bezieht und dass sie andererseits wohl deutlich abgerundet wurde. Dem Executive Summary der BAK Basel vom Dezember 2004 zur Analyse der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des EP04 anhand von makroökonomischen Simulationsrechnungen ist auf Seite 5 unten zu entnehmen, dass im Falle einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 0,7 Prozent mit einer BIP-Einbusse von 0,6 Prozent zu rechnen wäre. Aus dieser Aussage ist zu folgern, dass eine zweiprozentige Mehrwertsteuererhöhung eine BIP-Einbusse von 1,7 Prozent zur Folge hätte. Der Fussnote des erläuternden Berichts auf Seite 133 ist weiter zu entnehmen, dass die ausgewiesenen Kostenfolgen im BVG-Bereich (wie bereits mehrfach ausgeführt wurde, werden diese Kosten leider nur unvollständig ausgewiesen) eine weitere BIP-Einbusse von rund 0,2 Prozent bewirken würden. Gesamthaft muss deshalb mit einer **Wachstumseinbusse von rund 2 BIP-Prozenten** gerechnet werden, was einschneidende Auswirkungen auf Beschäftigung und Wohlstand hätte. Falls dereinst einmal der Interventionsmechanismus aktiviert werden muss und ein zusätzliches Lohnprozent einzufordern ist, wird die Wachstumseinbusse noch deutlich höher ausfallen.

2.8 Erkleckliche finanzielle Mehrbelastung für Kantone und Gemeinden

Das Reformpaket Altersvorsorge 2020 würde Kantone und Gemeinden finanziell stark belasten. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage werden folgende Posten ausgewiesen:

- **Steuerausfälle**: Gemäss Zusammenstellung auf Seite 126 des erläuternden Berichts haben die Kantone und Gemeinden netto mit jährlichen Steuerausfällen in der Höhe von 176 Millionen Franken zu rechnen.

- **Höhere Ergänzungsleistungen**: Die Mehrausgaben für die Ergänzungsleistungen werden auf 20 Millionen Franken geschätzt.

- **Mehrausgaben via Taxe occulte**: Bund und Kantone haben gemäss erläuterndem Bericht via Schattensteuer mit einer Mehrbelastung von geschätzten 210 Millionen Franken zu rechnen. Aufgrund des jeweiligen Budgetvolumens dürfte diese Belastung mehrheitlich bei den Kantonen anfallen. Der Betrag wird sich nach dem Einfordern des zweiten Mehrwertsteuerprozents auf 420 Millionen Franken verdoppeln. Auch die Gemeinden dürften durch die Taxe occulte in ähnlichen Dimensionen belastet werden.

- **Arbeitgeberbeiträge der öffentlichen Hand**: Ohne konkrete Zahlen zu nennen wird im erläuternden Bericht korrekterweise darauf hingewiesen, dass auch Kantone und Gemeinden mit höheren Beiträgen an die Sozialversicherungen (insbesondere natürlich an die zweite Säule) zu rechnen haben.

Unerwähnt bleiben im erläuternden Bericht die **Auswirkungen auf die Sozialhilfe**. Wie bereits mehrfach dargestellt wurde, müssten insbesondere Erwerbstätige mit bescheidenen Einkommen massiv höhere Abzüge an die berufliche Vorsorge hinnehmen. Die Zusatzbelastung fällt insbesondere bei einem Jahreseinkommen bis cirka CHF 40'000 so stark aus, dass davon auszugehen ist, dass die Sozialhilfe für die entgangenen Einkünfte einspringen müsste (ausser es läge ein Zeitverdienereinkommen oder andere Einnahmequellen vor). Angesichts der hohen Zahl betroffener Versicherten (allein die Senkung der Eintrittsschwelle von CHF 21'060 auf CHF 14'040 hätte zur Folge, dass rund 150'000 Personen neu dem BVG unterstellt würden) ist davon auszugehen, dass sich die Zusatzausgaben für die Sozialhilfe im höheren dreistelligen Millionenbereich bewegen dürften.

2.9 Kein Spielraum für Leistungsausbau

Vorgeschlagen wird, jährlich rund 400 Millionen Franken einzusetzen, um Frühpensionierungen bestimmter Personengruppen zu fördern. Derartige Mehrausgaben lehnt der sgv angesichts der eklatanten Finanzierungslücken in der AHV entschieden ab. Der sgv verlangt seit längerer Zeit einen Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik, demzufolge die Leistungen den vorhandenen Mitteln anzupassen sind und nicht mehr umgekehrt. Vor diesem Hintergrund ist angesichts der strukturellen Defizite der AHV kategorisch auf jeglichen Leistungsausbau zu verzichten. Festzuhalten gilt es auch, dass sich die Eidgenössischen Räte im Rahmen der beiden gescheiterten Anläufe für eine 11. AHV-Revision zweimal recht deutlich gegen soziale Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen ausgesprochen haben. Angesichts dieser Ausgangslage erachten wir es als unklug, wenn erneut versucht werden sollte, die Reform der Altersvorsorge mit derart kostspieligen Ausbauanliegen zu belasten. Sehr widersprüchlich ist auch die Begründung, die der Bundesrat für die neuen Leistungsversprechen ins Felde führt. Seiner Meinung nach sollen von den sozialen Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen schwergewichtig Personen mit tieferer Lebenserwartung profitieren. Fakt ist aber, dass zu drei Vierteln Frauen von den Abfederungsmassnahmen profitieren würden, deren Lebenserwartung bekanntlich um gut drei Jahre über derjenigen der Männer liegt. Der Vorschlag des Bundesrats provoziert somit nicht nur unverantwortliche Mehrausgaben, sondern würde auch die angestrebte Zielsetzung, die Besserstellung von Erwerbstätigen mit tieferer Lebenserwartung, klar verfehlen.

2.10 sgv verlangt einen leistungsseitig wirkenden Interventionsmechanismus

Die massive Verschuldung der IV hat eindrücklich gezeigt, was geschieht, wenn zu spät auf die Finanzierungsprobleme von Sozialwerken reagiert wird und es unser politisches System zulässt, dringend notwendige Sanierungsschritte zu verschleppen oder gar gänzlich abzublocken. Damit die staatliche Altersvorsorge vor solchen Versäumnissen geschützt werden kann, muss dringend eine Schuldenbremse bzw. ein Interventionsmechanismus eingebaut werden, der sicherstellt, dass zeitgerecht die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, damit die AHV immer über ausreichend Mittel verfügt, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Da die Ausgaben für unsere Sozialwerke nicht weiter ungebremst anwachsen dürfen, sind wir beim sgv dezidiert der Ansicht, dass ein solcher Interventionsmechanismus ausschliesslich leistungsseitig

ansetzen darf. Die finanzielle Belastung der Betriebe, der Prämien- sowie der Steuerzahler hat die Grenze des Zumutbaren längst erreicht und darf nicht weiter erhöht werden. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Interventionsmechanismus, der vorsieht, dass die Lohnbeiträge um bis zu einem ganzen Prozent erhöht werden müssen, falls der Deckungsgrad des AHV-Fonds unter 70 Prozent fällt, stellt für den sgv keine valable Option dar. Dieser Vorschlag hätte nämlich zur Folge, dass die Betriebe und die Erwerbstätigen mit einer zusätzlichen jährlichen Mehrbelastung von über 3 Milliarden Franken konfrontiert würden, was aus unserer Sicht unzumutbar ist.

Wie wir nachfolgend noch detaillierter darlegen, setzen wir uns daher für einen Mechanismus ein, der dafür sorgt, dass das Rentenalter bei Bedarf in Monatsschritten den finanziellen Bedürfnissen der AHV entsprechend angepasst wird. Ein solcher Automatismus könnte ohne jegliche finanzielle Mehrbelastung der Arbeitnehmer, der Betriebe, der Steuerzahler und der Konsumenten sicherstellen, dass die AHV jederzeit über ausreichend hohe finanzielle Reserven verfügt.

Im Bereich der Vermögensanlage gilt es zu bemängeln, dass die Bestimmungen zur Zulassung von Personen und Institutionen zur Verwaltung von Vermögen der jeweiligen Institutionen im AHVG, im BVG, im FZG und im IVG unterschiedlich festgelegt sind oder aber gänzlich fehlen. Im Bereich der Freizügigkeitsvermögen sind die nicht von der FINMA beaufsichtigten Vermögensverwalter von der Vermögensverwaltung ganz ausgeschlossen (Art. 19 Abs. 3 Bst. c FZV). Im Bereich der Verwaltung des Vermögens der Ausgleichsfonds für AHV, IV und EO gibt es keinerlei gesetzliche Bestimmungen, insbesondere keine, die sich an qualitativen Kriterien orientieren. Die internen Richtlinien der Ausgleichsfonds enthalten für die Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten an Dritte Bestimmungen, welche an die zu berücksichtigenden Vermögensverwaltern keine qualitative Anforderungen stellen, sondern nur eine Mindestmasse an verwalteten Vermögen von CHF 5 Mia. verlangen, und damit ausschliesslich die grössten Vermögensverwalter im Land (d.h. den grossen Banken und ihnen zuzuordnende Fondsleitungen) überhaupt den Zugang zu solchen Mandaten ermöglichen. Im Bereich der Vermögensverwaltung von AHV-Geldern sind keine, dem BVG-Bereich auch nur im Ansatz gleichwertige Loyalitätsvorschriften zu finden. Aus Sicht des sgv ist dieser Zustand unhaltbar. Unabhängig davon, was in einem allfälligen Finanzinstitutsgesetz zukünftig geregelt sein wird, gilt es deshalb die Bestimmungen zur Zulassung von Personen und Institutionen zur Verwaltung von Vermögen innerhalb der ersten und der zweiten Säule zwingend zu harmonisieren und aufeinander abzustimmen.

In den Leitlinien der Reform der Altersvorsorge 2020 des Bundesrates vom 21. November 2012 wurde unter dem Titel "Institutionelle Massnahmen" die "Beseitigung von Fehlanreizen bei der Versicherungsvermittlung" gefordert. Der sgv stellt mit Befriedigung fest, dass der Bundesrat im Vernehmlassungsentwurf auf das Weiterverfolgen derartiger Absichten verzichtet. Wir treten klar dafür ein, an diesem Verzicht festzuhalten. Mit Art. 48k Abs. 2 BVV2 wurde eine zweckmässige Bestimmung betreffend die Offenlegung der Vermittlerentschädigung geschaffen, an der festzuhalten ist.

3. Alternativvorschlag sgv

Der sgv tritt dafür ein, dass in der AHV im Sinne einer Schuldenbremse ein Mechanismus eingebaut wird, mit dem das Rentenalter automatisch den finanziellen Möglichkeiten der AHV entsprechend angepasst wird. Hierzu ist ein Zielband festzulegen, innerhalb dessen sich die Kapitalreserven der AHV inskünftig einzupendeln haben. Sinnvollerweise liegt dieses Zielband im Bereich von 70 bis 80 Prozent einer Jahresausgabe. Der Bundesrat hat dann jährlich einmal zu überprüfen, ob sich die Fondsreserven der AHV gemäss seinen Finanzprognosen weiterhin innerhalb dieses Zielbands bewegen. Droht ein Unterschreiten des unteren Grenzbereichs, muss das Rentenalter in Monatsschritten nach oben angepasst werden. Möglich ist aber auch, dass das ordentliche Rücktrittsalter im Falle sich günstig entwickelnden AHV-Finanzen während längerer Zeit stabil bleibt oder gar gesenkt werden kann. Damit sich sowohl die Versicherten als auch die Betriebe mit ausreichend grosser Vorlaufzeit auf das definitiv gültige Pensionierungszeitalter einstellen können, sind die jeweiligen Anpassungs-

schritte zwei Jahre im Voraus festzulegen, was angesichts der hohen Zuverlässigkeit der mittelfristigen Finanzierungsperspektiven der AHV problemlos möglich ist. Um auf mittlere Frist zu einem geschlechtsneutralen Pensionierungsalter zu gelangen, ist das Rentenalter der Frauen bei jedem Anpassungsschritt um mindestens einen Monat an jenes der Männer anzunähern, bis die heutige Differenz ganz beseitigt ist. Das vom sgv vorgeschlagene Modell zur bedarfsrechten, stufenweisen Anpassung des Rentenalters entspricht weitgehend den Forderungen der Motion de Courten (13.3542), die am 20. Juni 2013 eingereicht wurde und die demnächst zur Beratung kommen dürfte.

Das vom sgv propagierte Modell für eine auf die finanziellen Bedürfnisse der AHV ausgerichtete stufenweise Anpassung des Rentenalters weist etliche Vorteile auf: Es verhindert bei gleichbleibendem Leistungsniveau massive Steuer- und Beitragserhöhungen und schützt damit unseren Wohlstand. Das Modell funktioniert im Sinne einer Schuldenbremse und verhindert, dass die AHV je in eine finanzielle Schieflage geraten kann. Weiter zeichnet sich der gewählte Ansatz durch eine grosse Flexibilität aus: Entwickeln sich die AHV-Finanzen besser als ursprünglich prognostiziert wurde, können die anstehenden Anpassungen gemildert, hinausgezögert oder allenfalls gar rückgängig gemacht werden. Die auch vom Bundesrat vorgeschlagene Harmonisierung des Rentenalters der beiden Geschlechter kann schrittweise ohne störende Schwelleneffekte herbeigeführt werden.

Bedenken, wonach die Wirtschaft nicht in der Lage wäre, ausreichend Arbeitsplätze für ältere Mitarbeitende anzubieten, sind gegenstandslos. Das Gros der Mitarbeitenden im betreffenden Alter ist heute voll im Erwerbsleben integriert und kann aus Sicht der Betriebe bedenkenlos für eine gewisse Zeit weiterbeschäftigt werden. Zudem zeigt die starke Zuwanderung der letzten Jahre, dass in der Schweiz mehr als genug Arbeit vorhanden ist, um sukzessive moderate Anpassungen beim ordentlichen Rentenalter aufzufangen. Zudem bleibt genügend Zeit, um flankierende Massnahmen zu entwickeln, mit denen der längere Verbleib der Beschäftigten im Erwerbsprozess gefördert werden kann.

4. Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Art. 130 Abs. 3bis und 3ter BV

Die vorgeschlagene Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um bis zu 2 Prozentpunkte lehnt der sgv entschieden ab. Wird unverändert an diesem Vorschlag festgehalten, ist davon auszugehen, dass der sgv die beantragte Verfassungsänderung im Rahmen der obligatorischen Volksabstimmung aktiv bekämpfen wird. Angesichts des sehr deutlichen Verdikts der Schweizer Stimmberechtigten im Mai 2004 (69% Nein-Stimmen zu den beantragten Mehrwertsteuererhöhungen zugunsten der AHV und der IV) sind wir sehr zuversichtlich, dass wir auch diesen Urnengang zu unseren Gunsten entscheiden könnten.

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 2 Prozent würde die Kaufkraft der Konsumenten jährlich um rund sechs Milliarden Franken schmälern. Die Auswirkungen für unsere Volkswirtschaft wären gravierend. Gemäss Ableitungen aus bestehenden BAK-Studien müsste mit einem Einbruch des BIP um rund 1,7 Prozent gerechnet werden, gut 35'000 Vollzeitstellen wären akut gefährdet. Aus Sicht des sgv wäre es unverantwortlich, derart einschneidende Konsequenzen hinzunehmen. Wir beantragen deshalb, dass auf die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuersätze gänzlich verzichtet wird und dass stattdessen im Sinne unseres unter Kapitel 3 dargelegten Vorschlags ein Mechanismus eingeführt wird, gemäss dem das Rentenalter den finanziellen Bedürfnissen der AHV entsprechend in Monatsschritten angehoben wird.

5. Bemerkungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV

Da sich der sgv dezidiert gegen eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ausspricht, lehnt er konsequenterweise auch das vorliegende Bundesgesetz ab. Wir verzichten darauf, näher auf einzelne Bestimmungen einzugehen.

6. Bemerkungen zur Änderung des Zivilgesetzbuches ZGB

Die vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge im Bereich ZBG sind aus Sicht des sgv unbedenklich.

7. Bemerkungen zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes MWSTG

Da sich der sgv dezidiert gegen eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ausspricht, lehnt er konsequenterweise auch die vorgeschlagenen Änderungen im Mehrwertsteuergesetz ab, ohne näher auf diese einzugehen.

8. Bemerkungen zur Änderung des AHVG

Art. 1a Bst. a AHVG Obligatorische Versicherung

Wir lehnen die vorgeschlagene Anpassung ab, weil wir befürchten, dass damit der vorübergehende Personaleinsatz von Arbeitnehmenden aus der Schweiz in Nichtvertragsstaaten erschwert werden könnte. Erwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz, die für ihr Unternehmen einen mehrmonatigen Auslandseinsatz in einem Nichtvertragsstaat leisten, würden mit den vorgeschlagenen Bestimmungen künftig eine Beitragslücke haben.

Art. 4 AHVG Bemessung der Beiträge

Seitens des sgv tun wir uns schwer mit der beantragten Streichung des Rentnerfreibetrags. Dieser stellt heute ein nicht unwesentlicher Anreiz zur partiellen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit dar. Für rüstige Rentner ist es dank des Freibetrags attraktiv, die Erwerbstätigkeit in reduziertem Umfang fortzusetzen, um sich so ein kleines Zusatzeinkommen zu sichern und um zumindest in beschränktem Umfang weiterhin in der vertrauten Arbeitsumgebung verbleiben zu können. Auch die öffentliche Hand (Steuereinnahmen) und die Wirtschaft (Sicherung von Knowhow und Zugriff auf flexibel einsetzbare Arbeitskräfte) profitieren von der heutigen Regelung. Aus unserer Sicht ist es für das Gros der betroffenen Rentner attraktiver, im Sinne der bisherigen Regelung von einer nach oben eingegrenzten Beitragsbefreiung zu profitieren als Beitragslücken zu füllen (viele Versicherte haben keine Beitragslücken) oder das massgebende Durchschnittseinkommen zu erhöhen (viele Versicherte haben das Maximum längst erreicht oder sind stärker an einem momentanen Zusatzeinkommen als an minimal steigenden AHV-Renten interessiert). Wir plädieren deshalb dafür, am heutigen Rentnerfreibetrag festzuhalten und stattdessen auf die Anpassungen gemäss Art. 29bis Abs. 1^{quater} zu verzichten.

Art. 8 AHVG Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit / Grundsatz

Der sgv lehnt die beiden beantragten Anpassungen - die Erhöhung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende und die Streichung der sinkenden Beitragsskala - entschieden ab.

Der AHV-Beitragssatz der Selbständigerwerbenden wird heute auf einer höheren Basis berechnet, als dies bei den Unselbständigerwerbenden der Fall ist. Bei den Unselbständigerwerbenden ist in der für die AHV-Beitragsberechnung massgebende Lohnsumme der Arbeitgeberanteil an die erste Säule bereits abgezogen. Um zu ähnlichen Beitragszahlungen zu gelangen, muss deshalb bei den Unselbständigerwerbenden auf einer bereits verringerten Lohnsumme ein höherer Beitragssatz berücksichtigt werden, als dies bei den Selbständigerwerbenden der Fall ist. Die beantragte Angleichung der

Beitragssätze hätte eine klare Benachteiligung der Selbständigerwerbenden zur Folge und ist daher abzulehnen.

Festzuhalten gilt es auch, dass sich das Parlament bereits mehrfach gegen die Angleichung der Beitragssätze ausgesprochen hat. Wir erachten es als Zwängerei, wenn erneut versucht wird, wider besseres Wissens Ungleiches gleichzuschalten. Anzumerken gilt es schlussendlich auch, dass die Selbständigerwerbenden zugunsten der AHV unentgeltlich nicht zu unterschätzende Leistungen im administrativen Bereich erbringen (beispielsweise die ganzen Lohnabrechnungen und das Beitragswesen zugunsten der Sozialversicherungen). Vor diesem Hintergrund wäre es als Affront zu betrachten, wenn man ihnen nun auch noch höhere Beitragszahlungen auferlegen wollte.

Auf eine entschiedene Ablehnung des sgv stösst auch der Vorschlag, die sinkende Beitragsskala abzuschaffen. Diese sinkende Skala ist eine der wenigen sozialen Abfederungen, die den Selbständigerwerbenden zugute kommt. Deren Streichung wäre aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen völlig verkehrt. In den Genuss der Beitragserleichterungen kommen all jene Betriebe, die mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben. Würde man deren Sozialversicherungsbeiträge erhöhen, würde man viele von ihnen demotivieren oder ihnen zumindest zusätzliche finanzielle Probleme bereiten. Das Risiko, dass es aufgrund solch unüberlegten Bestimmungen zu Betriebsaufgaben kommen könnte, schätzen wir als nicht unerheblich ein. Damit würden nicht nur die Arbeitsplätze der betreffenden Selbständigerwerbenden vernichtet, sondern auch diejenigen der dort beschäftigten Mitarbeitenden. Ob diese sofort wieder eine neue Arbeitsstelle finden würden, ist fraglich. Zieht man die zusätzliche Belastung für die Arbeitslosenversicherung in Betracht, ist zu bezweifeln, ob sich mit der Abschaffung der sinkenden Beitragsskala per Saldo tatsächlich Mehreinnahmen erzielen liessen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. e Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Die vorgeschlagene Anpassung in Bst. e lehnen wir ab. Selbständigerwerbende können heute bis zu fünfzig Prozent ihrer persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom beitragspflichtigen Erwerbseinkommen abziehen. Dies ist ein wichtiger Anreiz für die Vermögensbildung in der zweiten Säule. Daran gilt es festzuhalten. Aus Sicht des sgv wäre es unklug, die wohl austarierte Gewichtung der einzelnen Säulen unserer Altersvorsorge ohne Not zu beeinträchtigen.

Art. 9b AHVG Anpassung des Mindestbeitrags

Wie wir bereits bei Art. 8 AHVG ausgeführt haben, plädieren wir klar dafür, an der sinkenden Beitragsskala festzuhalten. Demzufolge gilt es auf die hier vorgeschlagenen Anpassungen zu verzichten.

Art. 21 AHVG Referenzalter und Altersrente

Eine weitestgehend auf die Erschliessung von Mehreinnahmen ausgerichtete Reform der Altersvorsorge verursacht extrem hohe Kosten und erhebliche Wohlstandseinbussen. Wie einleitend dargelegt wurde, wäre mit einem Rückgang des BIP um rund zwei Prozentpunkte zu rechnen, was rund 100'000 Arbeitsplätze akut gefährden würde. Aus Sicht des sgv ist es unverantwortlich, derart einschneidende Konsequenzen hinzunehmen. Als Alternative zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Fiskal- und Beitragsbereich beantragen wir deshalb eine Erhöhung des Rentenalters in Monatsschritten. Wie solche etappierten Anpassungen sinnvoll umgesetzt werden können, haben wir unter Punkt 3 unserer Stellungnahme aufgezeigt. Als Vorgabe kann auch die am 20. Juni 2013 eingereichte Motion von Nationalrat Thomas de Courten (13.3542) herangezogen werden, die in der nationalrätlichen Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit zur Beratung ansteht. Bestandteil der Forderungen der Motion de Courten ist auch eine schrittweise Annäherung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer, was angesichts der deutlich höheren Lebenserwartung der Frauen längst fällig ist.

Art. 24 AHVG Witwen- und Witwerrenten / Besondere Bestimmungen

Die beantragten Anpassungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten werden vom sgv ausdrücklich begrüsst. Obwohl uns bewusst ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen Widerstände provozieren werden, sind wir klar der Meinung, dass dieses Sparpotential angesichts der gewaltigen Finanzierungslücken zwingend erschlossen werden muss. Immer mehr Frauen verfügen heute über qualifizierte Ausbildungen und sind zusehends besser im Erwerbsprozess verankert (stetig steigende Frauenerwerbsquoten), so dass es auch kinderlosen Witwen ab einem Alter von 45 Jahre zugemutet werden darf, dass diese nach dem Hinschied ihres Ehemannes einer Erwerbsarbeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt selber bestreiten (was viele ohnehin schon tun). Sollten vertiefte Abklärungen ergeben, dass es wider Erwarten zu Härtefällen kommen kann, könnten wir uns damit abfinden, dass als Kompensation zur beantragten Streichung eine bedarfsabhängige Härtefallregelung eingeführt wird.

Art. 39 AHVG Aufschub des Bezugs der Altersrente

Der sgv begrüsst grundsätzlich die Flexibilisierung des Rentenalters. Wir unterstützen deshalb den Vorschlag, den Vorbezug einer AHV-Altersrente ab vollendetem 62. Altersjahr für beide Geschlechter zuzulassen (gleich wie den möglichen Aufschub bis zum vollendeten 70. Altersjahr). Die Einführung von Teilrenten, die zwischen 20 und 80 Prozent fast beliebig gewählt werden können und deren Höhe erst noch verändert werden kann, lehnen wir hingegen ab, weil wir dieses System für eine Volksversicherung mit 8 Millionen Versicherten als zu kompliziert und administrativ zu aufwändig erachten. Die Versicherten, die mittels Teilzeitpensen über das ordentliche Rentenalter hinaus im Erwerbsprozess verbleiben wollen, sollen bei einem vollständigen Aufschub der AHV-Rente ihre Einkommenseinbussen entweder mittels eigenen Ersparnissen oder mit Mitteln aus der Säule 3a auffangen. Wer hierzu nicht in der Lage ist, soll trotz Weiterbeschäftigung die Rente beziehen (was ihm ermöglicht, während der Phase der Weiterbeschäftigung Ersparnisse zu bilden, aus denen heraus das spätere Renteneinkommen aufgebessert werden kann). Genau gleich wie beim Rentenaufschub lehnen wir auch beim Rentenvorbezug die Einführung von Teilrenten ab, weil auch dies die Verwaltungskosten unnötig in die Höhe treiben würde. Versicherten, die ihr Arbeitspensum vor der eigentlichen Pensionierung reduzieren wollen, darf zugemutet werden, dass sie die entstehenden Einkommenseinbussen mit eigenen Ersparnissen oder mit Geldern aus der Säule 3a überbrücken. Versicherten, die über keine ausreichenden Ersparnisse zur Überbrückung zeitlich befristeter Einkommenseinbussen verfügen, sollte man eine vorzeitige Pensionierung unter keinen Umständen schmackhaft machen, da davon auszugehen ist, dass diese später auch die dadurch verursachten Rentenkürzungen nicht werden verkraften können.

Der Vollzug der AHV wurde im Verlauf der letzten Jahre und Jahrzehnte wegen der zusätzlichen Auflagen und der vorlaufenden Individualisierung zusehends aufwändiger und teurer. So musste nicht zuletzt auch wegen der zunehmenden Komplexität der Leistungsansprüche (Splitting, Betreuungsgutschriften, provisorische Rentenberechnungen, Sozialversicherungsabkommen etc.) der Plafonds für Verwaltungskostenbeiträge 2012 von bisher 3% auf neu 5% der AHV-Beitragssumme angehoben werden (Verordnung des EDI über den Höchstsatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV). Auch wenn dieser erhöhte neue Plafond heute vorerst nur in bestimmten Einzelsituationen Anwendung finden dürfte (etwa bei besonders aufwendigen Beitragspflichtigen), so würde die angestrebte zusätzliche Individualisierung der AHV-Leistungsansprüche einen zusätzlichen Mehraufwand bedeuten (beispielsweise wiederholte Einzelfallabklärung). Dieser unerfreulichen Entwicklung gilt es endlich Einhalt zu gebieten. Eine Flexibilisierung des Rentenalters ist auch ohne die Einführung von Teilrenten möglich, weshalb wir die entsprechenden Anträge unter den Art. 39 und 40 klar ablehnen.

Art. 40 AHVG Vorbezug der Altersrente

Wie wir soeben ausgeführt haben, lehnt der sgv die Einführung von Teilrenten aus administrativen Gründen sowie aus Kostenüberlegungen ab.

Art. 40bis AHVG Kumulation von vorbezogener Altersrente und Rente der Invalidenversicherung

Auch hier zeigt es sich, zu welch komplizierten Konstellationen der partielle Vorbezug von Renten führen kann. Gerade auch um solch komplexe, für den Normalbürger undurchschaubare Abgrenzungsschwierigkeiten zu verhindern, lehnen wir die Einführung von Teilrenten ab. Dann braucht es auch keine derart komplizierte Koordinationsbestimmungen wie im hier vorliegenden Fall.

Art. 40sexies AHVG Vorbezug und Anrechnung der Jugendjahre

Die hier vorgeschlagene soziale Abfederung in Zusammenhang mit vorzeitigen Pensionierungen lehnt der sgv entschieden ab. Angesichts der gewaltigen Finanzierungsengpässe in der AHV kann es nicht angehen, dass ein erheblicher Teil der Einsparungen, die aus der längst fälligen Angleichung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer erzielt werden können, für Leistungsverbesserungen ausgegeben werden sollen. Bei einem strukturellen Defizit, das ohne Gegenmassnahmen bis im Jahre 2030 auf über 9 Milliarden Franken anwachsen würde (gemäss Tabelle 1 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage), kann es sich die AHV schlicht nicht leisten, neue Ausgaben in der Grössenordnung von 400 Millionen Franken zu verkrafte.

Neben finanziellen Überlegungen sprechen auch absehbare Vollzugsprobleme gegen die Privilegierung gewisser Personengruppen bei den Rentenkürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung. So haben wir etwa grösste Zweifel, ob es beim Gros der zugewanderten Arbeitskräfte, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung bekanntlich immer stärker zunimmt, möglich wäre, hieb und stichfest festzustellen, ob diese vor Vollendung des 21. Altersjahrs ausreichend hohe Beiträge an ihre staatliche Altersvorsorge geleistet haben, um in den Genuss sozialer Abfederungen zu gelangen. Wir stören uns auch an der rechtsungleichen Behandlung, die hier eingeführt werden soll.

Festzuhalten gilt es auch, dass sich die Eidgenössischen Räte im Rahmen der beiden gescheiterten Anläufe für eine 11. AHV-Revision zweimal recht klar gegen soziale Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen ausgesprochen haben. Angesichts dieser Ausgangslage erachten wir es als unklug, wenn erneut versucht werden sollte, die Reform der Altersvorsorge mit derart kostspieligen Ausbauanliegen zu belasten. Fadenscheinig sind für uns auch die Argumente, die der Bundesrat für die neuen Leistungsversprechen ins Felde führt. Seiner Meinung nach sollen von den sozialen Abfederungen bei vorzeitigen Pensionierungen schwergewichtig Personen mit tieferer Lebenserwartung profitieren. Fakt ist aber, dass zu drei Vierteln Frauen von den Abfederungsmassnahmen profitieren würden, deren Lebenserwartung bekanntlich um gut drei Jahre über derjenigen der Männer liegt. Der Vorschlag des Bundesrats hätte somit nicht nur unverantwortliche Mehrausgaben zur Folge, sondern würde auch die angestrebte Zielsetzung, die Besserstellung von Erwerbstätigen mit tieferer Lebenserwartung, klar verfehlen.

Schlussendlich gilt es anzumerken, dass Versicherte, die in wirklich angespannten finanziellen Verhältnissen leben, auch bei einer vorzeitigen Pensionierung Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Ihnen brächte die vorgeschlagene soziale Abfederung keinen Zusatznutzen.

Art. 55 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 AHVG Sicherheitsleistung

Aus Sicht des sgv sind die Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen der AHV-Kassen nicht mehr zeitgemäss. Die Verbandskassen schliessen heute in der Regel zur Absicherung von Haftungsrisiken Versicherungspolicen für Vermögens- bzw. Vertrauensschäden ab, was wir als zweckmässig erachten. Wir beantragen, Art. 55 in seiner heutigen Form zu streichen und durch eine Bestimmung zu ersetzen ist, die von den Verbandskassen den Abschluss einer Versicherungspolice mit ausreichender Deckung für Haftungsrisiken verlangt. Die Deckungssumme ist individuell am Bedarf der Kassen (Schadensrisiken) und nicht am Beitragsaufkommen zu bemessen.

Art. 57 Abs. 2 Bst. d^{bis} AHVG Kassenreglement / Internes Kontrollsystem

Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass von den AHV-Kassen im Rahmen ihres Risikomanagements verlangt wird, dass sie ihre internen Abläufe so absichern, dass Fehler oder deliktische Handlungen möglichst ausgeschlossen oder mindestens rasch erkannt und Gegenmassnahmen eingeleitet werden können. Dazu gehören gerade auch institutionalisierte organisatorische Massnahmen, welche namentlich die Geldflüsse überwachen oder die korrekte Rechtsanwendung gewährleisten. Solche Massnahmen müssen aber, um nicht zur Farce zu werden, individuell an die Grösse einer jeden Kasse und an den Umfang ihrer Tätigkeit angepasst sein. Ausserdem gilt es zu berücksichtigen, dass die AHV-Kassen schon heute einem sehr strengen Kontrollregime unterliegen, werden sie doch von Gesetzes wegen jährlich zweimal durch besonders ausgebildete Revisoren geprüft. Nach unserem Verständnis gehören "Interne Kontrollsysteme" zu den in Art. 57 Abs. 2 Bst. d AHVG gemeinten Massnahmen, welche mit der "internen Kassenorganisation" bereits heute im Kassenreglement Eingang finden müssen. Die neue Bestimmung, welche im Kassenreglement zusätzlich ausdrücklich die Nennung eines internen Kontrollsystems verlangt, ist unnötig und wegen des dadurch erforderlichen aufwändigen und schwerfälligen Anpassungsverfahrens sämtlicher Kassenreglemente (Art. 57 Abs. 1 AHVG) unverhältnismässig. Ausserdem würde die Verständlichkeit des Gesetzes leiden, weil das materielle Anliegen redaktionell zweifach abgedeckt wird. Auf die Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu verzichten.

Art. 58 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 4 Bst. a^{bis} AHVG Kassenvorstand

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass auch ausländischen Staatsbürgern das Recht eingeräumt werden soll, in einen Kassenvorstand Einsitz zu nehmen. Mit gleicher Begründung wie oben zu Art. 57 Abs. 2 Bst. d^{bis} lehnen wir auch hier eine separate Nennung des internen Kontrollsystems als Aufgabe des Kassenvorstandes ab. Im bestehenden Art. 58 Abs. 4 Bst. a ist seine ausdrückliche Zuständigkeit für die interne Organisation der Kasse bereits enthalten, was natürlich auch generell Kontrollsysteme beinhaltet. Das AHVG braucht keine unnötigen Bestimmungen für Tatbestände, welche durch den bestehenden Wortlaut bereits abgedeckt sind. Auf die vorgesehene Bestimmung ist daher ersatzlos zu verzichten.

Art. 59a (neu) AHVG Fusion

Die wirtschaftliche Realität führt in Zukunft vermehrt zu Zusammenschlüssen von Verbandskassen. Im Falle von Fusionen besteht dazu eine Verwaltungspraxis, welche mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regel sinngemäss die Anwendung der Bestimmungen über die Gründung und die Auflösung von AHV-Kassen vorsieht (Auslegung von Art. 53 und 60 AHVG). Demnach muss eine Fusion in jedem Gründerverband der beteiligten Verbandskassen durch die Generalversammlung oder das entsprechende Organ mit qualifiziertem Mehr beschlossen und öffentlich beurkundet werden. Solch strenge Vorschriften sind bei der Gründung oder bei der Auflösung von Verbandskassen verständlich, weil die Verbände haftungs- und mitwirkungsmässige Verantwortung übernehmen (Schadenshaftung, Nachschussrisiko im Auflösungsfall, Kassenreglement, Kassenorganisation, Geschäftsführung, usw.). Bei einer Fusion sind die Umstände aber anders, indem die Verantwortung der Gründerverbände mit ihren "alten" Kassen bereits gelöst ist und daran mit der Fusion in der Zukunft nichts ändert. Die erwähnte Verantwortung besteht nämlich in der neuen, durch Fusion entstandenen AHV-Kasse unverändert weiter. Aus diesem Grunde genügt es, wenn die Fusion von Verbandskassen auf der Stufe der Kassenvorstände beschlossen wird. Diese setzen sich im Übrigen aus Vertretern der Gründerverbände zusammen. Die bisherige Praxis der sinngemässen Anwendung der Regeln über die Gründung und Auflösung von Verbandskassen ist demgegenüber nicht nur unverhältnismässig, weil unnötig schwerfällig, sie wirkt besonders in Fällen mit vielen beteiligten Berufsverbänden geradezu schikanös, indem sie Fusionen faktisch verunmöglicht oder mindestens unnötig verzögert und vor allem verteuert. Die skizzierte neue Regel bewirkt eine verfahrensmässige Erleichterung namentlich für die KMU-Wirtschaft. Sie bedeutet eine Praxisänderung und braucht eine gesetzliche Grundlage, welche heute fehlt. Deshalb schlagen wir die Aufnahme eines neuen Art. 59a mit folgendem Wortlaut in das AHVG vor:

[1] *Den Beschluss über die Fusion von zwei oder mehreren Verbandsausgleichskassen fällen die beteiligten Kassenvorstände je mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.*

[2] *Für das neue Kassenreglement ist Artikel 57 anwendbar.*

Art. 60 AHVG Auflösung

Aus ordnungspolitischen Überlegungen sprechen wir uns dagegen aus, dass der Bundesrat eine Kasse verpflichten kann, die Verwaltung einer anderen aufgelösten Kassen zu übernehmen.

Art. 61 Abs. 2 Bst. b^{bis} AHVG Kantonale Erlasse

Da wir uns gegen die ausdrückliche Erwähnung eines Internen Kontrollsystems auf der Gesetzesstufe aussprechen, lehnen wir folgerichtig auch die hier vorgeschlagene Anpassung ab.

Art. 102 Abs. 1 Bst. b, e und f AHVG Grundsatz (Finanzierung)

Der beantragte Verweis auf Art. 130 Abs. 3bis lehnen wir ab, da die beantragte Mehrwertsteuererhöhung für uns keine valable Option darstellt.

Art. 103 AHVG Bundesbeitrag

Wir sprechen uns dezidiert dagegen aus, dass sich der Bund aus der finanziellen Beteiligung an den Ausgaben der AHV zu schleichen versucht und lehnen deshalb die beantragten Anpassungen ab. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde sich die Finanzierunglücke der AHV abermals vergrössern, was für uns völlig inakzeptabel ist.

Statt den prozentuellen Anteil der finanziellen Mitbeteiligung in Frage stellen zu wollen, täte der Bundesrat gut daran, sich für eine Begrenzung des Ausgabenanteils einzusetzen. Das Ausgabenwachstum der AHV lässt sich eindämmen, indem man im Sinne unseres Antrags zu Art. 21 AHVG das Rentenalter den finanziellen Bedürfnissen der AHV entsprechend in Monatsschritten anhebt.

Art. 113 AHVG Interventionsmechanismus

Den hier vorgeschlagenen Interventionsmechanismus lehnen wir entschieden ab, da er eine weitere massive Mehrbelastung der Arbeitnehmenden und der Betriebe sowie eine weitere Schwächung der Wirtschaft mitsamt Arbeitsplatzverlusten zur Folge hätte.

Trotz unserer Absage an den vorgeschlagenen Interventionsmechanismus sind wir der Meinung, dass es zwingend einen Mechanismus braucht, der die AHV rechtzeitig vor einer Verschuldung bewahrt. Wir beantragen, dass im Sinne unseres Antrags zu Art. 21 AHVG bzw. im Sinne der Motion de Courten (13.3542) ein Mechanismus eingeführt wird, gemäss dem das Rentenalter den finanziellen Bedürfnissen der AHV entsprechend schrittweise angepasst wird. Ein solcher Mechanismus stellt sicher, dass die AHV einerseits ohne finanzielle Mehrbelastung der Steuer- und Beitragszahler ihr heutiges Leistungsniveau halten kann und dass andererseits der Fondsbestand der AHV gar nie so tief sinken kann, dass es für unsere staatliche Altersvorsorge kritisch werden kann.

Übergangsbestimmung b AHVG Referenzalter der Frauen

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass Anpassungen beim Rentenalter etappiert in erträglicheren Tranchen und ohne allzu grosse Schwelleneffekte vorgenommen werden. Wie wir bereits bei Art. 21 AHVG ausgeführt haben, sind wir aber dezidiert der Meinung, dass das Rentenalter generell angehoben werden muss. Das Modell des sgv bzw. die Motion de Courten (13.3542) sehen vor, dass das Frauenrentenalter schrittweise demjenigen der Männer angenähert werden soll. Übergangsbestimmungen wie die hier vorliegenden braucht es dann nicht mehr.

Übergangsbestimmung c AHVG Witwen-, Witwer- und Waisenrenten

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung ist aus unserer Sicht zu kompliziert und als solche abzulehnen. Seitens des sgv treten wir dafür ein, dass die Anpassungen sofort wirksam werden und dass an Stelle einer langen Übergangsfrist eine Härtefallregelung eingeführt wird, die bedarfsgerecht dort anzuwenden ist, wo eine kinderlose Witwe oder ein kinderloser Witwer nachweislich weiterhin auf die Unterstützung der AHV (oder allenfalls der EL) angewiesen sind.

Übergangsbestimmung d AHVG Bundesbeitrag

Da wir uns gegen die Anpassungen bei Art. 103 aussprechen, lehnen wir auch die dazugehörigen Übergangsbestimmungen ab.

9. Bemerkungen zur Änderung des IVG

Art. 3 Abs. 1 und 1bis IVG Beitragsbemessung und -bezug

Analog zur AHV lehnen wir mit der gleichen Begründung auch in der IV die Streichung der sinkenden Beitragsskala klar ab.

Art. 10 Abs. 3 IVG Beginn und Ende des Anspruchs (Eingliederungsmassnahmen und Taggelder)

Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Wir plädieren allerdings dafür, dass der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen auf Personen beschränkt wird, deren Resterwerbstätigkeit - abgesehen von begründeten Ausnahmen - noch mindestens 50% beträgt. Bei einer tieferen Resterwerbstätigkeit dürften sich die Aufwendungen für Eingliederungsmassnahmen so kurz vor Erreichen des Pensionierungsalters nur noch in Ausnahmefällen rechtfertigen lassen.

10. Bemerkungen zur Änderung des ELG

Art. 11 Abs. 1 Bst. d^{bis} und d^{ter}, Abs. 1ter und Abs. 4 zweiter Satz ELG Anrechenbare Einnahmen

Die hier vorgestellten Anpassungen zeigen in aller Deutlichkeit auf, zu welchen Komplikationen die Einführung von Teilrenten führen würde. Der sgv plädiert für verständliche, praktikable Lösungen und lehnt aus diesem Grund die Einführung von Teilrenten klar ab. Folgt man diesem Antrag, treten derart komplexe Abgrenzungsprobleme wie im hier vorliegenden Fall erst gar nicht auf.

11. Bemerkungen zur Änderung des BVG

Art. 2 Abs. 1 BVG Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen

Die vorgeschlagene Senkung der Eintrittsschwelle lehnt der sgv ganz klar ab. Wir tun dies aus nachfolgenden Überlegungen:

- Unser Dreisäulensystem, das sich seit langem gut bewährt und um das uns das Ausland beneidet, baut darauf auf, dass die Altersvorsorge für Versicherte mit bescheidenen Einkommen (bis zur heutigen Eintrittsschwelle von CHF 21'060) ausschliesslich über die AHV (und allfällige Ersparnisse oder Guthaben aus der Säule 3a) sichergestellt wird. Dort wo diese Einkünfte nicht ausreichen, ist die nachgewiesene Lücke mit Ergänzungsleistungen aufzufüllen. Da die Erfahrungen mit diesem System durchs Band positiv sind, treten wir klar dafür ein, auf einen Systemwechsel bzw. auf einen Ausbau der beruflichen Vorsorge in noch tiefere Lohnbereiche zu verzichten.

- Wie unsere Berechnungen ergeben haben, hätte die Senkung der Eintrittsschwelle in Kombination mit der Umgestaltung des Koordinationsabzugs und höheren Altersgutschriften für die betroffenen versicherten Personen massive Mehrkosten zur Folge. Für eine 50-jährige Person mit einem Jahreseinkommen von CHF 15'000, die heute nicht BVG-versichert ist, müssten in Zukunft fürs Al-

terssparen, für den Risikobeitrag sowie für die Beiträge an den Sicherheitsfonds mindestens CHF 2'200 an die berufliche Vorsorge abgeliefert werden (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag). Rechnet man die Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtung mit ein, ist man rasch einmal bei jährlichen Zusatzausgaben von deutlich über CHF 2'500. Aus Sicht des sgv sind die meisten betroffenen Arbeitnehmer schlicht nicht in der Lage, die hohen zusätzlichen Lohnabzüge, die anfallen würden, zu verkraften. Viele Versicherte sind auch gar nicht bestrebt, der beruflichen Vorsorge unterstellt zu werden. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo mit einer Teilzeitstelle einen Zusatzverdienst zu einem vielfach guten Einkommen (und damit auch einer guten Altersvorsorge) des Erstverdieners erwirtschaftet wird.

- Die Senkung der Eintrittsschwelle hätte in Kombination mit der Umgestaltung des Koordinationsabzugs und höheren Altersgutschriften auch für die Arbeitgeber erheblich höhere Lohnnebenkosten zur Folge. Da Tieflohneinkommen gehäuft in Branchen anzutreffen sind, in denen es den Betrieben wirtschaftlich nicht ausgesprochen gut geht, ist davon auszugehen, dass derartige Mehrbelastungen nicht wirkungslos blieben. Viele Betriebe müssten wohl Arbeitsstellen streichen oder Teile der Produktion ins Ausland verlagern. Dort wo die Arbeitsplätze gesichert werden können, würde ein erheblicher Lohndruck entstehen. Dieser Lohndruck hätte für die betroffenen Arbeitnehmer eine doppelte "Bestrafung" (höhere Lohnnebenkosten, stagnierende oder gar sinkende Löhne) zur Folge.

- Massiv steigende Lohnnebenkosten bilden leider einen guten Nährboden für Schwarzarbeit, da sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber zusätzliche Anreize geschaffen werden, unliebsame Mehrbelastungen zu umgehen. Nachdem die verschiedenartigen Anstrengungen der letzten Jahre zur Bekämpfung der Schwarzarbeit allmählich Früchte tragen, wäre es töricht, wenn mit unüberlegten Gesetzesanpassungen der Schwarzarbeit erneut Vorschub geleistet würde.

- Gemäss erläuterndem Bericht hätte die vorgeschlagene Senkung der Eintrittsschwelle zur Folge, dass knapp 150'000 Beschäftigte neu dem BVG unterstellt würden. Dabei würde es sich ausnahmslos um Versicherte handeln, die bei relativ hohen Verwaltungskosten bloss bescheidene Altersguthaben ansparen könnten, was tiefe Renten zur Folge hätte. Die Effizienz der beruflichen Vorsorge würde sich gesamthaft verringern, was es zu verhindern gilt.

Art. 7 Abs. 1 BVG Mindestlohn und Alter

Wie wir soeben dargelegt haben, sprechen wir uns dezidiert gegen eine Senkung der Eintrittsschwelle aus.

Art. 8 Abs. 1 und 2 BVG Koordinierter Lohn

Die vorgeschlagenen Anpassungen beim Koordinationsabzug hätten insbesondere für Versicherte mit tiefen bis mittleren Einkommen markant höhere Lohnnebenkosten zur Folge, was wir ganz klar ablehnen. In Kombination mit höheren Altersgutschriften sowie zusätzlichen Mehrwertsteuerprozenten zur Sicherung der AHV wären die negativen Auswirkungen dreifach negativ. Wie wir unter unseren grundsätzlichen Bemerkungen dargelegt haben, würden mit dem Gesamtpaket Altersvorsorge 2020 rund 100'000 Vollzeitstellen akut gefährdet, was unter keinen Umständen hingenommen werden darf.

Wie wir bereits mehrfach dargelegt haben, verlangt der sgv eine Anhebung des Rentenalters in Monatsschritten. Damit würde neben der AHV auch die berufliche Vorsorge finanziell gestärkt, indem der Sparprozess verlängert und der Entsparprozess entsprechend verkürzt würde. Mit gleichbleibendem Koordinationsabzug und unveränderten Altersgutschriften könnten die negativen Auswirkungen einer Senkung des Umwandlungssatzes kompensiert werden.

Art. 13 BVG Referenzalter und Mindestalter

Die Abstimmung des Referenzalters in der beruflichen Vorsorge auf jenes in der AHV ist aus Sicht des sgv sehr wünschenswert. Daher unterstützen wir die entsprechenden Anpassungen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Mindestrentenalters auf 62 Jahre lehnen wir hingegen ab. Aus Sicht des sgv gibt es nichts dagegen einzuwenden, dass sich jemand eine vorzeitige Pensionierung selber finanziert. Wir sprechen uns auch dezidiert dagegen aus, dass dem Bundesrat das Recht eingeräumt wird, speziellen Personengruppen Sonderprivilegien hinsichtlich des Mindestalters zu gewähren. Aus unserer Sicht wäre die rechtsgleiche Behandlung der Versicherten mit solchen Sonderbestimmungen nicht mehr gewährleistet. Die offensichtliche Notwendigkeit, Ausnahmeregelungen zu schaffen, zeigt deutlich auf, wie fragwürdig die vorgeschlagene Anpassung ist.

Einer Erhöhung des Mindestrentenalters könnten wir höchstens im Rahmen einer generellen Erhöhung des Rentenalters und auch dann bloss um höchstens 2 Jahre zustimmen.

Art. 13a (neu) BVG Anspruch auf Altersleistungen

Der Ausrichtung von Teilrenten stehen wir auch in der beruflichen Vorsorge skeptisch gegenüber. Gerade bei Versicherten mit tiefen Altersguthaben dürfte die Ausrichtung von BVG-Teilrenten mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand verbunden sein (insbesondere in Relation zu den zu erwartenden tiefen Renten). Wir treten deshalb dafür ein, es den Vorsorgeeinrichtungen zu überlassen, ob diese Teilrenten ausrichten wollen oder nicht und welche Rentenabstufungen hierbei allenfalls ermöglicht werden sollen.

Art. 14 BVG Höhe der Altersrente

Angesichts der kontinuierlich steigenden Lebenserwartung und den aufgrund des ausserordentlich tiefen Zinsniveaus getrübten Renditeperspektiven erachten wir eine substantielle Senkung des Mindestumwandlungssatzes als unumgänglich. Wie in den erläuternden Unterlagen richtig festgehalten wird, lässt sich der heutige Mindestumwandlungssatz nur dann weiter rechtfertigen, wenn auf dem investierten Vorsorgevermögen auf Dauer eine Rendite von rund fünf Prozent erwirtschaftet wird. Derartige Renditeerfordernisse erachten wir als unrealistisch, weshalb eine rasche Korrektur unumgänglich ist. Aus Sicht des sgv wäre es fahrlässig, darauf zu spekulieren, dass sich die beiden guten Anlagejahre 2012 und 2013 beliebig oft wiederholen werden. Wir unterstützen deshalb die beantragte Senkung und treten dafür ein, dass diese rascher umgesetzt wird, als dies die Pläne des Bundesrats vorsehen.

Der Mindestumwandlungssatz ist eine rein technische Grösse. Aus Sicht des sgv ist es falsch, eine technische Grösse auf Stufe Gesetz zu regeln, wo sie unweigerlich zu einem Politikum verkommt. Wir beantragen, die Festsetzung des Mindestumwandlungssatzes zu entpolitisieren und diesen inskünftig wieder auf Stufe Verordnung zu verankern.

Art. 15 Abs. 2 BVG Mindestzinssatz

In den Erläuterungen auf den Seiten 99 und 100 wird ausgeführt, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe festlegen will, dass der Mindestzinssatz in Zukunft ex post festgelegt werden soll. Dies lehnt der sgv ab. Mit diesem Schritt würde die berufliche Vorsorge abermals verkompliziert, da dann mit zwei verschiedenen Zinssätzen operiert werden müsste (einem für die unterjährig Austretenden plus einem, der im nachhinein für alle Versicherten anzuwenden ist, die Ende Jahr der Vorsorgeeinrichtung angehörten). Wir befürchten auch, dass das neue Verfahren insbesondere dann zu Unzufriedenheit bei den Versicherten führen würde, wenn jemand auf das Jahresende hin eine Vorsorgeeinrichtung verlässt und dann feststellen muss, dass der bei ihm angewandte (im Voraus bestimmte) Zinssatz spürbar tiefer war als der ex post festgelegte Zinssatz, der für die Versicherten angewendet wird, die in der Vorsorgeeinrichtung verblieben. Mit der neuen Regelung würde der BVG-

Mindestzinssatz auch seine Eigenschaft als Verzinsungsgarantie verlieren. Zudem besteht die Gefahr, dass ein Ex-post-Zinssatz in guten Anlagejahren zu hoch angesetzt wird, was sehr negativ für all jene Vorsorgeeinrichtungen wäre, die beispielsweise aufgrund einer eingeschränkten Risikofähigkeit nicht in der Lage sind, in risikoreichere Anlagekategorien zu investieren.

Art. 16 BVG Altersgutschriften

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vom sgv dezidiert abgelehnt. Die signifikante Erhöhung der Altersgutschriften für die mittleren Altersklassen hätte in Kombination mit dem Vorschlag zur neuen Berechnung des Koordinationsabzugs eine massive Verteuerung der 2. Säule für 35- bis 54-jährige Versicherte zur Folge. Wir beantragen, dass die heutigen Altersgutschriften unverändert beibehalten werden und dass zur Abfederung der Auswirkungen der dringend notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes das Rentenalter sukzessive angehoben wird.

Art. 44 Abs. 1 BVG Recht auf Versicherung

Seitens des sgv lehnen wir die vorgeschlagene Massnahme - die auf den ersten Blick verlockend tönen mag - ab, da sie unserer Einschätzung nach ihr eigentliches Ziel verfehlen würde. Wir können keinen wirklichen Präzisierungsbedarf erkennen und sprechen uns deshalb gegen Korrekturen aus, deren effektive Konsequenzen für die Selbständigerwerbenden und für die berufliche Vorsorge als Ganzes heute kaum richtig abzuschätzen sind.

Art. 46 Abs. 1 BVG Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass Versicherte, die nur durch das Aufsummieren von mehreren Teilzeiteinkommen die Eintrittsschwelle des BVG überschreiten, weiterhin selber bestimmen können, ob sie sich versichern lassen wollen oder nicht. Viele der betroffenen Versicherten leben in eher angespannten finanziellen Verhältnissen, die es ihnen gar nicht erlauben würden, höhere Lohnabzüge in Kauf zu nehmen. Weitere Obligatorien mit neuen Zwangsabgaben wären hier fehl am Platz. Festzuhalten gilt es auch, dass die Versicherung der betroffenen Personen mit einem überdurchschnittlich hohen administrativen Aufwand verbunden wäre, da es bei einzelnen Teilzeitanstellungen häufig zu Veränderungen (wechselnde Arbeitgeber oder sich verändernde Arbeitspensen) kommen kann, was von Jahr zu Jahr aufwändige Neuberechnungen notwendig machen würde. Angesichts der tiefen Sparbeiträge, die in diesem Segment in der Regel anfallen, liesse sich der stark überdurchschnittliche Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen.

Im Sinne der Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 BVG lehnen wir die vorgeschlagene Senkung der Eintrittsschwelle auch hier ab.

Art. 51 Abs. 3, 3bis und 6 BVG Paritätische Verwaltung

Das vorgeschlagene Wahlprozedere erachten wir als viel zu kompliziert und zu aufwändig und lehnen es deshalb ab. Wir können keinen Handlungsbedarf erkennen und plädieren dafür, beim Status Quo zu verbleiben.

Art. 53a BVG Ausführungsbestimmungen

Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung ist aus Sicht des sgv zu unpräzis formuliert und genügt als Delegationsnorm für die Einführung einer Bewilligungspflicht bzw. einer Befähigungserklärung eben so wenig wie für die Aufsicht. Wir beantragen, dass die in der BVV 2 festgelegten Vorschriften zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen zumindest in ihren Grundzügen auf Gesetzesstufe verankert werden und dass lediglich die Präzisierungen dazu auf Verordnungsstufe delegiert werden.

Art. 53d Abs. 1 3. Satz Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation

Wir können keinen dringenden Handlungsbedarf erkennen und beantragen die Streichung der vorgeschlagenen Bestimmung.

Art. 56 Abs. i Bst. i BVG Aufgaben (Sicherheitsfonds)

Wie wir bereits mehrfach dargelegt haben, treten wir für eine stufenweise Erhöhung des Rentenalters ein, was einerseits die Finanzierungsprobleme der AHV lösen würde und andererseits auch eine Stärkung der beruflichen Vorsorge zur Folge hätte. Mit einer Erhöhung des Rentenalters würde der Sparprozess verlängert und der Entsparprozess entsprechend verkürzt, was erlauben würde, das heutige Rentenniveau für das Gros der Versicherten auch bei einem sinkenden Umwandlungssatz annähernd zu halten. Einzig die Übergangsgeneration wäre aufgrund der gestaffelten Erhöhung des Rentenalters nicht mehr in der Lage, ausreichend zusätzliches Alterskapital zu bilden. Als einzige flankierende Massnahme zur Senkung des Umwandlungssatzes stimmt der sgv deshalb Abfederungsmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration zu. Wir begrüssen auch den vorgeschlagenen Lösungsansatz via Sicherheitsfonds. Der Sicherheitsfonds hat in der Vergangenheit bewiesen, dass er in der Lage ist, mit tiefen Verwaltungskosten Ausgleichsmassnahmen umzusetzen (Ausrichtung von Zuschüssen bei ungünstiger Altersstruktur). Der vorgeschlagene Lösungsansatz würde auch eine gewisse Solidaritätskomponente beinhalten, was wir im vorliegenden Fall als durchaus begrüssenswert erachten.

Klar abzulehnen ist der Ansatz, bereits Versicherte ab dem 40. Altersjahr, die noch nicht einmal die Hälfte ihres Berufslebens hinter sich gebracht haben, zur Übergangsgeneration zu zählen. Wir sind dezidiert der Meinung, dass die Übergangsgeneration relativ eng zu definieren ist und maximal 10 Jahrgänge umfassen darf. Wir treten auch für eine abgestufte Kompensation ein, indem man die Einbussen der Versicherten ab dem 60. Altersjahr im Bereich des Obligatoriums stärker ausgleicht, währenddem für die Versicherten zwischen dem 55. und 59. Altersjahr nur noch eine partielle Kompensation notwendig wird (weil bei diesen der Effekt der Rentenaltererhöhung bereits stärker zum Tragen kommt). Bei der Berechnung der Kompensationsmassnahmen gilt es mitzuberücksichtigen, dass die Kapitalerträge seit Einführung des BVG deutlich höher ausfielen als dies gemäss goldener Regel angedacht war, was zur Folge hat, dass das einst anvisierte Vorsorgeziel übertroffen wird. Dies lässt es bedenkenlos, die theoretischen Einbussen nur partiell auszugleichen.

Art. 60a (neu) BVG Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente (durch die AE)

Der sgv ist zusammen mit anderen Sozialpartnern Träger der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, weshalb die vorgeschlagenen Anpassungen für uns von einiger Bedeutung sind. Der vorgeschlagenen Erweiterung des Aufgabenbereichs der Auffangeinrichtung können wir grundsätzlich zustimmen. Zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass die Auffangeinrichtung zur Berechnung der auszurichtenden Renten stets ihre eigenen technischen Grundlagen anwenden darf und keine politisch festgesetzten Mindestleistungen einhalten muss. Sollte dieser Grundsatz je einmal in Frage gestellt werden, muss den Trägern der Stiftung Auffangeinrichtung BVG das Recht eingeräumt werden, diese Aufgabe wieder abzugeben oder es ist alternativ zu bestimmen, wer für die absehbaren Verluste der Stiftung aufzukommen hat.

Art. 64a Abs. 1 Bst. h BVG Aufgaben (Oberaufsicht)

Wir beantragen den Verzicht auf die vorgeschlagenen Anpassungen, da diese zur Folge hätten, dass der administrative Aufwand der Vorsorgeeinrichtungen nochmals vergrössert würde, was es grundsätzlich abzulehnen gilt. Der Datenlieferung an die Oberaufsichtskommission könnten wir bestenfalls dann zustimmen, wenn sichergestellt würde, dass es zu keinen Doppelspurigkeiten kommt. Grundsätzlich wäre anzustreben, dass sich die verschiedenen Datenbezüger (Direktaufsicht, Oberaufsicht, Sicherheitsfonds, statistische Ämter etc.) so koordinieren, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Daten

nur noch an eine Stelle (sinnvollerweise dürfte dies wohl die Direktaufsicht sein) liefern müssten und dass die übrigen Berechtigten ihre Daten von dort beziehen könnten.

Art. 64c Abs. 2 Bst. a Kosten (Oberaufsicht)

Wir beantragen, dass die Zahl der auszurichtenden Kinderrenten bei der Berechnung der Kosten explizit nicht berücksichtigt wird.

Art. 65 Abs. 2bis und 2ter BVG Grundsatz (Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen)

Die vorgeschlagene Anpassung lehnen wir ab, weil sie den Handlungsspielraum der Vorsorgeeinrichtungen einschränken würde. Wir sind der Meinung, dass es auch innerhalb eines Kollektivs möglich sein muss, die Prämien risikogerecht zu differenzieren. In der Vollversicherung entsprechen die Risikoprämien des Versicherers den Risikobeiträgen, welche die Vorsorgeeinrichtung den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Rechnung stellt. Erfolgt eine Trennung zwischen Risikobeiträgen und Risikoprämien, würde die Vorsorgeeinrichtung das zusätzliche Risiko tragen, dass die Beiträge die Prämien nicht abdecken. Damit würde keine Vollversicherung mehr vorliegen. Die Vorsorgeeinrichtung müsste zusätzliche Reserven äufnen, was zu einer Verteuerung der Beiträge führt.

Art. 78b Abs. 1, 1bis und 2 Einkauf

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Einkauf in die reglementarischen Leistungen lehnen wir ab. Wir sind dezidiert der Meinung, dass die Vorsorgeeinrichtungen weiterhin selber festlegen dürfen, inwieweit und unter welchen Rahmenbedingungen ein solcher Einkauf zugelassen werden soll.

Art. 81b Abzug der Beiträge an die freiwillige Versicherung nach Art. 47

Aus Sicht des sgv ist es grundsätzlich positiv, wenn möglichst viele Personen eigenverantwortlich handeln und ihre Vorsorge auf freiwilliger Basis weiter ausbauen. Die vorgeschlagenen Einschränkungen, welche vermutlich auf Druck der Steuerbehörden Eingang in den Vernehmlassungsentwurf gefunden haben, lehnen wir ab. Wird sind vielmehr der Ansicht, dass es zusätzliche steuerliche Anreize für freiwillige Beiträge an die Versicherung zu schaffen gilt. Dem Vorsorgegedanke ist ein höheres Gewicht beizumessen als steuerlichen Überlegungen.

Übergangsbestimmung b BVG Mindestumwandlungssatz

Der Senkung des Mindestumwandlungssatzes in vier Schritten können wir zustimmen.

Übergangsbestimmung c BVG Übergangsgeneration und Leistungsgarantie

Wie wir bereits bei Art. 56 BVG ausgeführt haben, kann es nicht angehen, dass man 25 ganze Jahrgänge zur Übergangsgeneration zählt. Wir plädieren dafür, dass zur Übergangsgeneration nur jene Versicherten zählen, die das 55. Altersjahr vollendet haben.

Übergangsbestimmung d BVG Anpassung reglementarischer Bestimmungen an das gesetzliche Mindestalter

Wie wir bereits bei Art. 13 festgehalten haben, lehnen wir die Erhöhung des Mindestalters auf 62 Jahre ab. Aufgrund dieses Antrags bedarf es keiner entsprechenden Übergangsbestimmung.

12. Bemerkungen zur Änderung des FZG

Art. 5 Abs. 1 Bst. c FZG Barauszahlung

Die vorgeschlagene Anpassung ist aus unserer Sicht nicht praxistauglich und wird deshalb abgelehnt. Einer Vorsorgeeinrichtung wird es nicht möglich sein, mit vertretbarem Aufwand verlässlich abzuklä-

ren, ob die versicherte Person nicht wieder einer neuen Vorsorgeeinrichtung beigetreten ist. Hier muss die Eigenverantwortung der betroffenen Versicherten zum Tragen kommen, die selber daran interessiert sein sollten, sich ein Alterskapital in der zweiten Säule aufzubauen. Wenn sie das nicht wollen, werden sie immer Wege finden, um den Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung zu verschweigen oder zumindest so weit hinauszuschieben, dass die hier vorgesehene Dreimonatsklausel nicht zum Tragen kommt.

Art. 26 Abs. 1bis, Abs. 2 und 3 FZG Vollzug

Es ist sicherzustellen, dass die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, die ja mittlerweile über 800'000 Freizügigkeitskonten verwaltet, nicht dieser neuen Bestimmung unterstellt wird. Träger der Stiftung Auffangeinrichtung BVG sind die Sozialpartner (darunter der sgv), die kaum in der Lage wären, die geforderten Garantieleistungen zu stellen. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, die bekanntlich der Direktaufsicht der Oberaufsichtskommission untersteht, hat zum Schutz der ihr anvertrauten Vorsorgevermögen ausreichend Sicherheitsmechanismen eingebaut, so dass sie problemlos ohne Garantieleistungen ihrer Träger auskommen kann.

13. Bemerkungen zur Änderung des UVG

Die vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge im Bereich UVG sind aus Sicht des sgv unbedenklich.

14. Bemerkungen zur Änderung des MVG

Die vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge im Bereich MVG sind aus Sicht des sgv unbedenklich.

15. Bemerkungen zur Änderung des EOG

Art. 27 Abs. 2 fünfter bis letzter Satz EOG Zuschläge zu den Beiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Wie wir bereits mehrfach ausgeführt haben, spricht sich der sgv gegen die Aufhebung der sinkenden Beitragsskala aus. Aus diesem Grund ist auf die hier vorgeschlagenen Anpassungen zu verzichten.

16. Bemerkungen zur Änderung des FamZG

Die vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge im Bereich FamZG sind aus Sicht des sgv unbedenklich.

17. Bemerkungen zur Änderung des AVIG

Die vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge im Bereich AVIG sind aus Sicht des sgv unbedenklich.

18. Bemerkungen zur Änderung des VAG

Art. 37 Abs. 2 Bst. b Abs. 3bis, Abs. 4 und 4bis VAG Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

Die vorgeschlagenen Anpassungen werden vom sgv allesamt zurückgewiesen. Wie auf Seite 79 des erläuternden Berichts ausgeführt wird, liegt die Ausschüttungsquote in den letzten sieben Jahren deutlich über der gesetzlich festgelegten Mindestquote (durchschnittlich 96,2% statt der geforderten 90%). Aus unserer Sicht besteht kein Anlass, mit neuen gesetzlichen Vorgaben ein Problem zu bekämpfen, das es als solches erwiesenermassen gar nicht gibt. Gerade Klein- und Kleinstbetriebe sind

in der Schweiz auf Gedeih und Verderb auf eine Partnerschaft mit einem Lebensversicherer angewiesen, weil es für sie keine valablen Alternativen gibt. Angesichts dieser Ausgangslage ist dringend zu verhindern, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diese Lebensversicherer derart unattraktiv werden, dass sie sich ganz oder auch nur punktuell aus der beruflichen Vorsorge zurückziehen.

Der sgv spricht sich speziell auch gegen die in Abs. 2 geforderten Präzisierungen in den Betriebsrechnungen aus. Solche Präzisierungen sind immer auch mit Mehrkosten verbunden, was es zu verhindern gilt. Wir sehen auch nicht, wem die zusätzlich zu schaffende Transparenz dienen soll. Betriebe und Versicherte sind interessiert an möglichst günstigen Prämien und hohen Leistungen und keinesfalls an noch mehr Detailinformationen, mit denen ohnehin nur die wenigsten etwas anfangen können, da sie aufgrund der Komplexität des Systems schon heute praktisch ausnahmslos nicht mehr in der Lage sind, die Feinheiten der beruflichen Vorsorge zu verstehen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler	Kurt Gfeller
Direktor	Vizedirektor

SwissBanking

Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS, Prévoyance professionnelle
et PC (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Bâle, le 28 mars 2014
A.170.2/MTI

Réforme de la prévoyance vieillesse 2020 / Réponse à la procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Vous avez bien voulu consulter notre Association sur le projet de réforme de la prévoyance vieillesse 2020, ce dont nous tenons à vous remercier.

Notre Association approuve l'objectif visé par la réforme de la prévoyance vieillesse, qui consiste à trouver des solutions équilibrées de nature à garantir le financement des 1er et 2e piliers à moyen et à long termes. La gestion de fortune des avoirs de la prévoyance vieillesse revêt une grande importance pour le secteur bancaire. Notre Association met donc l'accent, dans sa réponse à la consultation, sur les aspects de la réforme touchant l'activité commerciale des banques. Il s'agit plus particulièrement de la proposition, selon nous inappropriée, de restreindre la possibilité, pour les institutions de prévoyance, d'investir dans des placements alternatifs. Pour ce qui concerne, en revanche, les mesures touchant plus directement les relations entre les partenaires sociaux, nous souhaiterions renvoyer à la prise de position de l'Union patronale suisse (UPS).

Par souci de clarté, nous exposons de manière sommaire, dans le tableau ci-dessous, les principaux aspects de notre réponse :

L'Association suisse des banquiers (ASB) approuve l'objectif visé par la réforme de la prévoyance vieillesse, qui consiste à trouver des solutions équilibrées de nature à garantir le financement des 1er et 2e piliers à moyen et à long termes.

Elle désapprouve en revanche, pour les motifs suivants notamment, les restrictions envisagées pour les institutions de prévoyance souhaitant investir dans des placements alternatifs (hedge funds, private equity, etc.):

Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association
Schweizerische Bankiervereinigung

Aeschenplatz 7
Case postale 4182
CH-4002 Basel

T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org

- **Dans leur stratégie de placement, les institutions de prévoyance sont déjà tenues de satisfaire à des exigences de transparence (voir à ce sujet les Directives de la Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle [CHS PP] relatives à l'indication des frais de la gestion de la fortune). Selon ces Directives, les éléments de la fortune qui sont investis dans des instruments de placement considérés comme « non transparents » doivent être indiqués séparément dans l'annexe aux comptes annuels. Il y a lieu d'attendre l'effet produit par ces Directives, qui s'appliquent pour la première fois à la clôture des comptes annuels au 31 décembre 2013, avant d'envisager, si nécessaire, de nouvelles mesures dans ce domaine.**

- **Dans leur stratégie de placement, les institutions de prévoyance cherchent à optimiser les coûts liés à la gestion de fortune. Elles examinent notamment si le rapport entre le rendement des placements et les risques s'avère judicieux à moyen et à long termes. Le montant des coûts ne permet donc pas à lui seul d'évaluer l'efficacité réelle de la gestion de fortune. La performance nette des placements joue, en définitive, un rôle central pour l'institution de prévoyance et les destinataires.**

- **L'organe suprême de l'institution de prévoyance - en règle générale le conseil de fondation - est responsable de la gestion des placements. Conformément à l'OPP2, il définit, surveille et pilote la gestion de la fortune en tenant compte des rendements et des risques. Il appartient donc au conseil de fondation de se déterminer, en fonction de la capacité de risque de l'institution et des autres exigences déjà prévues dans l'OPP2 (principe de diversification, limite fixée à 15 % pour les placements alternatifs, etc.), sur l'opportunité d'investir ou non dans des hedge funds et du private equity.**

- **Les modifications de l'OPP2 envisagées dans le domaine de la sécurité des placements, de la transparence et de la loyauté n'ont pas leur place dans la présente consultation relative à la réforme *globale* de la prévoyance vieillesse. Elles nécessiteraient, sur le plan formel, une procédure de consultation séparée, en vue de solliciter l'avis des milieux concernés sur un projet de révision *concret*.**

L'ASB renvoie par ailleurs, pour les mesures relevant des partenaires sociaux, à la prise de position de l'Union patronale suisse (UPS). Elle estime, comme l'UPS, que la réforme de la prévoyance vieillesse ne doit pas conduire à renforcer l'un des deux piliers au détriment de l'autre. La combinaison des systèmes de financement par répartition et par capitalisation contribue en effet à la solidité du système tout entier.

I. Remarques générales

La prévoyance vieillesse en Suisse devra faire face à d'importants défis sur les plans économique et démographique ces prochaines années:

- Du fait de la faiblesse des taux d'intérêt et de la part élevée des avoirs de vieillesse investis dans des placements à rendement fixe (obligations, etc.), le déséquilibre entre les promesses de prestations et leur financement à long terme tend à s'accroître.
- Les prestations des 1er et 2ème piliers doivent être financées pour une plus longue durée en raison de l'accroissement de la longévité. En outre, le faible taux de natalité en Suisse modifie la pyramide des âges, entraînant une réduction du nombre d'actifs relativement aux rentiers.

Pour relever ces défis, il est opportun, comme le propose le Conseil fédéral, d'envisager dès maintenant une réforme globale de la prévoyance vieillesse. Cette approche générale, qui recouvre à la fois les 1er et 2e piliers, ne doit toutefois pas conduire à différer des amendements urgents dans l'AVS et la prévoyance professionnelle. Un des objectifs principaux de la réforme est en effet de trouver des solutions équilibrées qui garantissent, à moyen et à long termes, l'équilibre financier des 1er et 2e piliers. Il s'agit également de préserver, dans la prévoyance professionnelle, l'autonomie des conseils de fondation chargés de rechercher, sur une base paritaire, des solutions flexibles, adaptées aux besoins des assurés et des employeurs.

Dans cette perspective, nous soutenons, comme l'UPS, une approche par étapes assortie de priorités claires. Ainsi, il y a lieu d'envisager notamment:

- La baisse rapide du taux de conversion minimal, assortie de mesures d'accompagnement.
- La flexibilisation du système des rentes, en assurant la coordination entre les 1er et 2e piliers.
- La création d'une règle de stabilisation en vue d'éviter la dérive financière de l'AVS.

Par ailleurs, le financement de la prévoyance vieillesse, par répartition dans l'AVS, et par capitalisation dans la prévoyance professionnelle, a fait ses preuves. Il est donc essentiel de préserver l'importance respective de ces deux piliers, le renforcement de l'AVS au détriment de la prévoyance professionnelle - ou inversement - devant être évité.

II. Ordonnance sur la prévoyance professionnelle (OPP2) : Modifications envisagées dans le domaine de la transparence, de la sécurité des placements et de la loyauté

Tant sur la forme que sur le fond, notre Association estime qu'il y a lieu de rejeter les modifications de l'OPP2 évoquées dans le rapport explicatif du Conseil fédéral.

Rejet, sur le plan formel notamment, de telles modifications dans le cadre du projet de réforme de la prévoyance vieillesse 2020

Le Conseil fédéral envisage de soumettre à de nouvelles restrictions les placements dans des hedge funds et en private equity (exigences de transparence et limitation des coûts liés à de tels placements dans la prévoyance professionnelle). Pour les raisons énoncées ci-après (voir le chapitre suivant), nous rejetons les restrictions proposées. Sur le plan formel par ailleurs, force est de constater que la présente réforme, qui vise avant tout à

assurer, à l'avenir, l'équilibre financier de l'AVS et de la prévoyance professionnelle, ne constitue pas le cadre adéquat pour proposer une révision des prescriptions de placement de l'OPP2. Il en va de même pour ce qui concerne les modifications de l'OPP2 envisagées dans le domaine des prêts en valeurs mobilières (securities lending), de la mise en pension de titres (repo) ou encore des créances structurées. En tous les cas, si le Conseil fédéral devait persister dans son intention de modifier les prescriptions de placement de l'OPP2, il y aurait lieu d'organiser, ultérieurement, une procédure de consultation ou une audition séparée, en vue de solliciter l'avis des milieux concernés sur un projet de révision *concret*.

Le rapport explicatif préconise également de renforcer les obligations relatives à la restitution des avantages financiers liés à la gestion des avoirs du 2e pilier (art. 48*k* OPP2). Or les dispositions de l'OPP2 concernant « l'intégrité et la loyauté des responsables » ont déjà été renforcées en 2011. Conformément aux dispositions transitoires de l'OPP2, les institutions de prévoyance disposaient d'un délai au 31 décembre 2012 pour adapter leurs règlements et contrats ainsi que leur organisation à ces nouvelles dispositions. Le premier contrôle y relatif a porté sur l'exercice comptable 2012. Avant d'envisager un nouveau renforcement des obligations correspondantes, il y aurait lieu d'analyser l'effet produit par ces nouvelles dispositions. Cela d'autant plus que les Directives de notre Association concernant le mandat de gestion de fortune, qui traitent aussi de la rémunération de la banque, sont entrées en vigueur, dans leur version révisée, le 1er janvier 2014. Il convient de veiller, dans ce domaine également, à assurer la cohérence entre les différentes réglementations auxquelles les intermédiaires financiers sont assujettis. Si, nonobstant ce qui précède, un nouveau renforcement des obligations relatives à la restitution des avantages financiers devait être envisagé, une procédure de consultation ou une audition séparée devrait avoir lieu. En effet, il s'agit, dans ce cas également, d'un sujet important sur les plans économique et financier, au sens de la loi fédérale sur la procédure de consultation.

Compte tenu de ce qui précède, nous estimons, comme l'Association suisse des Institutions de prévoyance (ASIP), que les modifications envisagées dans le domaine de la transparence, de la sécurité des placements et de la loyauté n'ont pas leur place dans la présente consultation relative à la réforme de la prévoyance vieillesse. Sur le plan formel, une procédure de consultation séparée, en vue de solliciter l'avis des milieux concernés sur des propositions *concrètes* de modifications de l'OPP2 serait nécessaire.

Rejet, sur le plan matériel, des restrictions additionnelles prévues pour les institutions de prévoyance souhaitant investir dans des placements alternatifs

Concrètement, le rapport explicatif stipule qu'il « convient impérativement d'exiger la transparence des coûts des hedge funds et des placements en private equity dans le domaine de la prévoyance professionnelle, car ils sont de loin les véhicules de placement les plus chers dans le domaine de la prévoyance professionnelle ». Les institutions de prévoyance devraient dès lors, selon le rapport, être tenues de renoncer à de tels placements, lorsque ceux-ci ne sont pas considérés comme transparents. Le rapport indique par ailleurs que « le niveau des coûts des hedge funds et des placements en private equity doit être limité à un certain pourcentage des coûts transparents totaux de l'institution de prévoyance ».

Ces deux conditions sont de nature à limiter voire à prohiber le recours à certaines formes de placements alternatifs. Du point de vue de notre Association, il y a lieu, pour les raisons suivantes notamment, de rejeter ces nouvelles restrictions envisagées pour les institutions de prévoyance:

- ***Exigence de transparence***

Dans le domaine de la gestion de fortune, les institutions de prévoyance sont déjà tenues d'observer des exigences de transparence (voir à ce sujet les Directives de la Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (CHS PP), du 23 avril 2013, intitulées « Indication des frais de la gestion de la fortune »). Selon ces Directives, qui ont pour objet de concrétiser l'article 48a OPP2, les éléments de la fortune qui sont placés dans des produits pour lesquels les frais ne peuvent pas être indiqués dans le compte d'exploitation et qui sont, de ce fait, considérés comme « non transparents », doivent être mentionnés séparément dans l'annexe aux comptes annuels. **Il y a lieu d'attendre l'effet produit par ces Directives de la CHS PP, qui sont entrées en vigueur le 1er janvier 2013 et s'appliquent pour la première fois à la clôture des comptes annuels au 31 décembre 2013, avant de prévoir, si nécessaire, d'autres mesures**.

Sous l'angle technique, il convient par ailleurs de souligner les difficultés à disposer de données *actuelles* concernant, par exemple, les fonds utilisés comme sous-jacents dans des fonds de hedge funds. Les Directives de la CHS PP stipulent que la date de référence des ratios des frais TER peut, sous certaines conditions, précéder - jusqu'à concurrence d'une durée maximale de 18 mois - la date du bilan de l'institution de prévoyance. Cela de manière à tenir compte du fait que, dans la pratique, les données concernant les coûts de certains fonds ne sont disponibles qu'a posteriori. Cela ne signifie toutefois pas que ces fonds n'aient pas leur place dans la stratégie de placement de l'institution de prévoyance. Une interdiction pure et simple, pour les institutions de prévoyance, d'investir dans des fonds qui ne seraient pas considérés comme transparents serait donc contreproductive.

- ***Exigence liée aux coûts***

Dans leur stratégie de placement, les institutions de prévoyance doivent certes optimiser les coûts liés à la gestion de la fortune. Elles examinent à cet effet si le rapport entre le rendement des placements et les risques s'avère judicieux à moyen et à long termes. **Le montant des coûts à lui seul ne saurait donc être le principal critère de décision pour évaluer l'efficacité réelle d'un instrument de placement. Il ne faut pas oublier non plus que les institutions de prévoyance informent de manière transparente sur la performance nette de leurs placements. Or la performance nette des placements joue un rôle central pour l'institution de prévoyance et les destinataires**.

- ***Responsabilité du conseil de fondation***

L'organe suprême de l'institution de prévoyance - en règle générale le conseil de fondation - est chargé de se prononcer sur la politique de placement. De manière à s'assurer que

la stratégie de placement est bien adaptée à la structure des engagements de l'institution, il se fonde sur l'examen de congruence entre les actifs et les passifs (ALM). Par ailleurs, la part de la fortune globale de l'institution pouvant être investie dans des placements alternatifs ne doit pas excéder 15%, le principe de diversification devant aussi être observé. **Il appartient donc au conseil de fondation de se déterminer, conformément aux dispositions prévues par l'OPP2 et en tenant compte de la capacité de risque de l'institution, sur l'opportunité ou non d'investir dans des placements alternatifs**.

Dans sa réponse du 26 février 2014 à la motion déposée par le Conseiller aux Etats Konrad Graber en vue d'encourager les institutions de prévoyance à investir dans du private equity[1], le Conseil fédéral parvient à la même conclusion:

> « (…) Les prescriptions actuelles en matière de placement offrent déjà aux institutions de prévoyance la possibilité d'investir dans des placements à long terme porteurs d'avenir. Le capital-risque est habituellement considéré comme un capital-investissement ("private equity") et les institutions de prévoyance placent actuellement environ 1,1 pour cent de leur fortune dans ce secteur qui comprend plusieurs catégories de placement. D'un point de vue réglementaire, rien ne s'oppose à ce que les institutions de prévoyance augmentent la proportion de ces placements, à condition que leur capacité de risque le permette. (…)
>
> **Les conseils de fondation paritaires des institutions de prévoyance doivent pouvoir décider de leur propre chef s'ils souhaitent ou non placer des fonds en capital-risque en tenant compte des intérêts des assurés et de la situation particulière de leur caisse.** Les institutions de prévoyance, et donc leurs assurés, assument les risques de la politique de placement choisie. L'Etat ne peut inciter les caisses de pension à courir des risques qu'elles ne sauraient supporter. Il peut cependant s'employer à améliorer le cadre qui permet aux caisses d'alimenter l'économie suisse en capital-risque porteur d'avenir sans outrepasser leur capacité de risque et leurs possibilités. (…) »

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à ce qui précède et nous tenons à votre entière disposition pour tout renseignement complémentaire.

Veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de nos sentiments distingués.

Association suisse des banquiers

Jakob Schaad Mireille Tissot

[1] Le texte de la « Motion 13.4184 Caisses de pension. Placements à long terme dans les technologies d'avenir et création d'un fonds à cet effet » déposée le 12 décembre 2013 par le Conseiller aux Etats Konrad Graber ainsi que l'avis du Conseil fédéral peuvent être consultés sur le site du Parlement : http://www.parlament.ch/f/suche/Pages/geschaefte.aspx?gesch_id=20134184#

Travail.Suisse

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Bereich AHV, Berufliche Vorsorge und
Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per-E-Mail:
Sibel.Oezen@bsv.admin.ch
Lara.Gianinazzi@bsv.admin.ch

Bern, 24. März 2014

Reform der Altersvorsorge 2020
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Reform der Altersvorsorge 2020 und zum erläuternden Bericht Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Erwägungen zur Gesamtreform

1.1 Ausgangslage

Die Reform der Altersvorsorge ist für die Arbeitnehmenden in der Schweiz ein zentrales politisches Geschäft der nächsten Jahre. Auch Sicht der Arbeitnehmenden gilt es, sowohl wichtige Errungenschaften des Sozialstaates zu verteidigen als auch angemessene Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen für eine zukunftsfähige Altersvorsorge vorzunehmen. Für Travail.Suisse funktioniert die schweizerische Altersvorsorge grundsätzlich gut. Trotz anders lautenden Projektionen stehen AHV und berufliche Vorsorge zum aktuellen Zeitpunkt stabil und finanziell gesund da. 2013 hat die AHV trotz Erhöhung der Renten wieder ein positives Ergebnis erzielt. Der AHV-Fonds ist mit mehr als einer Jahresausgabe ausgestattet. Im Bereich der beruflichen Vorsorge befinden sich die Vorsorgeeinrichtungen wieder im Aufwind. Die privatrechtlichen Pensionskassen weisen einen

Deckungsgrad von rund 110 Prozent[1] auf. Zur Dramatisierung der Situation besteht kein Anlass. Gemäss den geltenden Finanzierungsperspektiven wird die AHV in den nächsten fünf bis zehn Jahren keine nennenswerten Probleme haben. Anders als im umliegenden Ausland wird auch die Grösse der Erwerbsbevölkerung gemäss den demografischen Aussichten stabil bleiben oder leicht zunehmen.

Trotzdem besteht aus Sicht von Travail.Suisse für eine weiterhin stabile und sichere Altersvorsorge ein gewisser Handlungsbedarf. In den nächsten zwei Jahrzehnten kommen geburtenstarke Jahrgänge ins Rentenalter, die sogenannten „Baby-Boomer",. Dies führt zu Mehrausgaben für die Altersvorsorge, die nicht alleine durch Produktivitätsfortschritte und die Einwanderung aufgefangen werden können. Erst recht nicht nach dem Ja zur Zuwanderungsinitiative. Bis 2030 steigt deshalb der projizierte Finanzierungbedarf der AHV um rund zwei Mehrwertsteuer- oder Lohnprozente an. In der zweiten Säule erhöht das tiefe Zinsniveau den Druck auf die Altersvorsorge gegenwärtig, dies trotz guten Anlageresultaten bei den Aktien und Immobilien in den letzten zwei Jahren.

Insgesamt kann das Fazit gezogen werden: Trotz Handlungsbedarf bleibt genügend Zeit, um mehrheitsfähige Lösungen zu erarbeiten.

1.2 Hauptforderungen von Travail.Suisse

Für Travail.Suisse ist klar, dass nur eine Reform, welche die Interessen der Arbeitnehmenden gebührend berücksichtigt, mehrheitsfähig sein wird. Aufgrund der oben geschilderten Ausgangslage sind Leistungseinschnitte fehl am Platz. Die Vergangenheit hat zur Genüge gezeigt: Jede Reform mit einseitigen Leistungseinschnitten ist zum Scheitern verurteilt. Die Stimmbevölkerung hat sich in den letzten Jahren immer wieder dezidiert gegen Rentenkürzungen und Rentenaltererhöhungen ausgesprochen. So im 2010 mit über 70 Prozent Nein-Stimmen zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Auch in der AHV fanden weder das Einfrieren der Renten noch Rentenaltererhöhungen eine Mehrheit beim Parlament und beim Volk. Die heutige Altersvorsorge wird zu Recht als wichtige Errungenschaft verstanden. Für Travail.Suisse steht die Leitfrage im Zentrum: Was beeinträchtigt die Lebensqualität der Bevölkerung am wenigsten? Es besteht der klare Wille der Bevölkerung, für eine gute Absicherung im Alter einzustehen. Sie wird deshalb eine moderate Zusatzfinanzierung Rentenkürzungen oder einer generellen Erhöhung des Rentenalters vorziehen. Hinzu kommt der Vertrauensverlust in die zweite Säule, welcher sich ebenfalls in der gescheiterten Abstimmung zum Umwandlungssatz manifestierte. Die gescheiterten Reformversuche der Vergangenheit rühren daher, dass der Wille der Bevölkerung, die Leistungen der Altersvorsorge unangetastet zu lassen, von Bundesrat und Parlament nicht ernst genommen wurde und dass zu wenig für die Vertrauensbildung bei der Bevölkerung gemacht wurde.

Travail.Suisse hat im Mai 2013 ein Positionspapier für eine zukunftsfähige Altersvorsorge veröffentlicht. Die dabei formulierten Forderungen dienen auch als Richtschnur für die Vernehmlassungsstellungnahme zur Reform der Altersvorsorge 2020.

- **Renten sichern**: Das Verfassungsziel der „Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung" mit den Renten aus 1. und 2. Säule ist unantastbar. Das heutige Rentenniveau stellt eine rote Linie dar, unter welche der Bundesrat nicht gehen darf. Der BVG-Mindestumwandlungssatz

[1] Swisscanto PK-Monitor per 30.9.2013 http://www.swisscanto.ch/ch/de/berufliche-vorsorge/pensionskassenmonitor.html

darf deshalb nicht auf Vorrat gesenkt werden. Für eine allfällige Senkung sind umfangreiche und substanzielle Kompensationsmassnahmen vorzusehen.

- **Widersprüche beseitigen und Vertrauen schaffen**: Die Versicherten nehmen es zu Recht als Widerspruch wahr, wenn einerseits Leistungskürzungen oder Zusatzbeiträge propagiert werden und gleichzeitig viel Geld aus dem Vorsorgekreislauf abfliesst. Die Gewinne der Lebensversicherer und die hohen Vermögensverwaltungskosten sind deshalb einzudämmen.

- **Realitäten des Arbeitsmarkts berücksichtigen**: Heute ist im Alter zwischen 63 und 64 nur noch gut die Hälfte der Bevölkerung auf dem Arbeitsmarkt tätig. Eine generelle Rentenaltererhöhung zielt deshalb an den heutigen Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt vorbei. Auch wenn die Leute älter werden und eine gewisse Bereitschaft besteht, länger zu arbeiten, werden heute durch die Unternehmen schlicht zu wenig ältere Arbeitnehmende beschäftigt. Die grosse Herausforderung besteht darin, dass Arbeitnehmende unter guten Bedingungen überhaupt bis zum gesetzlichen Rentenalter arbeiten können. Dafür braucht es Anreize auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Dabei müssen insbesondere auch Massnahmen ausserhalb der Altersvorsorge wie z.B. auf ältere Arbeitnehmende abgestimmte Arbeitszeitmodelle getroffen werden. Die Arbeitgeberseite ist weit davon entfernt, den Tatbeweis für die Umsetzbarkeit eines höheren Rentenalters erbracht zu haben.

- **Finanzierung der AHV sicherstellen:** Die Finanzierung der AHV kann über moderate Zusatzeinnahmen sichergestellt werden. Moderate zusätzliche Beiträge an die AHV beeinträchtigen die Lebensqualität weit weniger als Leistungseinschnitte. Die Festlegung einer adäquaten Zusatzfinanzierung hat deshalb für Travail.Suisse für eine zukunftsfähige Altersvorsorge Priorität. Bei der Bestimmung der Finanzierungsquellen muss darauf geachtet werden, dass die Last auf möglichst breite Kreise der Bevölkerung verteilt wird. Als ersten Schritt fordert Travail.Suisse deshalb ein „Baby-Boomer-Prozent“ in der Mehrwertsteuer analog zum bereits eingeführten Demografieprozent. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die Bereitschaft zu einer Zusatzfinanzierung nicht mit einer Kürzung des Bundesbeitrags untergraben wird.

- **Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen**: Die Altersvorsorge muss zeitgemässe Antworten auf die sich verändernden Arbeitsmarkt- und Lebenssituationen der Versicherten geben. Heute arbeitet ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Bei den Frauen sind es fast 60 Prozent. Durch die aktuelle Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge werden Teilzeitarbeitsverhältnisse in der Altersvorsorge benachteiligt. Es braucht dringend eine bessere Versicherungsabdeckung von Teilzeitangestellten. Zudem sind die Lebensrealitäten in den Jahren vor der Pensionierung extrem verschiedenen. Es braucht deshalb eine sozial abgefederte Flexibilisierung des Rentenalters, damit alle Erwerbstätigen den Rücktrittszeitpunkt in Abhängigkeit des Gesundheitszustands und der Erwerbssituation wählen können.

Um die Altersvorsorge zukunftsfähig zu machen, muss die Altersreform 2020 von weiteren Massnahmen in anderen thematischen Feldern begleitet werden: Sei dies in der Familienpolitik für eine Erhöhung der Geburtenziffer (Ausbau familienexterne Betreuungsangebote), in der Gleichstellungspolitik (gleiche Löhne für gleiche Arbeit) und auch in der Arbeitsmarktpolitik, im Bereich der Arbeitsbedingungen älterer Arbeitnehmender.

1.3. Würdigung der Reform als Gesamtpaket

Im Parlament wird seit einiger Zeit versucht, mit Einzelvorstössen isolierte Lösungen bezüglich Frauenrentenalter, Schuldenbremse oder Mindestumwandlungssatz durchzuboxen. Ein solches Vorpreschen wird spätestens vor dem Volk chancenlos sein und führt direkt in die politische Blockade. Der Bundesrat hingegen legt mit dem Bericht zur Vernehmlassung eine gesamtheitliche Betrachtungsweise der Altersvorsorge vor. Travail.Suisse begrüsst eine solche Gesamtbetrachtung ausdrücklich. Die erste und zweite Säule sollen nicht nur zusammen betrachtet, sondern auch zusammen und aufeinander abgestimmt reformiert werden. Dies deckt sich mit der Perspektive vieler Versicherter, welche insgesamt an einer guten Altersrente interessiert sind und nicht an den einzelnen Säulen. Auch sind wir überzeugt, dass nur eine gemeinsame Behandlung der beiden Säulen im politischen Prozess die notwendigen Handlungsspielräume bringt, um zu mehrheitsfähigen Lösungen zu kommen. Der Weg über ein Gesamtpaket ist sicher ambitiös. Auch die gesetzestechnische Verknüpfung einer allfälligen Mehrwertsteuererhöhung mit der Anhebung des Frauenrentenalters und einer Anpassung der Witwenrenten birgt politisch Risiken. Der Weg über Einzelreformen hat sich in der Vergangenheit jedoch als nicht als erfolgsversprechend heraus gestellt. **Travail.Suisse unterstützt in diesem Sinn ausdrücklich die gewählte Vorgehensweise**, auch wenn es in verschiedenen Bereichen noch Verbesserungspotenzial gibt.

Inhaltlich ist Travail.Suisse der Ansicht, dass der Bundesrat im Rahmen des vorgelegten Reformpakets wichtige Schritte für eine zukunftsfähige Altersvorsorge macht. Dies indem er die Finanzierung der AHV auf eine breit abgestützte Basis stellt und die Rentenhöhen sichert. In diesem Sinne hat die Reform aus Sicht von Travail.Suisse die richtigen Ziele. Travail.Suisse erachtet die Vernehmlassungsvorlage deshalb als gute Diskussionsgrundlage. Der Dachverband der Arbeitnehmenden begrüsst im Grundsatz die massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer, die Kompensationsmassnahmen zum Erhalt der Rentenhöhe, die verbesserte Absicherung von Teilzeitarbeit und von tiefen Einkommen sowie die angestrebte Gewinnbeschränkung bei den Lebensversicherungsgesellschaften. Allerdings werden Verbesserungen vor allem in der 2. Säule vorgenommen, während in der AHV auf der Leistungsseite gespart wird. Um die Gewichte zwischen den Säulen nicht zu Ungunsten der AHV zu verschieben, sollten die Kompensationsmassnahmen in der AHV ausgebaut werden (Kompensation zur Umwandlungssatzsenkung, sozialer Ausgleich beim flexiblen Rentenalter). Abgelehnt wird der vorgeschlagene Interventionsmechanismus: Solange die Anpassung der AHV-Renten an den Mischindex zur Diskussion steht, ist die Reform gefährdet. Kritisch steht Travail.Suisse einem Teilrückzug des Bundes aus der AHV-Finanzierung gegenüber.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Schwerpunkten

2.1 Referenzalter und Flexibilisierung

Allgemeine Bemerkungen

Vorgeschlagen werden eine Heraufsetzung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre, ein Ersatz des fixen Rentenalters durch ein Referenzrentenalter sowie eine weiter gehende Flexibilisierung des Rentenbezugs. Bezüglich Erhöhung des Frauenrentenalters ist für Travail.Suisse klar, dass dieses nur kombiniert mit anderweitigen Verbesserungen für Frauen angegangen werden kann. Dazu gehört insbesondere eine stärkere soziale Abfederung des flexiblen Rentenalters. Mit dem Vorschlag des Bundesrates werden nur wenige Frauen von einer sozialen Abfederung erfasst. Dies obwohl viele Frauen in der Altersvorsorge nach wie vor schlechter gestellt sind als Männer. Um dies künftig zu verbessern braucht es als weitere Bedingung für die Anhebung des Frauenrentenalters eine bessere Versicherung der Teilzeitarbeit. Und schliesslich müssen die bisher ungenügenden Bemühungen bezüglich Lohngleichheit massiv ausgebaut werden. Die Flexibilisierung des Rentenbezugs, insbesondere das Konzept des Teilvorbezugs/Teilaufschubs wird von Travail.Suisse hingegen genauso unterstützt wie die Harmonisierung der ersten und zweiten Säule beim Rücktrittsalter.

Einheitliches Referenzalter 65

Nur in einer Minderheit der Fälle deckt sich heute das tatsächliche Rücktrittsalter mit dem gesetzlichen Rentenalter. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist es sinnvoll, dass die Arbeitnehmenden unter guten Bedingungen und bei guter Gesundheit bis zum gesetzlichen Rentenalter arbeiten können. Da die Arbeitsmarkt- und Gesundheitsbiografien sehr unterschiedlich sind, muss es aber auch möglich sein, in deren Abhängigkeit nicht nur später, sondern auch früher eine Rente zu beziehen. Travail.Suisse begrüsst in diesem Zusammenhang eine Flexibilisierung des Rentenbezugs. Allerdings wird das Pensionierungsfenster mit der Reform gegen unten und oben ungleich geöffnet. Wenn das „ordentliche“ Rentenalter 65 betragen soll, ist es folgerichtig, wenn dieses in der Mitte des Pensionierungsfensters angesiedelt ist. Travail.Suisse schlägt deshalb eine Flexibilisierung zwischen 60 und 70 Jahren vor. Der Begriff „Referenzalter“ ist aus unserer Sicht zu wenig verbindlich und schützt nicht gegen eine „kalte“ Rentenaltererhöhung. Er sollte durch den Begriff „ordentliches Rentenalter“ ersetzt werden. Eine Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre ist für Travail.Suisse jedoch nur diskutabel unter den folgenden drei Bedingungen:

- Sicherstellung der Lohngleichheit auf gesetzlichem Weg: Insbesondere muss ein Lohngleichheitsindikator geschaffen werden, mit welchem die faktische Lohngleichheit gemessen wird. Aus den Resultaten der Messung müssen dann verbindlich gesetzliche Massnahmen abgeleitet werden.
- Bessere Versicherung der Teilzeitarbeit und der tiefen Einkommen: Mindestens die im Vorschlag des Bundesrats enthaltenen Massnahmen müssen umgesetzt werden.
- Bereitstellung eines substanziellen sozialen Ausgleichs bei Rentenvorbezug vor 65 für tiefe und mittlere Einkommen: Der vorgeschlagene Weg ist zu restriktiv (siehe unten).

Eine Änderung des ordentlichen Rentenalters, ohne dass das faktische Rentenalter steigt, hat Rentenkürzungen zur Folge, da sich mehr Personen frühpensionieren lassen müssen. Wenn nun das ordentliche Rentenalter der Frauen angehoben wird, muss sichergestellt werden, dass diese Frauen tatsächlich unter guten Bedingungen auch bis 65 arbeiten können und dass auch bescheiden

verdienende Frauen im Bedarfsfall vor dem ordentlichen Rentenalter ohne einschneidende Kürzungen pensioniert werden können.

Sozialer Ausgleich durch privilegierten Vorbezug

Werden bei einem Rentenvorbezug vor dem ordentlichen Rentenalter die vollen versicherungsmathematischen Kürzungssätze angewendet, können sich genau diejenigen Arbeitnehmenden, welche auf eine Frühpensionierung angewiesen sind, keine solche leisten. Oft verfügen diese Personen nur über ein bescheidenes Einkommen. Eine soziale Abfederung ist umso mehr gerechtfertigt, als Personen mit tiefer Bildung und bescheidenen Einkommen erwiesenermassen eine deutlich tiefere Lebenserwartung haben. Das Modell des Bundesrates sieht vor, dass nur Personen, die bereits in ihren Jugendjahren (18 bis 21 Jahre) in der Schweiz in die AHV eingezahlt haben, mit der sozialen Abfederung unterstützt werden. Das ist zu restriktiv. Alle Niedrigverdiener, welche erst später in die Schweiz gekommen sind, wären ausgeschlossen. Darunter sind viele, welche trotz körperlich harter Vollzeitarbeit nur auf bescheidene Einkommen kommen. Damit zielt die Massnahme an einer wichtigen Zielgruppe vorbei. Auch die Einkommensobergrenze, bis zu welcher der soziale Ausgleich greift, ist zu tief angesetzt. Nach dem Modell des Bundesrates werden nur Personen unterstützt, welche weniger als 50‘000 Franken verdient haben. Im Resultat werden gemäss dem Modell des Bundesrates pro Jahr nur maximal 5000 Personen unterstützt. Insbesondere für Frauen genügt diese Massnahme als Kompensation für die Erhöhung des ordentlichen Rentenalters nicht. Es wären höchstens 10 Prozent der Frauen vom Ausgleich betroffen. Das ist für eine mehrheitsfähige Vorlage klar zu wenig.

Teilrenten als Fortschritt

Während bereits heute ein Vorbezug und ein Aufschieben der AHV-Rente möglich sind, sollen mit der Reform neu auch Teilvorbezüge zwischen 20 und 80 Prozent einer ganzen Rente gemacht werden können. Es sind auch Kombinationen von Teilvorbezug und Teilaufschub möglich. Das Konzept des gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand entspricht nach Ansicht von Travail.Suisse den Bedürfnissen vieler Arbeitnehmender und ist ein klarer Fortschritt. Zudem kann die Altersrente neu auf monatlicher Basis und um bis zu drei Jahre vorbezogen werden. Wer trotz eines (Teil)-Bezugs der Rente weiter arbeitet, dem werden die bezahlten Beiträge zur Verbesserung der Altersrente angerechnet. Insgesamt entstehen durch die verschiedenen Elemente der Flexibilisierung mehr Möglichkeiten, auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden einzugehen. Travail.Suisse befürwortet deshalb diesen Ansatz. Allerdings kann die Flexibilisierung nur greifen, wenn auch der Arbeitsmarkt auf die entsprechenden Bedürfnisse eingeht und insbesondere genügend Stellen für Altersteilzeit anbietet. Hier braucht es vermehrt Anreize für Arbeitgeber und einen umfassenden arbeitsrechtlichen Schutz der älteren Arbeitnehmenden (z.B. ein Recht auf Teilzeitarbeit). Im Widerspruch zur Flexibilisierung und zum Konzept des gleitenden Übergangs steht hingegen der Vorschlag des Bundesrates, Kompensationsmassnahmen für die Übergangsgeneration bezüglich Senkung des Mindestumwandlungssatzes nur bei einer Pensionierung zum ordentlichen Zeitpunkt vorzusehen (siehe Kapitel 2.2.).

2.2 Anpassung BVG-Mindestumwandlungssatz und Ausgleichsmassnahmen

Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat will den BVG-Mindestumwandlungssatz innerhalb von vier Jahren auf 6.0 Prozent senken. Aus technischer Sicht ist eine gewisse Reduktion des Mindestumwandlungssatzes

nachvollziehbar. Angesichts der sozialpolitischen Tragweite einer Senkung ist jedoch eine einseitige versicherungstechnische Perspektive nicht angebracht. Die Renten müssen ohne Wenn und Aber gesichert werden. Das Verfassungsziel der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ist bereits heute längst nicht für alle Versicherten erfüllt: Mit den heutigen Regelungen kann die Generation, welche zwischen 2020 und 2040 in Rente geht, bereits ab einem Einkommen von rund 50‘000 Franken und höher nicht mit einer Ersatzquote von 60 Prozent des letzten Lohnes aus AHV und BVG rechnen.[2] Und bei tieferen Einkommen ist davon auszugehen, dass mit einer Ersatzquote von 60 Prozent der Lebensstandard nicht gehalten werden kann. Eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes kommt deshalb nur in Frage, wenn substanzielle Kompensationsmassnahmen ergriffen werden, welche die Rentenhöhen sichern.

Weiter ist für Travail.Suisse unabdingbar, dass der Mindestumwandlungssatz weiterhin im Gesetz festgelegt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass dieser nicht auf Vorrat gesenkt wird. Die Senkung von 6.8 Prozent auf 6.0 ist drastisch. Es ist deshalb unklar, ob die Arbeitnehmenden selbst mit umfangreichen Kompensationsmassnahmen auf eine solch starke Senkung eintreten können. Der Bundesrat muss klarer aufzeigen, wieso es eine so drastische Senkung braucht. Dafür muss er auch erklären, welche Kassen genau auf den tieferen Umwandlungssatz angewiesen sind und was passiert, wenn der Umwandlungssatz unverändert gelassen wird. Insbesondere die Situation bei umhüllenden Pensionskassen und dort wo das Anrechnungsprinzip angewandt wird, sorgt für viel Verwirrung bei den Versicherten. Je drastischer die Senkung des Mindestumwandlungssatzes ausfällt, desto höher werden auch die notwendigen Kompensationsmassnahmen zu Buche schlagen.

Der Bundesrat schlägt verschiedene Kompensationsmassnahmen vor, welche die Renten sichern. Das ist erfreulich. Travail.Suisse begrüsst deshalb das System der Kompensationsmassnahmen im Grundsatz. Der Preis dafür sind höhere Lohnbeiträge. Gleichzeitig sind insbesondere die kurzfristig wirksamen Kompensationsmassnahmen tendenziell aufwändig, in dem über 25 Jahre zwei Systeme geführt werden müssen. Es besteht noch Optimierungsbedarf. Für Travail.Suisse steht hier eine verstärkte Durchführung der Kompensationsmassnahmen über die AHV im Zentrum. Im Weiteren braucht es zur Erreichung der politischen Mehrheitsfähigkeit eine Klärung, wer von den Versicherten letztendlich in den Genuss der Kompensationsmassnahmen kommt und wie mit überobligatorischen Leistungen umgegangen wird (mögliche Rentenverluste im Überobligatorium).

Senkung BVG- Mindestumwandlungssatz

Eine gewisse Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes ist aus technischer Sicht nachvollziehbar. Denn ein zu hoher Mindestumwandlungssatz ist nicht im Interesse aller versicherten Arbeitnehmender. Diese müssen eine allfällige Lücke mit einer tieferen Verzinsung ihrer Altersguthaben, mit Sanierungsbeiträgen oder mit Leistungsminderungen im Überobligatorium füllen. Zudem besteht die Gefahr, dass verschiedene Pensionskassen bei zu hohen Mindestumwandlungssätzen vermehrt versuchen, das Risiko mit sogenannt variablen Rentenmodellen auf die Versicherten abzuwälzen. Dies untergräbt den Sinn einer vorhersehbaren Altersvorsorge und muss verhindert werden.

Dennoch stellt der Sprung auf 6.0 Prozent eine drastische Massnahme dar, welche bei den Versicherten starken Erklärungsbedarf auslöst. Es wird deshalb von grosser Wichtigkeit sein, dass der Bundesrat transparent aufzeigt, ob und warum eine so drastische Massnahme notwendig ist. Vor

[2] Bericht des Bundesrates über die Zukunft der zweiten Säule, s. 93 und 94

diesem Hintergrund ist es zu begrüssen, wenn das Bundesamt für Statistik eigene versicherungstechnische Grundlagen erhebt. Die Akzeptanz für eine derartige Senkung wird der Bundesrat bei der Bevölkerung nur schaffen können, wenn er als rote Linie das heutige Rentenniveau mit Kompensationsmassnahmen sichert, gleichzeitig aber auch dafür sorgt, dass weniger Geld aus der zweiten Säule abfliesst (siehe Institutionelle Massnahmen). Es muss sichergestellt werden, dass der Mindestumwandlungssatz nur so viel wie unbedingt nötig und keinesfalls auf Vorrat gesenkt wird. Angesichts der guten Ergebnisse der letzten zwei Jahre ist zu prüfen, ob eine Senkung auf 6.4 Prozent ausreicht. Auch viele umhüllende Pensionskassen operieren mit einem solchen Umwandlungssatz. Dies vor dem Hintergrund, dass die künftige Zinsentwicklung mit grossen Unsicherheiten verbunden ist und der Satz neu ohnehin alle fünf Jahre untersucht werden soll. Gleichzeitig müssen die Auswirkungen, welche eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf das Überobligatorium haben kann, gut erläutert werden.

Neuregelung Koordinationsabzug

Travail.Suisse begrüsst ausdrücklich die Festlegung des Koordinationsabzugs auf 25 Prozent des ganzen AHV-pflichtigen Lohns. Heute werden die vielen Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Löhnen und Mehrfachbeschäftigungen durch den fixen Abzug von rund 25‘000 Franken benachteiligt. Der höhere versicherte Lohn trägt nicht nur dazu bei, die Verluste aus der Senkung des Umwandlungssatzes zu kompensieren, sondern trägt zur gesellschaftspolitisch sinnvollen besseren Absicherung von Teilzeitarbeit bei. Angesichts der demografischen Entwicklung wird die Schweiz auch künftig auf Teilzeitarbeit setzen müssen. Diesen Realitäten wird der Vorschlag des Bundesrates gerecht. Da es insbesondere Frauen sind, welche vermehrt Teilzeitarbeit leisten (über die Hälfte der erwerbstätigen Frauen), werden wichtige Verbesserungen in der Altersvorsorge der Frauen erzielt. Travail.Suisse fordert, dass der Koordinationsabzug auch unabhängig von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes gesenkt und proportional ausgestaltet wird.

Erhöhung und andere Staffelung der Altersgutschriften

Wie bei der Senkung des Koordinationsabzugs wird auch mittels einer Erhöhung der Altersgutschriften ein höheres Alterskapital angespart. Auch dies bedeutet für die Versicherten, dass sie künftig höhere Beiträge leisten müssen. Obwohl wissenschaftlich umstritten, wird die heutige Staffelung der Altersgutschriften sowohl von Arbeitgeber- wie auch von Arbeitnehmerkreisen u.a. für die Schwierigkeiten von älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt verantwortlich gemacht. Im Hinblick darauf, dass angesichts der demografischen Entwicklung der Schweizer Arbeitsmarkt in den nächsten 20 Jahren auf grosse Kohorten von älteren Arbeitnehmenden setzen muss, gilt es auch mögliche Vorwände bezüglich Abweisung älterer Arbeitnehmender auszuschliessen. Travail.Suisse begrüsst deshalb im Grundsatz nebst der Erhöhung der Altersgutschriften auch die neue Staffelung. Arbeitnehmenden ab 45 werden somit bis zur Pensionierung jährlich die gleichen Altersgutschriften gutgeschrieben. Der Sprung bei den Altersgutschriften erfolgt neu vom 44. zum 45. Altersjahr, indem die Altersgutschriften von 11.5 auf 17.5 Prozent steigen. Travail.Suisse fordert, dass geprüft wird, diesen Sprung zu glätten, indem die Erhöhung auf zwei Zeitpunkte aufgeteilt wird, da sonst die Gefahr von Reallohnverlusten besteht (z.B. mit 45-49: 15.5 Prozent; 50-54: 18 Prozent).

Massnahmen für die Übergangsgeneration

Für ältere Versicherte wirken die oben beschriebenen Massnahmen nicht genügend, um die Rentenhöhe zu sichern. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, dass die Pensionskassen die Renten nach den alten und neuen Parametern im Einzelfall vergleichen. Das Altersguthaben der Versicherten wird

dann vom Sicherheitsfonds soweit aufgestockt, dass die Rentenhöhe auch mit einem Umwandlungssatz von 6.0 gehalten werden kann. Travail.Suisse begrüsst eine Massnahme für die Übergangsgeneration. Nur so kann die Rentenhöhe für alle aufrechterhalten werden. Um die bereits sonst steigenden Lohnbeiträge zu entlasten, sollten die Kosten für die Übergangsgeneration jedoch vom Bund getragen werden. Die Finanzierung über den Sicherheitsfonds, der letztlich von allen Versicherten gespeist wird, ist insofern problematisch, als vom Zuschuss vor allem Einkommen im oberen Bereich des BVG-Obligatoriums profitieren. Dies weil bei tieferen Einkommen der tiefere Koordinationsabzug einen grossen Teil des Rentenverlusts bereits kompensiert. Bei der Ausgestaltung der Massnahme muss darauf geachtet werden, dass keine Finanzierung von unteren Einkommen zu oberen Einkommen stattfindet. Das ist am besten mit einer Finanzierung durch den Bund gewährleistet. Das vorgeschlagene System ist zudem relativ aufwändig, da über 25 Jahre zwei verschiedene Systeme geführt werden müssen. Der Vorschlag des Bundesrates beschränkt sich auf Versicherte, welche nur im BVG-Obligatorium versichert sind. Unter Umständen können bei einer Senkung des BVG-Umwandlungssatzes jedoch auch überobligatorische Leistungen gesenkt werden. Der Bundesrat muss deshalb auch für diese Betroffenen Kompensationsmassnahmen vorsehen. Da es sich prinzipiell um ein Umlageverfahren handelt, ist Travail.Suisse der Ansicht, dass die Massnahmen für die Übergangsgeneration besser und einfacher über die AHV abgewickelt werden können. So sollen als Kompensation für die Rentenverluste aus der Senkung des Mindestumwandlungssatzes Zuschläge über die AHV ausgerichtet werden. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung ist es für die Mehrheitsfähigkeit einer solchen Massnahme unerlässlich, genau darzustellen, wer von den Übergangsmassnahmen profitiert.

2.3 Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

Allgemeine Bemerkungen

Die Versicherten nehmen es zu Recht als Widerspruch wahr, wenn einerseits für die gleiche Leistung mehr Beiträge verlangt werden oder gar Leistungen gekürzt werden sollen und gleichzeitig mit der zweiten Säule hohe Gewinne erzielt werden. Dank einer generösen Umsatzbeteiligung und stark überhöhten Risikoprämien behalten die Versicherungsgesellschaften jährlich 600-700 Mio. Franken als Gewinn ein. Diese überhöhten Gewinne untergraben das Vertrauen der Bevölkerung in die Altersvorsorge. Mehr Transparenz, wie es auch der Bundesrat vorschlägt, ist notwendig. Dies alleine wird auf Grund der Komplexität der Materie jedoch nicht ausreichen, um ungerechtfertigte Gewinnabflüsse zu unterbinden. Es braucht handfeste und verbindliche Massnahmen, damit am Schluss mehr Geld für die versicherten Arbeitnehmenden übrig bleibt. Optimierungen reichen also nicht aus. Die klare Begrenzung der Risikoprämien und der Gewinne ist sachlich wie auch politisch unabdingbar. Erst wenn ungerechtfertigte Geldabflüsse unterbunden werden, kann objektiv festgestellt werden, welcher finanzielle Zusatzbedarf besteht. Werden die garantierten Gewinne der gewinnorientierten Versicherungsgesellschaften in der heutigen Form aufrechterhalten, ist jede Reform politisch blockiert. Auch um die Erhöhung der Lohnbeiträge auf Grund der oben erwähnten Kompensationsmassnahmen zur Senkung des Mindestumwandlungssatzes in einem verkraftbaren Ausmass zu behalten, müssen die Risikoprämien sinken.

Die Lebensversicherer haben in den letzten Jahren u.a. aus den Prämien der versicherten Arbeitnehmenden grosse Rückstellungen in Milliardenhöhe für einen zu hohen Mindestumwandlungssatz gebildet. Wird er gesenkt, werden diese Rückstellungen nicht mehr benötigt. Es sind deshalb im Rahmen der Reform auch die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Auflösung der Rückstellungen vollumfänglich den Versicherten zugutekommt. Auch bei der

Problematik der hohen Vermögensverwaltungskosten steht die Glaubwürdigkeit des Systems auf dem Spiel. Deshalb muss mit der Reform auch ein Instrumentarium gegen die vielen versteckten Gebühren der Banken und Vermögensverwalter eingeführt werden.

Erhöhung der Mindestquote

Travail.Suisse macht seit Jahren im Rahmen von eigenen Analysen auf die überhöhten Gewinne der Versicherungsgesellschaften mit der zweiten Säule aufmerksam. Diese überhöhten Gewinne werden massgeblich durch eine zu wenig strenge Regelung der Überschussverteilung ermöglicht. Die Mindestquoten-Regelung („Legal Quote“) sollte ermöglichen, dass mindestens 90 Prozent der *Gewinne* aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge den Versicherten zugutekommen. Maximal 10 Prozent der *Gewinne* sollten von den Versicherern einbehalten werden können. Heute ist es den Versicherungsgesellschaften durch eine für sie vorteilhafte Auslegung der Mindestquotenregelung möglich, bis zu 10 Prozent der *Erträge* für sich einzubehalten. Dies ist vor dem Hintergrund einer Sozialversicherung jenseits von Gut und Böse. Im Rahmen der 1. BVG-Revision wollte der Gesetzgeber die Überschüsse der Versicherungsgesellschaften beschränken. Dies ist klar misslungen. Unter anderem deshalb, weil der Gesetzgeber davon ausging, dass unter dem Begriff Überschüsse die Nettoergebnisse gemeint waren. Weil jedoch die heutige Regelung de facto nicht nur eine Überschussbeteiligung, sondern auch eine Ertragsbeteiligung zulässt, fallen die maximal erlaubten Geldabflüsse zwei- bis dreimal höher aus, als der Gesetzgeber vorgesehen hatte. Um dies zu korrigieren, muss die gesetzliche Mindestquote massiv angehoben werden. Die vorgeschlagene Erhöhung auf 92 bzw. 94 Prozent genügt nicht. Um den damals zum Ausdruck gebrachten Willen des Parlaments wieder herzustellen ist eine Heraufsetzung auf ein Niveau von 95-97 Prozent notwendig. Travail.Suisse fordert:

- Die Mindestquote muss im gegenwärtigen System auf mindestens 95 Prozent erhöht werden.

- Eine Differenzierung der Mindestquotensätze ist für Travail.Suisse denkbar. Soll zwischen Volldeckung und Teildeckung in Bezug auf die Mindestquote unterschieden werden, so müssen der Mindestquotensatz für die Volldeckung bei mindestens 95 Prozent und derjenige bei Teildeckung bei mindestens 97 Prozent liegen.

In Art. 37 Abs. 4bis soll der Bundesrat neu die Kompetenz erhalten, bei einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld, die Mindestquotensätze wieder auf höchstens 90 Prozent zu senken. Dies um einem Versicherer die Wiedererlangung der finanziellen Sicherheit zu erlauben. Obwohl eine solche Massnahme als befristet deklariert wird, soll nach drei Jahren eine Erneuerung möglich sein. Travail.Suisse stellt sich klar gegen eine solche Erneuerungsmöglichkeit, da sonst über die Hintertür einer Ausnahmeregelung wieder eine tiefere Mindestquote eingeführt werden könnte. Der Bundesrat darf nur in klaren Ausnahmefällen, für maximal drei Jahre und unter restriktiven Bedingungen eine Reduktion der Mindestquote verordnen. Ansonsten wird das Risiko wieder auf die Versicherten abgewälzt, was nicht Sinn einer Vollversicherung ist. Das Gesetz muss hier klare und abschiessende Vorgaben machen. Die aktuellen Schwierigkeiten und die Möglichkeit von überhöhten Gewinnen der Lebensversicherer basieren gerade auf einer ungenügenden gesetzlichen Vorgabe. Das darf sich nicht wiederholen.

Schutz vor missbräuchlichen Risikoprämien
Ein dezidiertes Vorgehen gegen die heute konstant überhöhten Risikoprämien bei den Lebensversicherungsgesellschaften ist für Travail.Suisse genauso unerlässlich wie eine Erhöhung der Mindestquote. Die einkassierten Risikoprämien waren in den letzten Jahren in der Regel doppelt so hoch wie der in den Finma-Zahlen ausgewiesene Risikoaufwand. Im Rahmen der Mindestquotenregelung fliesst ein Teil der überhöhten Risikoprämien direkt in den Gewinn der Versicherungsgesellschaften. Das ist unhaltbar. Zudem profitieren nicht alle Versicherten in gleichem Ausmass von der Überschusszuteilung. Mittels Zu- oder Abschlägen, welche vom statistischen Schadensverlauf abweichen, werden einzelne Versichertengruppen bevor- oder benachteilt. Das muss bei der Überschusszuteilung wieder korrigiert werden. Travail.Suisse begrüsst darum die vermehrten Bemühungen zum Schutz gegen missbräuchlich hohe Risikoprämien, gegen die Umverteilung der Überschüsse zwischen verschiedenen Versichertengruppen und für eine transparente Prämiengestaltung. Travail.Suisse kann sich mit der Möglichkeit, eine Prämie für die Rentenumwandlungsgarantie zu erheben, einverstanden erklären. Umso entschlossener muss jedoch gegen die überhöhten Risikoprämien vorgegangen werden. Im Vorschlag des Bundesrates wird der Missbrauchstatbestand präzisiert. Die Finma hat zu überprüfen, ob eine Missbräuchlichkeit vorliegt. Die dafür vorgesehene Obergrenze stützt sich auf die Schadensstatistik. Diese bildet die tatsächlich eingetretenen Schäden ab und ist nicht manipulierbar. Das ist ein bedeutender Fortschritt und der richtige Ansatz. Die Missbräuchlichkeitsobergrenze wird allerdings mit dem Doppelten der erwartbaren Schäden gemäss Schadensstatistik deutlich zu hoch angesetzt. Eine gewisse Sicherheitsmarge ist nachvollziehbar, diese muss sich jedoch in einem deutlich kleineren Rahmen halten. Um das Verhältnis Risikoprämien zu Risikoaufwand in einem akzeptablen Rahmen zu halten, muss die Finma angehalten werden, bereits früher einzugreifen. Als Richtschnur sollten die einkassierten Risikoprämien nicht mehr als 120 Prozent des Risikoaufwands betragen.

Überschussfonds
Heute fliesst derjenige Teil der Überschüsse, welcher den Versicherten zugutekommt, nicht direkt zu diesen. Er wird über einen Überschussfonds ausgeschüttet. Damit wird die Zuteilung der Überschüsse über die Zeit geglättet. Zudem können sich die Versicherer einen Teil davon an das erforderliche Solvenzkapital anrechnen. Das Vollversicherungsmodell sollte gerade davon leben, dass der Versicherer sämtliche Garantien übernimmt. Die Rückgriffsmöglichkeit auf den Überschussfonds, der den Versicherten zusteht, ist deshalb systemfremd. Die Glättung der Überschussausschüttung über die Zeit kann gar zu einer Behinderung des Wettbewerbs führen: Will ein Arbeitgeber aus dem Vertrag mit dem Versicherer aussteigen und sich einer anderen Stiftung anschliessen, so verlieren dessen Versicherte die in Aussicht gestellte Ausschüttung der Überschüsse für das Folgejahr. Der Kreis derjenigen, welche mit ihren Prämien zu den Überschüssen beigetragen haben und derjenigen, welche von der Ausschüttung der Überschüsse profitieren ist durch die zeitliche Verschiebung zudem verschieden. Das führt beispielsweise zu Ungerechtigkeiten, wenn jemand die Stelle wechselt. Für Travail.Suisse ist deshalb nicht einsichtig, welchen Mehrwert ein Überschussfonds für die Versicherten bringt.

Transparenz und Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten
Travail.Suisse begrüsst die vorgesehenen Schritte bezüglich Transparenzverbesserungen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass auch die Versicherer Brokerprovisionen transparent machen müssen. Zudem wird heute die Transparenz erschwert, weil die Versicherungsgesellschaften

die Freizügigkeitspolicen in der gleichen Betriebsrechnung ausweisen. Die Versicherer tragen in diesem Geschäft aber keine vergleichbaren Risiken wie im Kollektivlebensgeschäft und es entstehen wesentlich tiefere Verwaltungskosten. Wichtig ist auch die vollständige Deklarierung und korrekte Aufschlüsselung nach den verschiedenen Destinatärsgruppen aller Verwaltungskosten im Kostenprozess. Insbesondere weisen die Lebensversicherer heute viel zu hohe Verwaltungskosten für die Rentnerinnen und Rentner aus. Diese müssen begrenzt werden. Travail.Suisse unterstützt im Weiteren alle genannten Massnahmen zur Senkung der Vermögensverwaltungskosten. Insbesondere müssen die Kosten für die heute überproportional teuren Hedge Fund und Private Equity Produkte im Verhältnis zu den Gesamtkosten einer Vorsorgeeinrichtung (Versicherer und Pensionskassen) klar beschränkt werden.

2.4 Leistungs- und beitragsseitige Massnahmen

Allgemeine Bemerkungen

Für Travail.Suisse ist die verstärkte Ausrichtung der Witwenrenten auf die Kinderbetreuung im Grundsatz nachvollziehbar. Allerdings ist bei der Detailausgestaltung der Regelung darauf zu achten, dass Härtefälle und auch Schwelleneffekte vermieden werden. Die Gleichbehandlung der Beitragssätze und Beitragsskalen von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden ist aus Sicht von Travail.Suisse erwünscht. Heute wird das Einkommen der Selbständigerwerbenden im Schnitt nur mit 7.27 Lohnprozenten belastet, dasjenige der angestellten Arbeitnehmenden hingegen mit 8.4 Prozent. In einem Paket, welches von allen Seiten Opfer abverlangt, lassen sich diese Privilegien nicht mehr rechtfertigen. Die Verbesserungen des Versicherungsschutzes im BVG erachtet Travail.Suisse als einen wichtigen Schritt für eine zeitgemässe Altersvorsorge. Die Herabsetzung von Eintrittsschwelle und Koordinationsabzug stellt insbesondere viele Teilzeitarbeitende besser. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Teilzeitarbeit im Kontext der demografischen Entwicklung, ist dies dringend notwendig. Auch die bessere Versicherung von Personen mit mehreren Arbeitgebern und von älteren Arbeitslosen zielt in die richtige Richtung.

Anpassung Hinterlassenenrenten

Für Travail.Suisse ist es einsichtig, dass bei den Witwenrenten gewisse Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen vorgenommen werden. Die Aufhebung des Anspruchs für kinderlose Witwen im Rahmen eines Gesamtpakets, welches in anderen Bereichen Verbesserungen bringt, ist diskutierbar. Die verstärkte Ausrichtung auf die Kinderbetreuung mit der Senkung der Witwen- und Witwerrenten auf 60 Prozent einer Altersrente und der Anhebung der Waisenrenten auf 50 Prozent einer Altersrente stellen zielgerichtete Anpassungen an die veränderten Rollen- und Erwerbsgewohnheiten dar. Mit grosszügigen Übergangsregelungen müssen jedoch Härtefälle vermieden werden. So ist es richtig, dass laufende Renten unangetastet bleiben und neu verwitwete Frauen ohne Kinder während neun Jahren nach dem In-Kraft-Treten durch abgestufte Übergangsleistungen geschützt sind. Nicht gerechtfertigt und stossend ist jedoch die Gleichsetzung von Frauen, die im Verwitwungszeitpunkt bereits erwachsene Kinder haben, mit kinderlosen Witwen. Während nach heutigem Recht verwitwete Mütter unbesehen des Alters der Kinder immer eine Witwenrente erhalten (bis zum Lebensende, falls eine allfällige Invalidenrente oder Altersrente nicht höher ist), soll neu nur noch eine Witwenrente erhalten, wessen Kinder im Verwitwungszeitpunkt waisenrentenberechtigt sind. Mit der Gleichsetzung dieser Frauen mit kinderlosen Witwen wird nicht berücksichtigt, dass mit den Betreuungspflichten die Erwerbskarriere beeinträchtigt ist und somit im Zeitpunkt der Verwitwung die berufliche Stellung nicht vergleichbar ist mit jemandem, der sich seit jeher

voll auf seine berufliche Laufbahn konzentrieren konnte. Mit dieser Regelung sind zudem Willkür und Härtefälle nach dem Auslaufen der Übergangszeit vorprogrammiert. So würde eine Witwe, die kurz nach dem 18-ten Geburtstag ihres jüngsten Kindes verwitwet, gar keine Rente mehr bekommen. Hingegen würde eine Witwe, deren jüngstes Kind im Verwitwungszeitpunkt mit 24 Jahren noch in Ausbildung ist, weiterhin eine grundsätzlich lebenslängliche Rente bekommen.

- Travail.Suisse fordert, dass verwitwete Mütter, welche zum Zeitpunkt der Verwitwung bereits erwachsene Kinder hatten, besser geschützt werden. Es ist für diese Witwen eine befristete Rente von mindestens 5 Jahren ab dem Verwitwungszeitpunkt zu gewähren. Damit bleibt genügend Zeit, um sich auf die geänderten Lebensumstände einzustellen. Gleichzeitig soll Männern, welche für ihre Kinder ebenfalls Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben und dafür ihr Erwerbspensum reduziert haben/hatten, ebenfalls eine Mindestbezugsdauer der Witwerrente von 5 Jahren gewährt werden. Dies auch, wenn die Kinder bereits erwachsen sind.

Ältere Arbeitslose

Für viele Arbeitnehmende stellt ein Stellenverlust kurz vor Erreichen des Rentenalters ein Damoklesschwert dar. Dies weil damit der Bezug einer Altersrente gefährdet ist. Kann die Versicherung nicht auf freiwilliger Basis weitergeführt werden, bleibt oft nur die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung in Kapitalform. Das läuft den Grundgedanken der Altersvorsorge zuwider und stellt keinen wirksamen Schutz vor Altersarmut dar. Die Folge davon ist, dass betroffene Personen stärker auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Travail.Suisse befürwortet deshalb die vorgesehenen Verbesserungen für ältere Arbeitslose in Form einer Ausdehnung der freiwilligen Versicherung und mittels neuer Möglichkeiten zum Bezug der Freizügigkeitsguthaben in Rentenform. Während die Ausdehnung der freiwilligen Versicherung aus finanziellen Gründen nur guten Einkommen vorbehalten sein dürfte, stellt die Möglichkeit, sein Freizügigkeitsguthaben bei der Stiftung Auffangeinrichtung in eine Rente umwandeln zu lassen auch für bescheidene Einkommen eine deutliche Verbesserung der Situation dar. Damit die Auffangeinrichtung dieser Aufgabe nachkommen kann, muss sie die technischen Grundlagen dafür selber festlegen können.

Herabsetzung BVG-Eintrittsschwelle

Vor dem Hintergrund zunehmender Teilzeitarbeit und von Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern befürwortet Travail.Suisse eine Herabsetzung der BVG-Eintrittsschwelle. Es wird damit für Arbeitgeber schwieriger, BVG-Beiträge systematisch zu umgehen. Nebst dem verstärkten Aufbau einer adäquaten Altersvorsorge verbessert sich für die neu versicherten Personen auch der Schutz gegen Invalidität und Todesfall. Weiterhin nicht von der obligatorischen Versicherung erfasst sind hingegen Personen, die bei mehreren Arbeitgebern zusammen über ein Einkommen von 14‘040 Franken kommen, bei jedem einzelnen aber darunter liegen. Um die Versicherungsdeckung im BVG für diese Kreise zugänglich zu machen, sollte vermehrt auf die Möglichkeit hingewiesen werden, sich bei Mehrfachbeschäftigungen bei der Auffangeinrichtung oder bei einem der Arbeitgeber auf freiwilliger Basis versichern zu lassen.

Festlegung BVG-Mindestzinssatz ex-post

Travail.Suisse unterstützt einen Systemwechsel bei der Festlegung des Mindestzinssatzes. Im heutigen System, welches den Mindestzinssatz zum Voraus in Unkenntnis der künftigen Entwicklung festlegt, besteht die Tendenz einer übervorsichtigen Festlegung zu Ungunsten der Arbeitnehmenden: Bei einem guten zurückliegenden Jahr wird auf die künftigen Risiken an den Finanzmärkten hingewiesen

und gegen eine Erhöhung argumentiert. Ist das zurückliegende Jahr hingegen schlecht gelaufen, wird mit Hinweis darauf der Mindestzinssatz gesenkt. Das kann zu einem Auseinanderdriften von Renditeentwicklung und Mindestzinssatz führen. Dies schwächt das Vertrauen in die zweite Säule. Um die Festlegung des Mindestzinssatzes nicht den Spekulationen über die künftige Entwicklung der Finanzmärkte auszusetzen, sollte der Mindestzinssatz neu gegen Ende des jeweils laufenden Jahres in Kenntnis der Renditeentwicklung festgelegt werden (ex-post). Wenn die Versicherten so in guten Jahren mit einem höheren Mindestzinssatz an der Renditeentwicklung beteiligt werden, werden sie auch bereit sein, bei einer Baisse die Kosten mitzutragen. Um die Komplexität möglichst tief zu halten, wird Variante 1 bevorzugt.

2.5 Massnahmen zur Finanzierung der AHV

Allgemeine Bemerkungen

Travail.Suisse ist der Ansicht, dass die Finanzierung der AHV über Zusatzeinnahmen sichergestellt werden sollte. Die Bevölkerung hat bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass Rentenkürzungen oder weiter gehende Rentenaltererhöhungen keine Alternative sind. Auch sachlich sind sie nicht haltbar: Eine Senkung des Rentenniveaus wäre in vielen Fällen nicht verfassungskonform und eine Anhebung des Rentenalters über 65 hinaus zielt an den Realitäten des Arbeitsmarkts vorbei. Obwohl die Mehrwertsteuer keine soziale Steuer ist, da sie im Vergleich zu direkten Steuern auch kleine Einkommen substanziell belastet, sind wir der Ansicht, dass zusätzliche Mehrwertsteuern ein Opfer sind, das für eine sichere AHV zu bringen ist. Im Unterschied zu den Lohnprozenten werden alle Altersschichten an der Finanzierung beteiligt. Bei den Lohnprozenten fällt die Last einseitig auf die Erwerbstätigen. Die Vorschläge, welche im Rahmen eines Interventionsmechanismus eine Aussetzung der Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung (Mischindex) vorsehen, werden von Travail.Suisse hingegen abgelehnt und als chancenlos angesehen. Aus Sicht von Travail.Suisse braucht es einen einnahmeseitigen Mechanismus. Skeptisch steht Travail.Suisse auch einem reduzierten Bundesbeitrag gegenüber. Fällt die Ausgabengebundenheit des Bundesbeitrags teilweise weg, beteiligt sich der Bund nur noch unterproportional an den demografischen Mehrkosten. Vor dem Hintergrund von gleichzeitigen Mehrwertsteuererhöhungen für die AHV ist ein Teilrückzug des Bundes nicht vermittelbar.

Erhöhung der Mehrwertsteuer: Es braucht ein Baby-Boomer-Prozent

Bis anhin konnten die Mehrausgaben der AHV durch Produktivitätsfortschritte und nicht zuletzt durch Beiträge der Einwanderer aufgefangen werden. Die künftigen Mehrausgaben können jedoch nicht mehr allein dadurch gedeckt werden. Grund dafür ist, dass nebst der Erhöhung der Lebenserwartung ein zweiter Faktor die Kosten der AHV erhöhen wird: Die Baby-Boomer. In den kommenden zwei Jahrzehnten kommen geburtenstarke Jahrgänge ins Rentenalter. Zur Finanzierung des Zusatzbedarfs auf Grund der geburtenstarken Jahrgänge soll in der AHV deshalb rasch ein Baby-Boomer Prozent erhoben werden. Es sollte grundsätzlich unabhängig vom übrigen finanziellen Bedarf ausgestaltet werden. Anders als beim Bedarf durch die höhere Lebenserwartung ist das Baby-Boomer-Prozent nur befristeter Natur, da es sich um einen vorübergehenden Effekt handelt. Der Bevölkerung muss im Rahmen der Reform vermittelt werden, dass es eine Zusatzfinanzierung braucht, soll das heutige Rentenniveau erhalten werden können. Mit dem Baby-Boomer-Prozent bei der Mehrwertsteuer kann der Bevölkerung die Notwendigkeit einer Zusatzfinanzierung plastisch vor Augen geführt werden. Die Bevölkerung will wissen, wofür sie mehr AHV-Beiträge zahlt. Auch das sogenannte Demografie-Prozent, das Ende der Neunzigerjahre eingeführt wurde, hat sich bewährt und stösst auf breites

Verständnis. Deshalb sollte bei einer Erhöhung das erste Mehrwertsteuer-Prozent für die Baby-Boomer reserviert werden.

Mit der wachsenden Anzahl Rentner/innen scheint es gerechtfertigt, diese stärker in die Finanzierung der AHV einzubinden. Der finanzielle Zusatzbedarf soll möglichst breit von allen getragen werden. Die Kohorten, welche in naher Zukunft in Rente gehen, haben als Erwerbstätige dank einem guten Verhältnis Aktive-Rentner stabile und relativ bescheidene AHV-Beiträge leisten müssen. Selber hatte diese Generation wenige Kinder. Dies ist neben der steigenden Lebenserwartung einer der Gründe, wieso in Zukunft weniger Erwerbstätige für die Rentner/innen aufkommen müssen. In dieser Situation ist es gerechtfertigt, über die Anhebung der Mehrwertsteuer die ganze Bevölkerung und nicht nur die Erwerbstätigen in die Pflicht zu nehmen. Zudem werden im Rahmen der Kompensationsmassnahmen in der 2. Säule bereits höhere Lohnabzüge anfallen.

Der Bundesrat geht in seinem Bericht zur Vernehmlassung von mittelfristig zwei zusätzlichen Mehrwertsteuerprozenten aus, die zur Deckung der Finanzierungslücke in der AHV notwendig sein werden. Es ist neben dem Baby-Boomer-Prozent mittelfristig noch mit einer weiteren Erhöhung der Mehrwertsteuer zu rechnen. Diese soll dann erfolgen, wenn es auf Grund der AHV-Finanzen notwendig ist und nicht auf Vorrat. Die vorgesehene Staffelung der Anhebung wird von Travail.Suisse deshalb unterstützt. Travail.Suisse schlägt vor, die Bedingungen, unter welchen das zweite Mehrwertsteuerprozent anfällt, jedoch bereits zum Voraus in einem einnahmeseitigen Interventionsmechanismus zu regeln (siehe unter Interventionsmechanismus). Die Schweiz steht auch mit einer um zwei Prozentpunkte erhöhten Mehrwertsteuer im internationalen Vergleich sehr gut da. Die Belastung ist für die Wirtschaft absolut tragbar. Aus Sicht der Arbeitnehmenden beeinträchtigt eine Mehrwertsteuererhöhung um zwei Prozentpunkte die Lebensqualität der Bevölkerung weniger als Einschnitte bei den Leistungen. Damit der Konsum von Gütern des täglichen Bedarfs nicht allzu stark belastet wird, bevorzugt Travail.Suisse eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Interventionsmechanismus

Es ist positiv, dass der Bundesrat auch im Rahmen eines Interventionsmechanismus das Primat der Politik anerkennt. Der Bundesrat legt jedoch fast den gleichen Interventionsmechanismus, welcher in der Invalidenversicherung vor kurzem gescheitert ist, nochmals vor. Dieser beinhaltet in der zweiten Stufe ein automatisches Einfrieren der AHV-Renten. Die wichtige Anpassung der Renten an den Mischindex (Lohn und Teuerung) wäre nicht mehr gewährleistet. De facto entspricht dies einer Rentenkürzung, auch von laufenden Renten. Automatische Rentenkürzungen sind jedoch politisch chancenlos und werden von den Arbeitnehmendenverbänden bekämpft. Weiter entstehen durch das Einfrieren der Renten komplizierte koordinationsrechtliche Probleme innerhalb der ersten Säule und mit weiteren Sozialversicherungen (z.B. Unfallversicherung). Es wird damit riskiert, dass die 1. Säule und das sorgfältig austarierte Sozialversicherungssystem insgesamt auseinander fallen. Die Stärke der 1. Säule ist ihre Einfachheit und Verständlichkeit. Dies darf nicht preisgegeben werden. Politisch betrachtet können Kreise, welche auf Leistungskürzungen bei der AHV hinarbeiten durch ein „Aushungern“ der AHV auf der Beitragsseite automatische Leistungskürzungen erreichen, welche sonst auf politischen Widerstand stossen würden. Travail.Suisse findet: Die angestrebte Opfersymmetrie kann im Gesamtkontext auch mit einem einnahmeorientierten Mechanismus erreicht werden. Der Dachverband der Arbeitnehmenden schlägt deshalb einen einnahmeorientierten Interventionsmechanismus verbunden mit der Mehrwertsteuer vor: Es soll bereits heute festgelegt werden, in welchem Fall das zweite Mehrwertsteuerprozent anfällt, nämlich wenn der AHV-Fonds unter

70 Prozent einer Jahresausgabe fällt. Wenn der AHV-Fonds einen Finanzierungsgrad von 110 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat, kann mit der Erhebung wieder ausgesetzt werden. Da die ganze Bevölkerung Mehrwertsteuer bezahlt, ist eine Opfersymmetrie gewährleistet. Automatische und ständige Rentenaltererhöhungen im Rahmen eines Interventionsmechanismus – wie sie von Arbeitgeberseite gefordert werden - werden von Travail.Suisse hingegen dezidiert abgelehnt. Arbeitnehmende müssen verlässlich und planbar wissen, in welchem Alter sie sich pensionieren lassen können. Vorschläge, die mit einem Blankoscheck für Rentenaltererhöhungen operieren, untergraben die Verlässlichkeit und damit das Vertrauen der Bevölkerung in die AHV. Sie sind deshalb weder sinnvoll noch erfolgsversprechend.

Entflechtung Bundesbeitrag

Heute beteiligt sich der Bund mit 19.55 Prozent an den AHV-Ausgaben. Der Bundesbeitrag rechtfertigt sich einerseits durch die starke Solidaritäts- und Umverteilungskomponente der AHV. Andererseits ist die AHV eine Versicherung, welche nicht nur Erwerbstätige versichert. Auch deswegen, ist eine substanzielle Beteiligung des Bundes angebracht. Weiter kann dadurch die Belastung des Produktionsfaktors Arbeit in Grenzen gehalten werden. Durch die demografisch bedingten Mehrausgaben wird der Bundesbeitrag in den kommenden Jahren tendenziell höher ausfallen. Aus Sicht von Travail.Suisse ist nachvollziehbar, dass der Bund seinen finanziellen Handlungsspielraum behalten will. Mit der Teilentflechtung soll nur noch die Hälfte des heutigen Bundesbeitrags ausgabengebunden anfallen. Die andere Hälfte soll an die Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen (als Indikator für die allgemeine Wirtschaftsentwicklung) gebunden werden. Das hat für die AHV ein Einnahmenausfall von 550 Mio. Franken im Jahr 2030 zur Folge. Travail.Suisse lehnt eine solche Entflechtung ab. Ein Zurückfahren der weitgehend durch allgemeine Bundesmittel finanzierten Bundesbeteiligung bei gleichzeitiger Erhöhung der Mehrwertsteuer – welche insbesondere auch kleine Einkommen belastet - ist der Bevölkerung und den Arbeitnehmenden nicht zu vermitteln. Insgesamt untergräbt ein Zurückfahren der Bundesbeteiligung die Bereitschaft der Bevölkerung, mehr Mehrwertsteuern für die AHV zu bezahlen. Dazu kommt, dass gleichzeitig mit der Unternehmenssteuerreform weitere Steuersenkungen geplant sind. Um den Handlungsspielraum des Bundes über den demografischen Buckel hinweg zu behalten, muss der Bund in erster Linie auf weitere Steuersenkungen verzichten.

2.6 Weitere Anpassungen

Klärung der rechtlichen Stellung des AHV-Fonds

Im Zuge der Sanierung der Invalidenversicherung wurden aus dem gemeinsamen AHV/IV-Fonds zwei eigenständige Fonds. Diese sind gemäss Gesetz gemeinsam zu verwalten. Der Bestand von drei eigenständigen Ausgleichfonds (AHV/IV/EO), deren Vermögensverwaltung gemeinsam zu erfolgen hat, ohne dass für diese kollektive Verwaltung eine gesetzlich verankerte Organisation besteht, führt in der Praxis auf den Finanzmärkten zu gewissen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten. Der Bundesrat wird aufgefordert, die rechtliche Stellung der Ausgleichsfonds zu klären und im Rahmen der Altersreform 2020 aufzuzeigen, welche Massnahmen notwendig sind, damit die gemeinsame Verwaltung der drei eigenständigen Fonds sinnvoll umgesetzt werden kann.

Keine Pflicht zu Garantieleistungen für Stiftung Auffangeinrichtung

Gemäss Art. 26 Abs. 1bis, VE-FZG soll der Bundesrat für die Freizügigkeitseinrichtungen Garantieleistungen festlegen, zu welchen auch bereits bestehende Freizügigkeitseinrichtungen

verpflichtet wären. Begründet wird dies damit, dass Freizügigkeitseinrichtungen nicht über ein paritätisch zusammengesetztes Organ verfügen. Die Auffangeinrichtung führt ebenfalls Freizügigkeitskonten, ist jedoch nach Art. 60 Abs. 1 BVG eine Vorsorgeeinrichtung, deren Stiftungsrat überdies paritätisch zusammengesetzt ist. Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass die Auffangeinrichtung von der Pflicht zu Garantieleistungen für Freizügigkeitseinrichtungen ausgenommen ist.

***

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen,

Martin Flügel	Matthias Kuert Killer
Präsident	Leiter Sozialpolitik